

Master of Science in Sozialer Arbeit

Vertiefungsrichtung:

Soziale Arbeit im Kontext von Sozialpolitik, Recht und Ökonomie

Bern | Luzern | St. Gallen

Master-Thesis

Es hätte schon vorgestern passieren sollen.

Aber wer muss etwas machen?

Etablierung von institutionalisierter Angehörigenarbeit

im schweizerischen Justizvollzug

Eingereicht von: Pascale Brügger

Studienbeginn: 2017

Eingereicht bei: Prof. Dr. Marianne Schwander

Eingereicht am: 11. August 2021

Abstract

Auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, dass Angehörige inhaftierter Personen bei einer Inhaftierung finanziellen, psychischen und sozialen Belastungen ausgesetzt sind, die mit geeigneten intra- und extramuralen Massnahmen reduziert werden können, erörtert die vorliegende Master-Thesis die Forschungsfrage: *Was ermöglicht die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter intra- und extramuraler Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz?* Die Forschungsfrage wurde ausgehend von Axel Groenemeyers Theorie der Institutionalisierung sozialer Probleme und anhand von Expert*innen-Interviews untersucht. Die Sichtweisen auf Angehörige und auf Angehörigenarbeit wurden aus wissenschaftlicher, vollzugspraktischer, rechtlicher, medialer und politischer Perspektive sowie aus Sicht der Expert*innen analysiert. Dabei liessen sich fünf verschiedene Deutungsmuster bezüglich Angehörigen und Angehörigenarbeit feststellen: (1) Angehörige sind (unschuldige) Personen in Not mit Unterstützungsbedarf, (2) Angehörige sind Personen, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen, (3) Angehörige sind Kinder, die einen besonderen Schutzbedarf und eigene Rechte haben, (4) Angehörige sind (unschuldige) Personen in Not mit Unterstützungsbedarf, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen können und (5) Angehörige sind Personen, die geschützt werden müssen. Anhand einer Stärken-Schwächen-Analyse zeigte sich, dass sich das dritte und das vierte Deutungsmuster besonders eignen, um die Institutionalisierung der Angehörigenarbeit im Justizvollzug zu ermöglichen. Empfehlungen auf nationaler, kantonaler und konkordatlicher Ebene, Lobbying, Sensibilisierung von Fachpersonen, das Anregen und Lancieren von Pilotprojekten sowie Grundlagenforschung durch das SKJV wurden als zentrale Massnahmen ermittelt, die die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter Angehörigenarbeit im Justizvollzug ermöglichen. Einmal etabliert wird sich in einem nächsten Schritt die Frage nach der Wirksamkeit von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit stellen.

Vorwort

Viele liebe Menschen haben einen Beitrag zu der vorliegenden Thesis geleistet und sie sollen nicht unerwähnt bleiben: Bedanken möchte ich mich zuerst ganz herzlich bei den Expert*innen, die sich Zeit genommen haben, meine Fragen zu beantworten: Benjamin Brägger, Barbara Looser-Kägi, Fredy Fässler, Anna Züricher, Thomas Freytag, Walter Troxler und Franziska Frohofer! Weiter bedanke ich mich auch bei Frau Schwander dafür, dass sie die Begleitung dieser Master-Thesis übernommen hat und mir jederzeit klare Antworten auf meine vielen Fragen gab. Auch den fleissigen Leserinnen und Kritikerinnen allen voran Nathalie Brügger aber auch Sabine Bauer und Sereina Gisin sei an dieser Stelle ganz herzlich für ihren Einsatz gedankt. Ein Merci geht weiter an Dominik Lehner, Roger Hofer und Viviane Schekter für alle anregenden Gespräche und Diskussionen zum Thema. Und last but not least, danke ich meinem Lieblingsmenschen, Tomasz Chanek, von Herzen dafür, dass er mir während dieser stressigen Zeit den Rücken freigehalten und mich unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	10
1.1. Ausgangslage	11
1.2. Ausblendung der Angehörigen	12
1.3. Relevanz für die Soziale Arbeit.....	18
1.4. Fragestellung und Zielsetzung	19
1.5. Aufbau der Arbeit.....	21
2. Theoretischer Hintergrund	22
2.1. Vom sozialen Problem zur institutionalisierten Problembearbeitung	23
2.1.1. Soziale Probleme	23
2.1.2. Erfolgreiche Institutionalisierung	24
2.1.3. Prozess der Institutionalisierung	25
2.2. Angehörige	32
2.2.1. Begriffsklärung „Angehörige“	32
2.2.2. Datenlage.....	34
2.2.3. Forschungsstand.....	36
2.2.4. Auswirkungen der Inhaftierung für Angehörige.....	41
2.2.5. Erkannter Unterstützungsbedarf	45
2.2.6. Empfehlungen für die Praxis	45
2.2.7. Intra- und extramurale Angehörigenarbeit	48
2.2.8. Zuständigkeit.....	49
2.3. Justizvollzug der Schweiz	53
2.3.1. Ausrichtung	53
2.3.2. Akteur*innen und Zuständigkeiten	54
2.3.3. Entwicklungen	57
2.4. Angehörige und Angehörigenarbeit: Bestehende Deutungsmuster im öffentlichen Diskurs der Schweiz	60
2.4.1. Deutungsmuster im justizvollzugspraktischen Kontext	60
2.4.2. Deutungsmuster im rechtlichen Kontext	63
2.4.3. Deutungsmuster im medialen Kontext	69
2.4.4. Deutungsmuster im politischen Kontext.....	71
2.5. Zwischenfazit	79
2.5.1. Deutungsmuster im wissenschaftlichen Kontext.....	79

2.5.2. Claims-Making durch die Forschung und die Praxis.....	80
2.5.3. Unterschiedliche Deutungsmuster im öffentlichen Diskurs	82
3. Methodisches Vorgehen.....	85
3.1. Leitfadengestützte Expert*innen-Interviews	85
3.2. Erarbeitung Leitfaden	87
3.3. Sampling	90
3.4. Durchführung der Interviews	92
3.5. Transkription	95
3.6. Qualitative Inhaltsanalyse	96
3.6.1. Vorbereitung der Extraktion	96
3.6.2. Extraktion	98
3.6.3. Aufbereitung	99
3.6.4. Auswertung	100
4. Ergebnisse der Interviews	101
4.1. Kontext Justizvollzug	102
4.2. Deutungsmuster	107
4.2.1. Diagnoserahmen.....	107
4.2.2. Lösungsrahmen	109
4.2.3. Mobilisierungsrahmen	116
4.3. Diskussion von Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit	129
4.4. Zwischenfazit	132
4.4.1. Kontextbedingungen	132
4.4.2. Deutungsmuster Angehörige und Angehörigenarbeit.....	132
4.4.3. Lösungsrahmen	133
4.4.4. Mobilisierungsrahmen	134
4.4.5. Entwicklungsprozess.....	135
5. Beantwortung der Forschungsfrage	136
5.1. Stärken und Schwächen der Deutungsmuster	136
5.2. Strategien zur Verdeutlichung der Dringlichkeit	140
6. Reflexion	144
6.1. Reflexion des Forschungsprozesses	144
6.2. Gültigkeit der Ergebnisse	144
6.3. Weiterführende Fragen.....	145

7. Literaturverzeichnis	146
Anhang	157
Anhang A: Einwilligungserklärung Interview	157
Anhang B: Leitfaden der Expert*innen-Interviews	158

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Sanktionsvollzug nach Vollzugsart	14
Abbildung 2	Kontexte der Problematisierung sozialer Probleme	26
Abbildung 3	Insassenbestand der Schweiz nach Haftform	35
Abbildung 4	Interkantonale Zusammenarbeit im schweizerischen Justizvollzug	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Suchraster zur Auswertung der Daten aus den Expert*innen-Interviews	97
Tabelle 2	Veränderungsprozesse im Justizvollzug	106
Tabelle 3	Wahrnehmung des „Angehörigenproblems“	108
Tabelle 4	Extramurale Angehörigenarbeit zur Reduktion der Belastungen von Angehörigen	110
Tabelle 5	Diskussion von Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit	129

Abkürzungsverzeichnis

AbG 1977	Gesetz über die Strafrechtspflege vom 24. Januar 1977
Abs.	Absatz
ACAT	Aktion der Christen für die Abschaffung von Folter
Anm. der A.	Anmerkung der Autorin
Art.	Artikel
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe eingetragener Verein
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung (SR 110)
bzw.	beziehungsweise
cldjp	Concordat latin sur la détention pénale des adultes
CM/Rec(2010)1	Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarates; angenommen vom Ministerkomitee am 20. Januar

	2010 in der 1075. Sitzung der Stellvertreter der Minister.
CM/Rec(2018)5	Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern; angenommen vom Ministerkomitee am 4. April 2018 in der 1312. Sitzung der Stellvertreter der Minister.
CM/Rec(2018)8	Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Restaurativer Justice; angenommen vom Ministerkomitee am 3. Oktober 2018 in der 1326. Sitzung der Stellvertreter der Minister.
COPE	Children of Prisoners Europe
E.	Erwägung
Et al.	Et alii (deutsch: und andere)
etc	Et cetera (deutsch: und so weiter)
f	Folgende (Seite)
ff	die Folgenden (Seiten)
ISA	Institut für soziale Arbeit eingetragener Verein
JVV	Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug des Kantons Thurgau vom 12. Dezember 2006
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
KKLJV	Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KoKJ	Koordinationskonferenz Justizvollzug
lit	Litera
m.E.	meines Erachtens
n.d.	Nicht datiert
NAP	Netzwerk Angehörigenarbeit Psychiatrie
NGO	Nichtregierungsorganisation
NGOs	Nichtregierungsorganisationen
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Nr.	Nummer
NWI-CH	Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz
OHG	Opferhilfegesetz (SR 312.5)
OSK	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
PLESOR	Processus latin de l'exécution des sanctions orienté vers le risque
REPR	Stiftung Relais Enfants Parents Romandie
ROS	risikoorientierter Sanktionenvollzug
RRB	Regierungsratsbeschluss
S.	Seite
sic	sīc erat scriptum (deutsch: so stand es geschrieben)

SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug
SKLB	Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SMV	Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen des Kantons Aargau vom 23. September 2020.
SMVV	Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Fribourg vom 1. Januar 2018
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Direktoren
SR	Systematische Rechtssammlung
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
StGB	Strafgesetzbuch; SR 311.0
u.a.	Unter anderem
Übers. der A.	Übersetzung der Autorin
UN Kinderrechtskonvention	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
UN-Kinderrechtsausschuss	Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen
Vgl.	Vergleiche
Z.	Zeile
z. B.	zum Beispiel
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Ziff.	Ziffer

1. Einleitung

Im folgenden Kapitel wird erläutert, welche Folgen eine Inhaftierung auf Angehörige Personen haben kann und es wird festgestellt, dass Angehörige im Kontext des Justizvollzugs bisher kaum wahrgenommen werden (*Kapitel 1.1.*). Danach wird beschrieben, dass diese Ausblendung der Angehörigen bereits 1977 festgestellt worden war und verschiedene Gründe dafürsprechen, dass es sich um eine systematische Nicht-Wahrnehmung handelt (*Kapitel 1.2.*). Sodann wird erläutert, weshalb die Thematik für die Soziale Arbeit relevant ist (*Kapitel 1.3.*). Weiter werden die Fragestellung und die Zielsetzung (*Kapitel 1.4.*) sowie abschliessend der Aufbau der vorliegenden Master-Thesis aufgeführt (*Kapitel 1.5.*).

1.1. Ausgangslage

Ob „Schattenkinder“ (Schechter, 2015), „vergessene Opfer“ (Matthews, 1983), oder „Mitgefangene“ (Frank, 2004) die Bezeichnungen für Angehörige von inhaftierten Personen in der Literatur sind vielfältig. Die verschiedenen Namen verdeutlichen vor allem eins: Es handelt sich um Personen, die ohne eigenes Zutun die Auswirkungen der Inhaftierung einer nahestehenden Person mittragen und gleichzeitig in ihrer Rolle kaum wahrgenommen werden. Die finanziellen, psychischen und sozialen Belastungen, die sich für Angehörige als Folge der Inhaftierung ergeben, sind zwar nicht beabsichtigt, aber es sind Kollateralschäden, die zugunsten von Freiheitsstrafen zumindest in Kauf genommen werden. In Art. 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ist der Grundsatz festgehalten, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Diese Bestimmung wird in ihrer Anwendung bisher nur auf die inhaftierten Personen selbst bezogen. Eine Auslegung im Sinne der Vermeidung von schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs für die Angehörigen der inhaftierten Personen ist bisher nicht bekannt. In jüngster Zeit ist Bewegung in die Thematik gekommen: Angehörige, insbesondere Kinder, werden in der Forschung, der Öffentlichkeit und auch im Justizvollzug zunehmend als Personengruppe mit eigenen Anliegen und Hilfebedarf identifiziert. Angehörigenarbeit soll dazu beitragen, die negativen Auswirkungen der Inhaftierung für alle Betroffenen zu reduzieren und insbesondere Angehörigen bei der Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten zu helfen (Kawamura-Reindl, 2018, S. 508). In der Literatur wird unterschieden zwischen Hilfeleistungen für Angehörige, die ausserhalb des Vollzugs, sprich extramural, geleistet werden (z. B. spezialisierte Beratungsstellen) und Unterstützungsmöglichkeiten, die innerhalb des Vollzugs, sprich intramural, Anwendung finden können (z. B. Familienorientierung im Justizvollzug). In der Schweiz existiert bisher keine nationale Strategie zur Umsetzung der Angehörigenarbeit. Damit bleibt es den einzelnen Haftanstalten, Vollzugsbehörden, Bewährungshelfenden und Sozialarbeitenden überlassen, ob und wie die Angehörigen in ihrer Situation unterstützt werden.

1.2. Ausblendung der Angehörigen

In einer deutschen Studie *zur Situation der Frauen von Inhaftierten* aus dem Jahr 1987 stellten die Autoren fest, dass sie mit ihrer Untersuchung eine „Personengruppe in das Blickfeld wissenschaftlicher Betrachtung gerückt [haben], die sowohl im öffentlichen Bewusstsein als auch in der Wissenschaft, Forschung und sozialarbeiterischen Praxis bislang wenig Beachtung erfahren hat“ (Busch, Fülbier & Meyer, 1987, S. 27). Für diese systematische Ausblendung wurden damals wie heute häufig die Thesen von Pilgram (1977) herangezogen. Pilgram (1977) geht davon aus, dass die Nichtthematization von Angehörigen von inhaftierten Personen kein Zufall ist, sondern vier Gründe hat (S. 44 ff). Die Thesen werden im Folgenden erläutert und auf die Situation in der Schweiz bezogen.

1.2.1. Die individualistische Schuld- und Strafauffassung des Rechtssystems

Das Strafrecht zielt darauf ab, „Handlungen primär an einer für alle gleichen Gesetzesnorm ohne Respekt gegenüber ungleichen (privilegierten wie benachteiligten) Ausgangspositionen zu beurteilen und die individuelle Verantwortlichkeit, Schuld und Strafe festzustellen“ (Pilgram, 1977, S. 44). Durch diese individualisierende Schuld- und Strafauffassung wird zwar die früher geläufige Sippenhaft im Sinne einer Mitverantwortung der Familie für die Straftat vermieden, es wird aber gleichzeitig ausgeblendet, dass jede inhaftierte Person vor der Inhaftierung in einem sozialen Umfeld eingebettet war und während der Haftzeit in diesem Umfeld eine Lücke hinterlässt.

Der Grundsatz der individuellen Schuld- und Strafauffassung ist bis heute in der Schweiz verankert: Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden der Tatperson zu. Fast jede Person ist jedoch in soziale Bezüge eingebunden, aus der sie durch eine Inhaftierung zwangsweise herausgerissen wird. Der Auswirkungen des Freiheitsentzugs betreffen daher nicht nur die inhaftierte Person selbst, sondern auch die mit ihnen eng verbundenen Bezugspersonen. Diese Mitbestrafung wird im Slogan der Kam-

pagne vom paneuropäischen Netzwerk Children of Prisoners Europe (COPE, 2019) prägnant formuliert: „Not my crime – still my sentence“.

1.2.2. Die zentrale Stellung der Freiheitsstrafe im Strafsystem

Pilgram (1977) beschreibt den Wandel der Haftanstalten vom „Arbeitshaus“ (S. 46), in dem durch die Abgeltung der Schuld mit einer bestimmten Strafe der gerechte Zustand wiederhergestellt werden kann, zur „Resozialisierungsagentur“ (S. 46), in der die aktive Behandlung, Besserung und Rehabilitation zum Thema und zum Argument für die Strafe werden. Er führt aus:

Die Reformen stellen jedoch die Freiheitsstrafe nicht in Frage bzw. beugen einer solchen Infragestellung vor. Die gesellschaftliche Ausschliessung des Straftäters wird, auch nachdem die ökonomische Rationalität der Gefängnisse verloren gegangen ist, nicht aufgegeben, sondern zur Voraussetzung geeigneter Besserungsbemühungen erklärt. (Pilgram, 1977, S. 46)

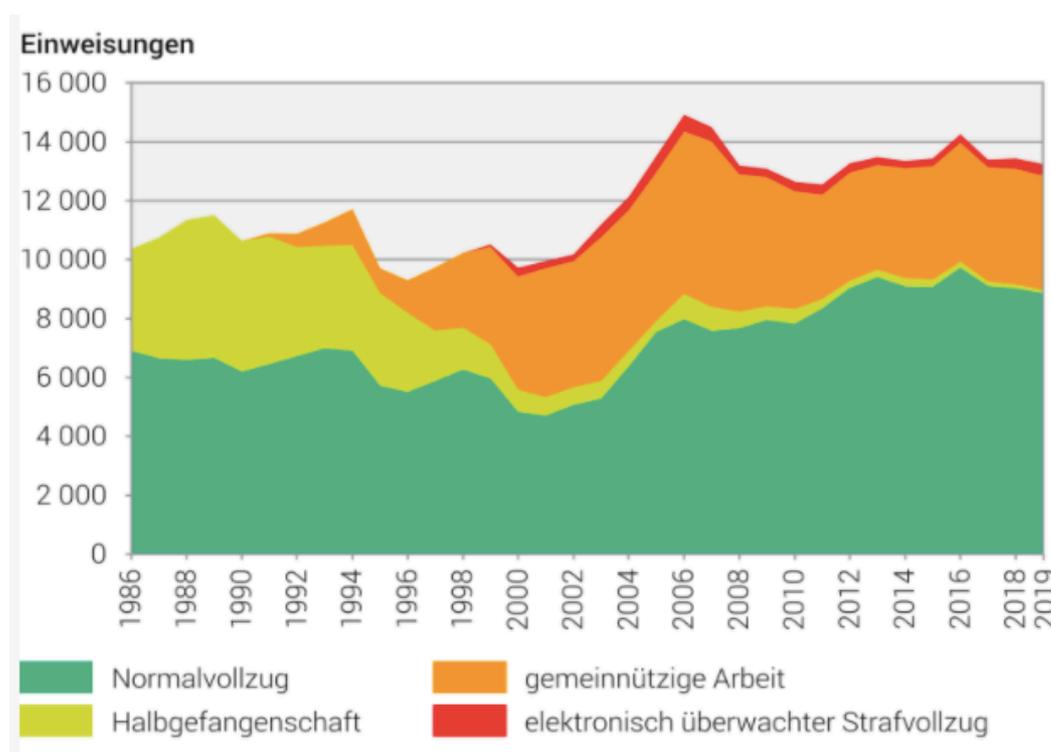
Obwohl sich der Anteil der Freiheitsstrafe an allen Strafurteilen zur Zeit als Pilgram (1977) seine Thesen zu den Gründen für die Ausblendung von Angehörigen festhielt, verringerte, verstand sich die Freiheitsstrafe weiterhin als Kern des Strafvollzugs (S. 45 f). Den Fokus auf die schädlichen Folgen der Haft für die inhaftierte Person und für ihre Angehörigen zu legen, würde bedeuten, dass der Justizvollzug selbst hinterfragt wird, was gemäss Pilgram der „bürgerlichen Strafrechtsideologie“ zuwiderläuft (S. 46).

Auch Meyer (1990) beschreibt die Tatsache, dass es Angehörige von inhaftierten Personen gibt, als Teil eines strukturellen gesellschaftlichen Systems: „Angehörige von Inhaftierten existieren, weil 1) rechtliche Normen existieren, deren Übertretung, sofern sie offiziell entdeckt wird 2) gemäss eines ebenfalls kodifizierten Sanktionskataloges geahndet wird“ (S. 118). Somit liege die radikale Lösung des Angehörigenproblems darin, entweder das kodifizierte Rechts- und Sanktionensystem abzuschaffen, oder zu erreichen, dass Perso-

nen bestehende Gesetze nicht mehr übertreten bzw. ihre Übertretung nicht geahndet wird.

In der Schweiz konstatiert Fink (2018) einen historischen Wandel im Sanktionenrecht und in der Sanktionspraxis: Die 2007 in Kraft gesetzte Revision des Sanktionenrechts habe dazu beigetragen, die Freiheitsstrafe zurückzudrängen (S. 68). Fink spricht von einem neuen Sanktionenregime das bestimmt wird von der Geldstrafe, vom Vollzug von Sanktionen unter elektronischer Kontrolle, von ambulanten Massnahmen mit Strafaufschub, von Lernprogrammen und anderen Vollzugsmodalitäten (z. B. Gemeinnützige Arbeit) (Fink, 2018, S. 69).

Abbildung 1: Sanktionsvollzug nach Vollzugsart



Quelle: Bundesamt für Statistik (BfS), 2020a

Die Abbildung 1 zeigt, die von Fink beschriebene Zunahme von alternativen Vollzugsformen wie Gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring (elektronisch überwachter Hausarrest) unter gleichzeitigem Zurückdrängen der bis

anhin populären alternativen Vollzugsform der Halbgefängenschaft, welche heute kaum noch Anwendung findet. Fink (2019) hält zudem fest, dass auffallend viele kurze unbedingte Strafen zu vollziehen sind und eine steigende Anzahl der verurteilten Personen Massnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit psychischen Störungen, auferlegt werden, die zu immer längeren Aufenthalten führen (S. V). Doch unter Einbezug derjenigen, die sich im Vollzug von Zwangsmassnahmen gemäss dem *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration* (Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20) befinden, ist festzuhalten, dass die Zahl der inhaftierten Personen innerhalb von 30 Jahren um 50% gestiegen ist (BfS, 2019) – und dies trotz der gleichzeitigen Zunahme von alternativen Vollzugsformen. Dies weist weniger auf einen historischen Wandel in der Sanktionspraxis hin, als darauf, dass die Freiheitsstrafe in der Schweiz noch immer ein wesentlicher Bestandteil des Justizvollzugs darstellt. Auch eine öffentliche, mediale oder politische Debatte zum Thema Abschaffung der Freiheitsstrafe ist in der Schweiz in den letzten Jahren nicht feststellbar. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Justizsystem der Schweiz auch in Zukunft Angehörige von inhaftierten Personen „produziert“.

1.2.3. Die „kriminalistische“ Orientierung der Kriminologie

Als dritten Grund für die Ausblendung der Angehörigen nennt Pilgram (1977) die kriminalistischen Fragestellungen und Methoden der Kriminologie (S. 48). Auf der Suche nach Antworten zur Verursachung der Kriminalität werde einseitig auf die Täterschaft fokussiert (S. 48).

Busch et. al. (1987) erweitern die These und halten fest, dass auch die Disziplinen der Strafvollzugswissenschaft, Sozialarbeit und Viktimologie die Problematiken von Angehörigen nicht berücksichtigen bzw. der Rolle der Familie nur dann Beachtung schenken, wenn es um Ursachenfaktoren von Kriminalität geht (S. 89 f).

In Anbetracht der Forschung in den letzten 30 Jahren hat sich die Situation zu Gunsten der Angehörigen verändert. Mittlerweile haben sich Forschende aus den Disziplinen der Pädagogik (z. B. Meyer, 1990; Bieganski, 2013), Psychologie (z. B. Kern, 2002), Sozialen Arbeit (z. B. Kawamura-Reindl, 2016 und 2018; Hofer & Manzoni, 2018) und Kriminologie (z. B. Thiele, 2016) sowie Studierende aus der Sozialen Arbeit (z. B. Hundsbichler, 2015; Korell, 2020) mit der Thematik beschäftigt.

1.2.4. Die geringe Artikulations-, Organisations- und Kritikfähigkeit der Betroffenen

Pilgram (1977) geht weiter davon aus, dass ein Grund für die Ausblendung von Angehörigen im geringen Widerstandspotential der Angehörigen liegt (S. 49 ff). Dies liege begründet in der regionalen Streuung, der unterschiedlichen Situierung, den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen sowie der Tatsache, dass es sich bei Angehörigen vielfach um Frauen, Kinder oder ältere Personen handle, „deren gesellschaftliche Leistungen weniger relevant sind und daher im Verweigerungsfall wenig wiegen“ (S. 50). Eine Organisation Angehöriger müsse zudem aushalten, mit dem diskriminierten Status der Straftäter*innen identifiziert zu werden (S. 50). Die Kombination dieser Faktoren verhindere die Solidarisierung der Angehörigen untereinander und führe zur Individualisierung der Problemlösungen (Busch et al., 1987, S. 91).

Auch heute noch bilden die Angehörigen eine marginalisierte, örtlich verstreute, heterogene Gruppe, die von permanenten Neustrukturierungen in ihrer Zusammensetzung betroffen ist. Legen sie ihre Betroffenheit durch die Inhaftierung offen, laufen sie Gefahr stigmatisiert zu werden. Diese Umstände erschweren die Solidarität zwischen den Betroffenen bis heute und verhindern eine wirksame Selbsthilfe.

1.2.5. Erweiterung: die traditionale Perspektive

Meyer (1990) formuliert eine weitere These, die er als „traditionale Perspektive“ (S. 130) bezeichnet, um zu erklären, weshalb Angehörige von inhaftierten

Personen (mehrheitlich Frauen und Kinder) nur wenig Beachtung in den verschiedenen Disziplinen und Professionen finden. Er macht die Kombination der folgenden vier Faktoren für die Ausblendung verantwortlich:

Die Kombination

1. von der fehlenden ‚Bedrohung‘ gesellschaftlicher Ordnung,
2. der geringeren gesellschaftlichen Bedeutung von Frauen,
3. der Überrepräsentation von Unterschichtsangehörigen bei offiziell Kriminalisierten und
4. ein scheinbarer ‚Zerfall der Kleinfamilie‘ mit dem nachlassenden Interesse an ihr,

wirkt hier m.E. in ‚unheiliger Allianz‘ zusammen. (Meyer, 1990, S. 130)

Darauf aufbauend fordert Meyer einen Perspektivenwechsel, der die Probleme Angehöriger in den Mittelpunkt des Interesses stellt. Es gelte nicht den Mann und die ihn umgebende Welt, sondern die Frau und ihre Alltagswelt als Ausgangs- und Zielort für die Untersuchungen der sozialen Lage von Angehörigen zu machen (Meyer, 1990, S. 131).

Inwiefern die von Meyer (1990) formulierten Faktoren auch in der Schweiz zur Ausblendung von Angehörigen beigetragen haben oder dies allenfalls immer noch tun, kann hier nicht diskutiert werden, da dies den Umfang der vorliegenden Master-Thesis überschreiten würde. Da die gesellschaftliche Bedeutung der Frau in den letzten Jahren u.a. auch angetrieben von der Forschung (Stichwort: Gender Studies) breit thematisiert wurde, ist zumindest anzunehmen, dass dieser Faktor in der heutigen Zeit besonders kritisch untersucht werden müsste. Ausgehend von den Besonderheiten des Schweizerischen Justizvollzugs wäre auch zu prüfen, inwiefern der hohe Anteil von Ausländer*innen im Schweizer Justizvollzug einen Einfluss auf die Wahrnehmung bzw. Ausblendung der Angehörigen hat.

1.3. Relevanz für die Soziale Arbeit

Die finanziellen, psychischen und sozialen Belastungen einer Inhaftierung machen deutlich, dass Angehörige von Inhaftierten als heterogene Personengruppe einen eigenständigen Hilfebedarf haben. Auch wenn die negativen Auswirkungen auf Angehörige weder dem Sinn noch dem Zweck des Schweizerischen Strafrechtssystems entsprechen, werden sie als Kollateralschäden zugunsten von Freiheitsstrafen zumindest in Kauf genommen. Und obwohl die Angehörigen in der Forschung, der Öffentlichkeit und auch im Justizvollzug zunehmend als Personengruppe mit eigenen Anliegen und eigenem Hilfebedarf erkannt werden und Handlungsempfehlungen für die Akteur*innen innerhalb und ausserhalb des Vollzugs existieren, gibt es in der Schweiz aktuell (noch) keine nationale Strategie zur Etablierung und Umsetzung von Angehörigenarbeit. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieses strukturell bedingten Zustandes wird in den bisherigen Forschungsarbeiten u.a. der Sozialen Arbeit zugeschrieben. Diese Zuschreibung ist durchaus nachvollziehbar, definiert sich die Soziale Arbeit doch als Profession und Disziplin, die auf Sozialstrukturen einwirkt und die Menschen dazu befähigt, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können (Schmocker, 2018, S. 3). Offen bleibt aber die Frage, was getan werden muss, damit die Etablierung und Umsetzung der Angehörigenarbeit institutionell verankert wird. Die Relevanz dieser Fragestellung reicht über die hier fokussierte Thematik hinaus. Bei jedem erkannten sozialen Problem stellt sich letztendlich die Frage, wie es dazu kommt, dass es institutionell bearbeitet wird.

1.4. Fragestellung und Zielsetzung

Die Fragestellung der vorliegenden Master-Thesis basiert auf den folgenden Annahmen:

- Durch eine Inhaftierung können sich für die Angehörigen einer inhaftierten Person finanzielle, psychische und soziale Belastungen ergeben.
- Diese Belastungen sind vom Strafrechtssystem nicht beabsichtigt.
- Gemäss dem in Art. 75 StGB formulierten Grundsatz hat der Strafvollzug den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken.
- Da die Belastungen der Angehörigen durch die Inhaftierung entstehen, ist es in erster Linie Aufgabe des Justizvollzugs, die Belastungen für die Betroffenen zu reduzieren.
- Die negativen Auswirkungen der Inhaftierung für die betroffenen Angehörigen können durch Angehörigenarbeit innerhalb und ausserhalb der Haftanstalten reduziert werden.
- Damit Angehörigenarbeit langfristig in der Schweiz etabliert wird, ist eine Institutionalisierung der Angehörigenarbeit notwendig.

Aufbauend auf diesen Grundannahmen wird in dieser Master-Thesis folgende Forschungsfrage behandelt:

Was ermöglicht die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter intra- und extramuraler Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz?

Während in der bisherigen Forschungsliteratur zur Thematik überwiegend die Probleme von Angehörigen, die Probleme in der Praxis sowie die Probleme bei der Umsetzung thematisiert wurden, wird in der vorliegenden Master-Thesis eine neue Perspektive gewählt: In dem gefragt wird, was es braucht um Angehörigenarbeit zu etablieren und umzusetzen, wird die Lösung des

Problems und nicht das Problem selbst fokussiert. Ziel ist es, dass die Erkenntnisse dieser Master-Thesis dazu dienen, eine Strategie zu entwickeln, um den Unterstützungsbedarf für Angehörige von inhaftierten Personen schweizweit zu decken.

1.5. Aufbau der Arbeit

Im *1. Kapitel* werden die Grundannahmen sowie die Forschungsfrage der vorliegenden Master-Thesis beschrieben. Im *2. Kapitel* erfolgt die theoretische Einordnung der Begriffe in der Forschungsfrage sowie die Beschreibung des Justizvollzugskontextes. In der Analyse von wissenschaftlichen, justizvollzugspraktischen, rechtlichen, medialen und politischen Kontext werden verschiedene Deutungsmuster auf Angehörige und Angehörigenarbeit charakterisiert. Im *3. Kapitel* wird das methodische Vorgehen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Expert*innen-Interviews erläutert. Im *4. Kapitel* werden die Ergebnisse der Interviewauswertung dargestellt. Im *5. Kapitel* erfolgt die Beantwortung der Forschungsfrage und im *6. Kapitel* erfolgt die Reflexion der gewonnenen Erkenntnisse und der Ausblick auf weitere Forschungsthemen.

2. Theoretischer Hintergrund

Im Kapitel zum theoretischen Hintergrund der Master-Thesis werden die Begriffe und dahinterstehenden Konzepte der Forschungsfrage genauer erläutert. Basierend auf der Theorie von Groenemeyer wird in einem ersten Schritt der Begriff der Institutionalisierung definiert (*Kapitel 2.1.*). Aufbauend auf dem Begriffsverständnis von Groenemeyer wird der Prozess von einem sozialen Problem zur institutionalisierten Problembearbeitung nachgezeichnet. Nachfolgend werden die Begriffe Angehörige und sowie intra- und extramurale Angehörigenarbeit aus wissenschaftlicher Sicht definiert und der damit in Verbindung stehende Forschungsstand erläutert (*Kapitel 2.2.*). Um den Kontext der vorliegenden Forschungsfrage verständlich zu machen, wird in einem weiteren Kapitel der Aufbau des Justizvollzugs der Schweiz erörtert (*Kapitel 2.3.*). Danach werden Deutungsmuster in Bezug auf Angehörige und Angehörigenarbeit aus wissenschaftlicher, justizvollzugspraktischer, rechtlicher, medialer und politischer Perspektive analysiert (*Kapitel 2.4.*). Abschliessend erfolgt ein erstes Zwischenfazit, welches die Erkenntnisse zusammenfasst (*Kapitel 2.5.*).

2.1. Vom sozialen Problem zur institutionalisierten Problembearbeitung

Im folgenden Abschnitt der Master-Thesis werden die Dimensionen von Sozialen Problemen gemäss Groenemeyer erläutert (*Kapitel 2.1.1.*) sowie der Begriff der Institutionalisierung definiert (*Kapitel 2.1.2.*) und abschliessend der Prozess der Institutionalisierung ausgeführt (*Kapitel 2.1.3.*).

2.1.1. Soziale Probleme

Die allgemeine Bestimmung von einem Problem ist die „Feststellung oder Interpretation einer Diskrepanz zwischen Vorstellungen von gewünschten Zuständen und der Interpretation der tatsächlichen Situation“ (Groenemeyer, 2012, S. 83). Was ein Problem zu einem *sozialen* Problem macht, ist in der Literatur umstritten. In seiner Analyse stellt Groenemeyer fest, dass die Gemeinsamkeit sozialer Probleme darin besteht, dass sie gesellschaftlich als problematisch und veränderbar interpretiert werden und so zum Gegenstand von öffentlichen und politischen Debatten werden (Groenemeyer, 2010, S. 18). Anhand verschiedener bestehender Definitionen von sozialen Problemen, bestimmt Groenemeyer (2010) soziale Probleme als kulturelle Deutungsmuster mit drei Dimensionen (S. 29):

1. *Diagnoserahmen*: Die Identifizierung problematischer und zu verändernder Sachverhalte als überzeugende Definition und Begründung des problematischen Charakters, womit in der Regel auch Ursachenannahmen bzw. Schuldzuschreibungen verbunden sind
2. *Lösungsrahmen*: Die Identifikation von Zuständigkeiten und Lösungsmöglichkeiten des Problems
3. *Mobilisierungsrahmen*: Eine moralische Bewertung, die den Problemcharakter ausmacht, der über Stilisierung von Dringlichkeit und Veränderungsnotwendigkeiten über spezifische Rhetoriken und Strategien verdeutlicht werden muss.

Kurz: „Soziale Probleme stellen kulturelle Deutungsmuster oder Diskurse dar, in denen bestimmte Sachverhalte als problematisch und veränderungsnotwendig präsentiert und als jeweils spezifische Problemkategorien an Institution der Problembearbeitung adressiert werden“ (Groenemeyer, 2010, S. 20).

2.1.2. Erfolgreiche Institutionalisierung

„Solange es keine bearbeitende Stelle gibt, bleiben Problematisierungen vage, umstritten und können als nicht wirklich existent angesehen werden, zumindest sind sie gesellschaftlich kaum relevant“ (Gronemeyer, 2012, S. 93). Wie ein bestimmter Sachverhalt als soziales Problem definiert wird, bestimmt massgeblich mit, ob der Sachverhalt innerhalb des politischen Systems überhaupt auf bedeutsame Relevanzstrukturen stösst oder aber durch das Netz von Zuständigkeiten fällt, ob und wenn ja in welchem politischen Kontext der Sachverhalt diskutiert wird und in welcher Weise und mit welcher Strategie er von den Akteur*innen innerhalb der politischen Netze bearbeitet wird (Groenemeyer, 2012, S. 154). Groenemeyer (2010) geht davon aus, dass soziale Probleme eine Geschichte der Problematisierung haben und demnach sozial konstruiert sind (S. 23). Die Diskurse über soziale Probleme sind geprägt von unterschiedlichen Deutungsmustern und Bewertungen. Im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse geht es nicht nur darum, die richtige Diagnose des Problems auszuhandeln, sondern auch um die Bewertung seiner Dringlichkeit und um konfligierende Interessen und Perspektiven bei der Auswahl von Zuständigkeit und Lösungsmöglichkeiten (Groenemeyer, 2010, S. 31).

Die Grundlage für eine stabile Institutionalisierung von Problemkategorien wird in der Regel über Entscheidungen des politischen Systems geschaffen. Auf dieser Grundlage existieren Institutionen der Problembearbeitung, sie setzen nicht nur den rechtlichen Rahmen und statten die Organisation mit Ressourcen und Personal aus, sondern legen auch die allgemeine Programmatik der Problembearbeitung damit Zuständigkeit fest. (Groenemeyer, 2012, S. 89)

Es sind demnach (nationale, regionale, lokale) politische Entscheidungen, die bestimmte Formen der Kategorisierung sozialer Probleme mit Deutungsmacht ausstatten, wodurch diese Kategorien einen Anspruch auf Legitimität und Richtigkeit gewinnen (Groenemeyer, 2012, S. 118). Das Ergebnis erfolgreicher öffentlicher und politischer Problematisierung sind Institutionen und Organisationen, die auf die Bearbeitung sozialer Probleme spezialisiert sind, wie z. B. Soziale Arbeit, Polizei, Justiz und Strafvollzug (Groenemeyer, 2010, S. 13). Die erfolgreiche Institutionalisierung einer Problemkategorie führt zu einer Erhöhung der Sensibilität für verwandte Themen. Neue Problematisierungen können an diese erfolgreichen Diskurse angehängt werden, um damit von deren Plausibilität und Erfolg zu profitieren (Groenemeyer, 2010, S. 28).

2.1.3. Prozess der Institutionalisierung

Groenemeyer kritisiert die Annahme, dass die Problematisierung sozialer Probleme einem typischen Muster folgt (Groenemeyer, 2010, S. 20). Stattdessen geht er davon aus, dass die Problematisierung in verschiedenen Kontexten stattfindet, in denen jeweils spezifische Bedingungen und Logiken die Konstruktion sozialer Probleme leiten (Groenemeyer, 2010, S. 21). Er identifiziert folgende Kontexte.

Abbildung 2: Kontexte der Problematisierung sozialer Probleme

Claims-Making	öffentlicher Diskurs	Policy-Making	Doing Social Problems
<ul style="list-style-type: none"> - soziale Bewegungen - Professionelle - Moralunternehmer - Verbände - Interessengruppen - Betroffene - Massenmedien - Wissenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Diskursstrategien - Deutungsmuster - Mobilisierung - Medienwirkung - Medicalization - Punitivität - Public Attention - Agenda Setting 	<ul style="list-style-type: none"> - Einfluss - Organisationslogik - pol. Gelegenheiten - Wahlen - Implementation - Governance - Politics / Polity - Deutungsmuster - pol. Agenda-Setting 	<ul style="list-style-type: none"> - Profession - Organisationslogik - Interaktion - Fallkonstruktion - Diagnosen - Problemzuschreibung - Stigmatisierung - Prävention - Intervention

Quelle: Groenemeyer, 2010, S. 22

Damit ein soziales Problem institutionalisiert wird, muss es gesellschaftlich anschlussfähig sein, das heisst, es muss in jedem dieser Kontexte verstanden, als relevant erachtet und akzeptiert werden.

Jede Problematisierung nimmt in einem anderen Kontext wiederum andere Züge an, muss uminterpretiert und den Bedingungen und der Logik des Kontextes angepasst werden, um in diesem Kontext Sinn zu machen und mit den konkreten Erfahrungen und Interessen der dort handelnden Menschen und der Organisation kompatibel und kohärent zu sein.

(Groenemeyer, 2012, S. 81 f.)

Demnach sind soziale Probleme rhetorische Strategien oder Diskurse, die von Akteur*innen im gesellschaftlichen Raum, wie beispielsweise von sozialen Bewegungen, Betroffenengruppen, Organisationen von Expert*innen und Professionellen, Interessen- und Lobbygruppen, Massenmedien und Wissenschaftler*innen, angeregt wurden und sich erfolgreich gegenüber alternativen Diskursen durchgesetzt haben (Groenemeyer, 2010, S. 24).

2.1.3.1. Claims-Making

Im Rahmen des *Claims-Making*¹ spielen emotionale Aspekte eine zentrale Rolle. Wichtig ist nicht, ob und inwieweit die Argumente einer strikten Logik folgen oder auf einer strengen wissenschaftlichen Analyse basieren, sondern ob sie überzeugen und mobilisieren können (Groenemeyer, 2010, S. 26). Durch die Konstruktion eines Narratives, dass die unschuldigen Opfer in den Vordergrund rückt, werden Sympathie und Empathie erzeugt, was als Grundlage für die Notwendigkeit von Veränderung mobilisieren soll (S. 26). Diese Mobilisierung öffentlicher Unterstützung folgt einem bestimmten Muster. Darin enthalten ist die Definition des Problems, Ursachenannahmen und Schuldzuschreibungen (Groenemeyer, 2012, S. 84). Dies beinhaltet auch die durchaus strategische Wahl eines identifizierbaren Namens (S. 84). Durch diesen Prozess wird entscheidend mitbestimmt, welche Form der Problematisierung sich durchsetzt und welcher Typus von Organisationen der Problembearbeitung institutionalisiert wird (Groenemeyer, 2010, S. 26).

Bereits in der Einleitung der vorliegenden Master-Thesis wurde erläutert, dass Angehörige in der Literatur als „vergessene Opfer“ (Matthews, 1983) beschrieben werden. Sie werden als Personen charakterisiert, die ohne eigenes Zutun die Auswirkungen der Inhaftierung einer nahestehenden Person mittragen und gleichzeitig in ihrer Rolle kaum wahrgenommen werden. Damit werden sie zu „unschuldigen Opfern“ (Groenemeyer, 2010, S. 26). Die Akteur*innen, welche den Diskurs über die Problematik von Angehörigen anregen, sind bisher weniger die Betroffenen selbst, als Fachpersonen aus der Wissenschaft. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen weiteren Akteur*innen, wie z. B. Fachpersonen, Interessengruppen und Medien als Ausgangspunkt, um Ansprüche von Angehörigen öffentlich zu thematisieren. In *Kapitel 2.2.* werden die Problemfelder und daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen zum Thema Angehörige und Angehörigenarbeit aus wissenschaftlicher Perspektive erläutert.

¹ deutsch: Ansprüche geltend machen (Übers. der A.)

2.1.3.2. Öffentlicher Diskurs

Um ein soziales Problem zu bestimmen ist eine kollektive Definition notwendig (Groenemeyer, 2012, S. 31). Im Kontext des *öffentlichen Diskurses* finden sich in der Regel unterschiedliche Deutungsmuster und Bewertungen eines sozialen Problems, die miteinander konkurrieren (Groenemeyer, 2012, S. 32). Dabei ist die Frage, welche Definition sich durchsetzt, nicht von der Anzahl der Personen abhängig, die sich für eine bestimmte Definition einsetzen. Das ausschlaggebende Kriterium liegt vielmehr in der Stellung der beteiligten Akteur*innen, denn „Problematisierung ist immer ein Prozess, in dem (Deutungs-)Macht, Herrschaft und kulturelle Hegemonie eine zentrale Rolle spielen“ (Goenemeyer, 2012, S. 31).

In Bezug auf die Angehörigenarbeit ist der öffentliche Diskurs nicht Trennscharf vom Kontext des Claims-Making abzugrenzen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Forderungen von Interessengruppen und die Berichterstattung in den Medien beeinflussen den öffentlichen Diskurs wesentlich mit. Die Deutungsmuster in Bezug auf Angehörige und Angehörigenarbeit werden in *Kapitel 2.4.* aus justizvollzugspraktischer, rechtlicher, medialer und politischer Perspektive analysiert.

2.1.3.3. Policy-Making

Im Kontext des *Policy-Making*² konfrontieren verschiedene kollektive und kooperative Akteur*innen die Organisationen des politischen Systems mit unterschiedlichen Deutungsmustern und Präferenzen, die zudem häufig nicht in politisch und administrativ handhabbarer Form präsentiert werden (Groenemeyer, 2010, S. 31). Zur Reduzierung dieser grundsätzlichen Ambiguität und Ambivalenz politischer Bearbeitung sozialer Probleme haben sich spezifische politische Domänen herausgebildet (Groenemeyer, 2010, S. 31). Dabei handelt es sich um mehr oder weniger institutionalisierte Netzwerke von an einem

² deutsch: Politische Entscheidungsprozesse (Übers. der A.)

Problem interessierten und als kompetent angesehenen Akteur*innen innerhalb und ausserhalb des politischen Systems (Groenemeyer, 2010, S. 31). Für die Institutionalisierung von Massnahmen der Problembearbeitung ist der Zugang zu den politischen Domänen folglich von entscheidender Bedeutung (Groenemeyer, 2010, S. 32). Perspektiven, Betroffenheiten und Interessen, die weder organisations- noch sanktionsfähig sind, haben daher kaum eine Chance, direkt die Problematisierung und die Institutionalisierung von Problemlösungen zu beeinflussen (Groenemeyer, 2010, S. 33). Die Notwendigkeit vom Zugang zum politischen Kontext erklärt auch, warum es so bedeutsam ist, neue Problematisierungen an bereits bestehende Problemrahmungen anzuschliessen, denn wenn es für ein Problem keine Zuständigkeit in Form etablierter Domänen gibt, fehlen die Ansprechpartner*innen und die institutionalisierten Technologien um mit diesem Problem umzugehen (Groenemeyer, 2010, S. 33).

Bereits Pilgram (1977, S. 49 f.) beschrieb die geringe Artikulations- und Organisationsfähigkeit sowie das geringe Widerstandspotential der Angehörigen (*Kapitel 1.2.4*). Gemäss Groenemeyer (2010) haben Angehörige demnach kaum eine Chance die Institutionalisierung von Problemlösungen direkt zu beeinflussen (S. 33). Auch die von den Fachpersonen der Wissenschaft erkannten und benannten Problem- und Handlungsfelder haben bisher nicht zur Institutionalisierung der Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz geführt. Deshalb werden im Rahmen der vorliegenden Master-Thesis Expert*innen-Interviews mit Personen aus der Politik sowie aus Leitungspositionen im Justizvollzug geführt, um herauszufinden, was die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz fördert. Die Ergebnisse sind in *Kapitel 4* aufgeführt.

2.1.3.4. Doing Social Problems

Das Resultat der Bearbeitung im Kontext des Policy-Making sind Programme mit einem eher allgemeinen Charakter.

Sie definieren abstrakte Problemkategorien und Zielgruppen sowie allgemeine Regeln der Verteilung von Ressourcen, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen, die die alltägliche Problemarbeit in Institutionen rahmen, aber nicht genau vorgeben können. Die Programme, Regeln und Techniken müssen durch die Organisationen oder Gruppen der Problemarbeit implementiert und in Regeln der Alltagsroutinen (...) transformiert werden.

(Groenemeyer, 2010, S. 35)

Im Kontext des *Doing Social Problems*³ werden in den Institutionen und Organisationen der Problembearbeitung Regeln, Techniken und Wissen auf individuelle Problemlagen und Problemsituationen angewandt (Groenemeyer, 2010, S. 17). Damit werden die Problemkategorien mit einer eigenen Wirklichkeit ausgestattet, die reale Folgen hat, insbesondere für die Betroffenen (S. 17). Dies geht immer einher mit einer Art von Moralarbeit, da die Institutionen und Organisationen die gesellschaftlich bzw. politisch positiv bewerteten Ziele und Wertideen verkörpern (S. 18).

Die Organisationen und Institutionen der Problembearbeitung stellen folglich ‚geronnene Problemdiskurse‘ dar, die der Umsetzung der politischen Programme verpflichtet sind (Groenemeyer, 2010, S. 36). Klassischerweise wurde die Institutionalisierung politischer Entscheidungen zunächst als *Top Down Prozess* analysiert (Groenemeyer, 2010, S. 36). Angesichts der konkurrierenden gesellschaftlichen Deutungsmuster sozialer Probleme ist aber auch vom umgekehrten Prozess auszugehen; dass sich also politische oder administrative Lösungen (sprich bestehende Programme, Institutionen und Massnah-

³ deutsch: Problemarbeit (Übers. der A.)

men) sich ihre sozialen Probleme suchen (Groenemeyer, 2010, S. 34). Organisationen der Problembearbeitung sind damit nicht neutrale Instrumente der Implementation und Umsetzung politischer Programme (Groenemeyer, 2010, S. 37). Vielmehr sind sie eigenständige Akteur*innen im politischen Prozess, die mit spezifischen Regelsystemen und einem spezifisch geschulten Personal eigenständige organisationadäquate Konstruktionen sozialer Probleme herstellen (Groenemeyer, 2010, S. 37). Neben der Analyse von *Top Down Prozessen* kommt deshalb auch den *Bottom Up Prozessen* eine besondere Bedeutung zu, wenn es um das Verständnis des Kontextes von Doing Social Problems geht.

Auf die Fragestellung der vorliegenden Master-Thesis übertragen, beschreibt der Prozess des Doing Social Problems die Umsetzung von Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz. Wie in *Kapitel 2.4.1.* detailliert ausgeführt wird, ist die Angehörigenarbeit in der Schweiz (noch) nicht institutionalisiert. Angelehnt an die Theorie von Groenemeyer gibt es insbesondere in der Deutschschweiz (noch) keine Organisationen und Institutionen die der Problembearbeitung, sprich der Angehörigenarbeit, verpflichtet sind. Ziel der vorliegenden Master-Thesis ist es, herauszufinden, wie diese Institutionalisierung gefördert werden kann. Deshalb wird im Rahmen der Expert*innen-Interviews auch die Frage gestellt, inwiefern Top Down Prozesse bzw. Bottom Up Prozesse geeignet sind, um die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter Angehörigenarbeit voranzutreiben.

2.2. Angehörige

Nachfolgenden wird der Begriff Angehörige genauer umrissen (*Kapitel 2.2.1.*). Anhand von bestehenden Daten werden der Umfang und die Struktur der Personengruppe der Angehörigen genauer bestimmt (*Kapitel 2.2.2.*). Es folgt die Aufarbeitung des Forschungsstandes zur Thematik (*Kapitel 2.2.3.*). Danach werden die Auswirkungen der Inhaftierung für Angehörige (*Kapitel 2.2.4.*), der erkannte Unterstützungsbedarf (*Kapitel 2.2.5.*) sowie die Empfehlungen für die Praxis (*Kapitel 2.2.6.*) aufgeführt. Die Begriffe intra- und extramurale Angehörigenarbeit werden definiert (*Kapitel 2.2.7.*). Abschliessend wird erläutert, wer gemäss den bisher veröffentlichten Forschungs- und Praxisberichten für die Erbringung der Leistungen im Rahmen der intra- und extramuralen Angehörigenarbeit als zuständig bezeichnet wird (*Kapitel 2.2.7.*).

2.2.1. Begriffsklärung „Angehörige“

Je nach Kontext umfasst der Begriff der Angehörigen mehr oder weniger Personen. Gemäss Duden beschreibt der Begriff „dem engsten Familienkreis angehörige Verwandte“ (Duden, 2021). In Art. 110 StGB beschreibt der Begriff Angehörige die folgenden Personen:

Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und ihre Adoptivkinder.

Im Kapitel *Beziehungen zur Aussenwelt* wird in Art. 84 Abs. 1 StGB von „nahestehenden [sic] Personen“ gesprochen. Es wird festgehalten, dass die Kontakte zwischen inhaftierten Personen und den nahestehenden Personen zu erleichtern sind. Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Bestimmung ist Art. 13 Abs. 1 der Schweizer Bundesverfassung (BV; SR 110) zum Schutz der Privatsphäre, wonach jede Person Anspruch auf die Achtung des Privat-

und Familienlebens hat. Im StGB wird nicht weiter benannt, wer als nahestehende Person zählt. Im Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 1992⁴ wird ausgeführt, dass auch nichteheliche Lebenspartner*innen darunter subsumiert werden können. Die Entscheidung darüber, wer als nahestehende Person gilt, bleibt damit letztendlich den einzelnen Haftanstalten überlassen.

Mit einer ähnlichen Begriffswahl aber einer deutlicheren Beschreibung wird die Definition der Angehörigen in Art. 1 Abs. 2 im Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5) festgehalten: „Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige)“. Das Netzwerk Angehörigenarbeit Psychiatrie (NAP) bezeichnet neben den (Ehe)Partner*innen, Kindern, Eltern und Grosseltern auch Anverwandte, Nachbarn, Arbeitskolleg*innen und Vorgesetzte als Angehörige (NAP, 2019, S. 10).

Fest steht: Eine Inhaftierung kann auch Auswirkungen auf Personen haben, die nicht in einem rechtlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnis mit der inhaftierten Person stehen (z. B. Konkubinatspartner*innen, Bekannte, Arbeitskolleg*innen, Freund*innen). In der deutschen Studie von Busch, Fülber und Meyer (1987) umfasst der Begriff Ehepartner*innen, Kinder und „andere wirtschaftlich und lebensweltlich mit dem Inhaftierten eng verbundene Angehörige“ (S. 5). Auch Kawamura-Reindl (2018) plädiert dafür, dass Angehörige als Menschen verstanden werden, „die in enger persönlicher Beziehung zu Inhaftierten stehen“ (S. 503). Eine Inhaftierung betrifft das gesamte soziale Umfeld der inhaftierten Person, weshalb in der vorliegenden Master-Thesis der Begriff Angehörige im Verständnis von Kawamura-Reindl verwendet wird. Trotz diesem breiten Verständnis von Angehörigen werden in den bisherigen Forschungsarbeiten vor allem (Ehe)Partnerinnen, Kinder und eher selten die (Ehe)Partner und die Eltern in den Mittelpunkt der Forschung gestellt. Aus

⁴ BGE 118 Ia 64 E. O vom 12. Februar 1992

Mangel an weiterführenden Forschungsergebnissen werden deshalb in der vorliegenden Master-Thesis die Auswirkungen und der Unterstützungsbedarf dieser Untergruppen thematisiert. Zudem wird ausschliesslich auf die Situation von Angehörigen von erwachsenen, inhaftierten Personen fokussiert. Die Ausführungen von Busch et al. (1987) und Kawamura-Reindl (2018) sowie der Vergleich mit den Definitionen aus dem OHG und der Psychiatrie verdeutlichen, dass ein signifikanter Anteil der betroffenen Angehörigen von der Forschung bisher (noch) nicht untersucht wurde.

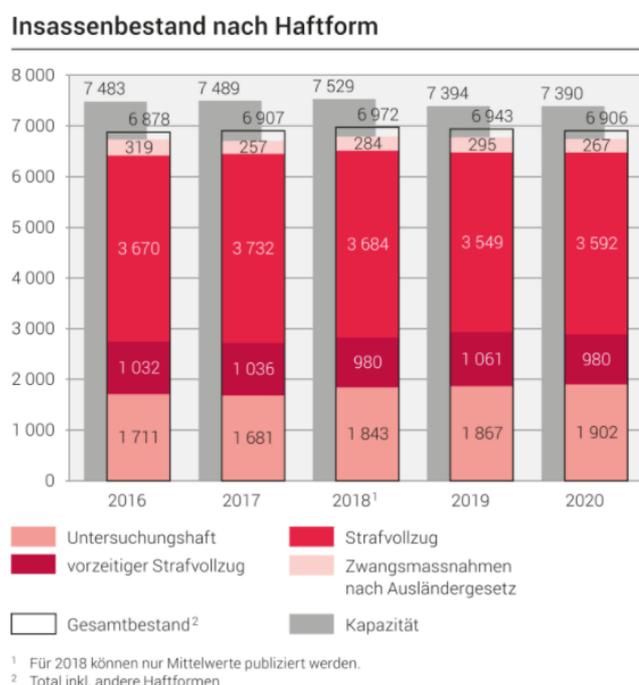
2.2.2. Datenlage

In der Studie von Busch et al. (1987) halten die Autoren *zur Situation der Frauen von inhaftierten Personen* fest, dass „Daten über den Umfang und die Struktur dieser Gruppe“ fehlen und es bisher nicht möglich ist, „eine annähernd exakte Bestimmung der durch Inhaftierung mitbetroffenen Angehörigen vorzunehmen“ (S. 29). Diese Aussage trifft für die Schweiz bis heute zu. So werden bei einer Inhaftierung sowohl in den Untersuchungsgefängnissen als auch in den Justizvollzugsanstalten die Namen der Eltern sowie der Zivilstand der inhaftierten Person zwar erfasst, diese Daten fliessen aber bisher in keine nationale Statistik ein. Auch zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil gibt es keine nationale Datenbank und eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2020 ergab, dass nur die Hälfte der Strafvollzugsanstalten überhaupt über Angaben zu den Kindern von inhaftierten Elternteilen verfügt (Bundesrat, 2020, S. 41). Die genaue Anzahl der betroffenen Angehörigen ist deshalb ungewiss. Gemäss der Fachzeitschrift vom Straf- und Massnahmenvollzug schätzt das Bundesamt für Justiz (BJ) im Jahr 2018 die Zahl der Kinder mit mindestens einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz auf rund 9'000 (BJ, 2018, S. 4). Wie diese Schätzung zustande kam, wird nicht näher erläutert. Noch fehlen überregionale qualitative und quantitative Datensammlungen, die einen detaillierten Überblick ermöglichen. Das BJ hat 2021 erstmals eine Studie in Auftrag gegeben, in welcher quantitative und qualitative Daten zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil erhoben und zu-

sammengeführt werden sollen (Schweizer Eidgenossenschaft, 2021). Die Ergebnisse der Studie werden im Jahr 2022 erwartet.

Der Umfang und die Struktur der Personengruppe der Angehörigen können demnach zum aktuellen Zeitpunkt nur indirekt durch Statistiken vom Insassenbestand in der Schweiz bestimmt werden. Der Insassenbestand der letzten fünf Jahre lag bei durchschnittlich 6'921 Personen, wobei der Bestand über diese Jahre hinweg fast gleichbleibend war.

Abbildung 3: Insassenbestand der Schweiz nach Haftform



Quelle: BfS, 2020b

Da der Insassenbestand in den letzten 30 Jahren um 50% gestiegen ist, ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft Angehörige geben wird, die von einer Inhaftierung mitbetroffen sind. Im Zeitraum von 2015–2020 waren durchschnittlich 94,4% der inhaftierten Personen Männer (BfS, 2020c), woraus sich schliessen lässt, dass der überwiegende Anteil der betroffenen (Ehe)Partner*innen weiblich ist. In den Jahren 2015–2017 waren zudem

durchschnittlich 35% der inhaftierten Personen Ausländer*innen ohne bzw. mit unbekanntem Aufenthaltsrecht in der Schweiz (BfS, 2018). Insgesamt befinden sich im Jahr 2018 doppelt so viele Personen mit ausländischer Herkunft als Personen mit Schweizer Herkunft im Justizvollzug (BfS, 2018). Aufgrund des hohen Ausländeranteils im Schweizer Justizvollzug ist davon auszugehen, dass ein Teil der Familien und Kinder von inhaftierten Personen sich im Ausland befinden. Weiter waren 79.9% der inhaftierten Personen in den Jahren 2015–2019 jünger als 44 Jahre (BfS, 2020d). Folglich dürften in vielen Fällen auch die Eltern von der Inhaftierung mitbetroffen sein. Kawamura-Reindl (2016) schätzt die Anzahl der betroffenen angehörigen Kinder, Eltern und (Ehe)Partner*innen in Deutschland auf 500'000 (S. 14). Verhältnismässig auf die Schweiz übertragen würde das bedeuten, dass von etwa 50'000 betroffenen Angehörigen ausgegangen werden muss. Die Datenlage in der Schweiz lässt eine exaktere Bestimmung der Struktur und des Umfangs dieser Personengruppe (noch) nicht zu.

2.2.3. Forschungsstand

2.2.3.1. Stand der Forschung bis 1987

In der Studie von Busch et al. (1987) stellen die Autoren zwei beinahe autonome Publikationsbereiche fest: Zum einen Arbeiten, die im angloamerikanischen Sprachraum erschienen sind, zum anderen deutschsprachigen Berichte. Die deutschsprachigen Berichte lassen sich gemäss Busch et al. in drei Gruppen einteilen (S. 94):

1. *Praxisorientierte Darstellungen*: Diese zielen weniger auf die Untersuchung der Probleme von Angehörigen ab, als auf Erfahrungsberichte, die auf sozialpädagogisch-methodische Aspekte abzielen. Es handelt sich hierbei um die grösste Gruppe.
2. *Diplomarbeiten und andere meist unveröffentlichte Abhandlungen*: Diese thematisieren häufig sozialpädagogische Angebote für Angehörige und damit verbundene methodische Probleme.

3. *Wissenschaftliche Arbeiten*: Diese thematisieren Teilfragestellungen der Probleme Angehöriger.

Busch et al. (1987) selbst verfolgten in ihrem Forschungsprojekt zwei Arbeitsschwerpunkte: Einerseits die Analyse von Problemen Angehöriger und andererseits basierend auf den Ergebnissen dieser Analyse sowie rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen Überlegungen zur Hilfeplanung für Angehörige.

Meyer (1990) hält fest, dass in deutschen Arbeiten eine von den Sanktionen und Institutionen geprägte Sichtweise der Problematik Angehöriger dominiert.

In der Auseinandersetzung um die Folgewirkung der Trennung durch Inhaftierung schwingen stets Positionen der Verfasser bezüglich der Legitimation bzw. Infragestellung der Legitimität von Sanktionen mit. Fragen nach der Resozialisierungsfunktion der Familie können hierfür ebenso als symptomatisch angesehen werden wie die Diskurse um das Klassenstrafrecht im Kontext der Probleme Angehöriger (...). Es ist m.E. kein Zufall, dass Familienberatungsstellen das Problem Angehöriger von Inhaftierten bislang überhaupt nicht wahrgenommen haben. Es zeigt vielmehr, dass die Problematik nicht aus der Sicht von Familie, sondern der von Justiz und Strafvollzug angegangen wird. (Meyer, 1990, S. 194)

Im englischsprachigen Raum wurden bereits Ende der 1920er Jahre erste Studien zur Lage der Angehörigen durchgeführt (Busch et al., 1987, S. 28). Die erste repräsentative Studie wurde 1965 durch Morris in London lanciert. Im Mittelpunkt der anglo-amerikanischen Arbeiten stand besonders häufig die Frage der Anpassung der Frauen an die Trennungssituation und die Variablen, welche eine erfolgreiche Anpassung der Frau an die neue Situation fördern (Busch et al., 1987, S. 28). Meyer (1990) hält fest, dass in englischsprachigen Untersuchungen, im Unterschied zu Studien aus dem deutschsprachi-

gen Raum, die Probleme Angehöriger von inhaftierten Personen – mit wenigen Ausnahmen – aus einer familiensoziologischen Perspektive heraus beleuchtet werden (S. 194).

2.2.3.2. Stand der Forschung ab 1987 bis heute

Seit der Studie von Busch et al. (1987) bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es weitere Berichte, welche die Folgen einer Inhaftierung auf die Angehörigen thematisieren. Im deutschsprachigen Raum können Beiträge nach der im Fokus stehenden Zielgruppe (überwiegend sind es die (Ehe)Partnerinnen oder die Kinder von inhaftierten Personen) und der Art der Berichterstattung (Fachberichte, Diplomarbeiten oder repräsentative Studien) unterschieden werden. Meyer veröffentlichte im Jahr 1990 seine Dissertation, in der er die Lage von Frauen inhaftierter Männer genauer untersuchte. Er stellte die Krisen- und Stressforschung in den Mittelpunkt und beschrieb die Belastungen und Effekte einer Inhaftierung sowie die Handlungs- und Bewältigungsstrategien von Frauen von Inhaftierten. Im Rahmen von weiteren Studien untersuchten Kury und Kern im Jahr 2002 (Kury & Kern, 2003a und 2003b) und Kern (2007) die Auswirkungen der Inhaftierung des Partners aus Sicht der betroffenen Frauen. Sie konnten die Ergebnisse der bisherigen Studien hinsichtlich der Belastungen der Partnerinnen im Wesentlichen bestätigen. In den Jahren 2010–2012 wurde die internationale COPING-Studie durchgeführt (Coping-Project, 2013). Im Zentrum dieser Studie waren sowohl der psychische Gesundheitszustand der Kinder inhaftierter Eltern, die Anfälligkeit aber auch Widerstandsfähigkeit und Bewältigungsstrategien dieser Kinder sowie die Identifizierung ihres spezifischen Hilfebedarfs und die Erhebung der aktuellen Versorgungssituation. Zur Befindlichkeit von Eltern von inhaftierten Personen halten Kawamura-Reindl und Schneider fest, dass empirisch wenig bekannt ist (2015, S. 311). Die aufgezählten repräsentativen Studien werden ergänzt durch diverse Diplomarbeiten, die sich mit den Folgen einer Inhaftierung auf die Angehörigen auseinandersetzen (z. B. Kern, 2002; Meyer, 2013; Hundsbichler, 2015; Korell, 2020). Auch in diversen Fachberichten werden direkt oder indirekt über die Folgen einer Inhaftierung für Angehörige gespro-

chen (z. B. Grossenbacher, 2018; Baier, 2020; Lehner, 2020; Kury & Kuhlmann, 2020). Sowohl die repräsentativen Studien als auch die Diplomarbeiten und Fachberichte sind sich einig: Es gibt Handlungsbedarf in Bezug auf die Unterstützung von Angehörigen. So enthalten die Berichte dann auch implizite oder explizite Empfehlungen für die Praxis (*Kapitel 2.2.6.*).

Insgesamt darf der heutige Forschungsstand zu den Auswirkungen einer Inhaftierung auf Angehörige positiv beurteilt werden. Kawamura-Reindl (2016) hält fest, dass die Folgen von Inhaftierungen für Angehörige inzwischen vielfach beschrieben wurden (S. 15). Dennoch bleibt im Vergleich zum Forschungsstand über Kriminalität und den Auswirkungen einer Inhaftierung auf die inhaftierte Person eine deutliche Diskrepanz feststellbar (Kury & Kuhlmann, 2020, S. 285).

Auch im englischsprachigen Raum hat sich der Stand der Forschung seit der Analyse von Busch et al. im Jahr 1987 weiterentwickelt. Dabei handelt es sich oftmals um kleinere und methodologisch schwächere Studien, die aber ähnliche Resultate vorweisen (Action, 2007, S. 1 ff). Insgesamt bestätigen die Studien, dass die Fortsetzung der familiären Beziehungen während der Haft eine entscheidende Rolle bei der Wiedereingliederung der Haftentlassenen und bei der Verhinderung von Rückfällen spielen kann (S. 13). Der Fokus der neueren englischsprachigen Literatur auf die Resozialisierungsfunktion der Familie weist darauf hin, dass die Angehörigenproblematik auch im englischen Sprachraum nicht mehr (nur) aus Sicht der Familie, sondern auch aus der von Justiz und Strafvollzug analysiert wird.

In der vorliegenden Master-Thesis wird aufbauend auf den bisherigen Forschungsergebnissen, wonach Angehörige durch eine Inhaftierung Belastungen ausgesetzt sind, welche Unterstützung nötig machen können, die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierten Hilfeleistungen innerhalb des Justizvollzugs erörtert. Die Fragestellung reiht sich damit ein in die Tradition

der deutschsprachigen Literatur, welche die Thematik aus der Perspektive des Justiz- und Strafvollzugssystems analysiert.

2.2.3.3. Exkurs: Die andere Perspektive auf Angehörige

Eine andere Perspektive auf Angehörige bietet die Forschung im Bereich von Resozialisierungsprozessen von inhaftierten und haftentlassenen Personen. Angehörige werden dort als Schutz- oder Risikofaktoren in Bezug auf die gewünschte Legalbewährung erwähnt. Mohme (2018) hält fest: „Die Diskussion um gelungene Resozialisierung und neue Ansätze zum Übergangsmanagement bringen die Familien der Inhaftierten verstärkt in den Blick des Justizvollzugs. Durch die Förderung der familiären Bindungen kann das soziale Netz der Inhaftierten gestärkt werden“ (S. 161). Im Jahr 2018 wurde eine Studie zum Thema Angehörigenarbeit in der Schweiz – Stand und Herausforderungen aus Sicht des leitenden Vollzugspersonals durchgeführt (Manzoni & Hofer, 2018). Anhand von 11 Expert*innen-Interviews wurde deutlich, dass die Direktor*innen von offenen und geschlossenen Justizvollzugsanstalten sowie die Strafvollzugsbehörden das Potential der Angehörigenarbeit primär funktional im Kontext der Resozialisierung der inhaftierten Personen sehen und genuine Anliegen von Angehörigen, einschliesslich der betroffenen Kinder, nicht im Zentrum stehen (Manzoni & Hofer, 2018, S. 269). Dass der Blick auf die Angehörigen alleine durch die Brille der gelingenden Resozialisierung nicht ausreicht, um den Hilfebedarf dieser Personengruppe wahrzunehmen und/oder abzudecken, stellte Meyer allerdings bereits 1990 fest. Er plädierte bereits damals für einen Perspektivenwechsel, wonach neben der Arbeit mit dem Mann als Inhaftierter und Haftentlassener auch die gleichberechtigte sozialpädagogische Arbeit mit Angehörigen notwendig sei (Meyer, 1990, S. 504).

2.2.4. Auswirkungen der Inhaftierung für Angehörige

Die negativen Auswirkungen der Inhaftierung einer angehörigen Person⁵ konnte in verschiedenen Studien international wiederholt belegt werden (z. B. Morris 1965; Busch et al. 1987; Meyer 1990; Kury & Kern 2003a; Kury & Kern 2003b; Coping-Studie 2013; Murray et al. 2014). In Abhängigkeit der Haftdauer und der Hafthäufigkeit sowie der individuellen Anpassungsfähigkeit und Ressourcen der Angehörigen bedeutet die Inhaftierung eine erhebliche Krise und Lebensveränderung, die mit mehr oder weniger deutlichen Langzeitfolgen überstanden wird oder aber zum Zusammenbruch der Beziehung führt. Kawamura-Reindl (2018) fasst die Folgen einer Inhaftierung für Angehörige in drei wesentlichen Belastungen zusammen:

1. Verlust an ökonomischen Ressourcen
2. Verlust des sozialen Status und Verlust an sozialen Kontakten (Diskriminierung und Stigmatisierung aus der Umwelt)
3. Verlust einer wichtigen Bezugsperson (Verarbeitung der Trennung mit erheblichem Einfluss auf die psychische/gesundheitliche Situation der Angehörigen).

(Kawamura-Reindl, 2018, S. 504)

In verschiedenen Studien wurde untersucht, welche Auswirkungen die Inhaftierung auf unterschiedliche Personengruppen hat.

⁵ Der Fokus der vorliegenden Master-Thesis liegt auf den negativen Auswirkungen einer Inhaftierung für die Angehörigen. Zu erwähnen ist in diesem Kontext die Konstellation von Angehörigen, die gleichzeitig Opfer eines Delikts geworden sind (z. B. bei Gewalt- oder Sexualdelikten innerhalb der Familie). Für diese Personengruppe kann eine Inhaftierung durchaus auch positive Auswirkungen haben. In der Schweiz wird die Thematik unter dem Stichwort der „häuslichen Gewalt“ behandelt. Es liegt jedoch in der Komplexität des Sachverhaltes, dass Opfer von häuslicher Gewalt neben den positiven Auswirkungen durchaus auch unter den oben beschriebenen negativen Auswirkungen einer Inhaftierung leiden können. Robertson et al. führen aus, dass es in der Forschung zahlreiche Hinweise gibt, dass „most children suffer following parental imprisonment“ (2016, S. 206).

2.2.4.1. Auswirkungen für die (Ehe)Partner*innen

Die meisten Studien, die sich mit den Auswirkungen der Inhaftierung für die (Ehe)Partner*innen befassen, beziehen sich auf Frauen. Da der überwiegende Anteil von inhaftierten Personen männlich ist und damit hauptsächlich Frauen sich in der Rolle einer Angehörigen wiederfinden, ist dies nicht weiter erstaunlich. Dennoch ist die Vernachlässigung der (Ehe)Partner von inhaftierten Frauen zu kritisieren (Laule, 2009, S. 13).

Um die Auswirkungen auf (Ehe)Partner*innen zu beschreiben, wird im deutschsprachigen Raum besonders häufig die Studie von Busch et al. aus dem Jahr 1987 zitiert. Dabei wurden 366 Interviews mit Inhaftierten und 135 Interviews mit (Ehe)Partnerinnen durchgeführt und es ergab sich durch die Inhaftierung folgende Rangskala von Problembelastungen (aus Sicht der Frauen):

1. Einsamkeit (Abwesenheit des Partners)
2. Finanzielle Probleme
3. Fehlen sexueller Kontakte zum Partner
4. Probleme in der Kindererziehung
5. Entfremdung vom Mann
6. Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden
7. Fehlendes Verständnis der Umwelt für die Lage der Angehörigen
8. Probleme der Frauen, selbständig zu entscheiden und zu handeln
9. Arbeitsüberlastung
10. Diskriminierung durch Nachbarschaft, Freunde, Arbeitskollegen etc.
11. Wohnungsprobleme
12. Druck der Familie, sich scheiden zu lassen, sich zu trennen
13. Probleme am Arbeitsplatz

(Busch et al., 1987, S. 33)

Für Angehörige von ausländischen inhaftierten Personen war die drohende Ausweisung ein weiteres Hauptproblem (S. 62). Durch weitere Studien kann-

ten die Ergebnisse von Busch et al. (1987) hinsichtlich der Belastungen der Partnerinnen im Wesentlichen bestätigt werden (z. B. Meyer, 1990; Kury & Kern, 2003a und 2003b). Die von der Forschung erfassten Probleme von (Ehe)Partner*innen betreffen folgende Bereiche: finanzielle Schwierigkeiten, Einsamkeit, psychische und somatische Gesundheit, Kindererziehung im weiteren Sinne, Stigmatisierung und Zukunftsängste (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 306).

In der Studie von Busch et al. (1987) zeigte sich, dass nur knapp ein Drittel der Frauen von der Straftat gewusst hatten und sich somit rechtzeitig mit der zu erwartenden Inhaftierung befassen konnten, während die überwiegende Mehrzahl der Frauen (56%) sowohl von der Straftat als auch von Inhaftierung überrascht wurde (Busch et al., 1987, S. 38). Die restlichen Frauen gaben an, eine vage Ahnung gehabt zu haben (S. 38). Für viele (Ehe)Partnerinnen ist die Inhaftierung demnach ein Schock. Dadurch wird deutlich, dass die Mehrheit der betroffenen (Ehe)Partnerinnen den Auswirkungen der Inhaftierung unvorbereitet ausgeliefert ist. Gerade während der Untersuchungshaft kommt oftmals erschwerend hinzu, dass Angehörigen nicht die Möglichkeit geboten wird, mit der inhaftierten Person über die Taten zu sprechen.

2.2.4.2. Auswirkungen für die Kinder

In der von 2010–2012 durchgeführten europäischen COPING-Studie wurden die Folgen einer Inhaftierung für Kinder mit inhaftierten Eltern untersucht (Coping-Project, 2013). Dabei zeigte sich, dass Kinder mit inhaftierten Eltern ein signifikant höheres Risiko haben körperliche und psychische Probleme zu entwickeln als Kinder einer vergleichbaren Normstichprobe (Bieganski, Starke & Urban, 2013, S. 10). 75% der betroffenen Kinder berichteten über negative Folgen der Inhaftierung, wobei die betroffenen Mädchen eher emotionale Schwierigkeiten aufweisen und die Jungen eher Verhaltensauffälligkeiten zeigten (S. 10). Weitere mögliche Folgen sind Trennungsängste und Schuldgefühle, Parentifizierung, Vertrauensverlust zu den Eltern durch die Tabuisierung der Inhaftierung, soziale Isolation aufgrund von Diskriminierung und Dif-

famierung in der Schule oder in der Nachbarschaft (Kawamura-Reindl, 2018, S. 506 f). Die bisherigen Untersuchungen zeigen weiter, dass die Inhaftierung eines Elternteils in aller Regel negative Auswirkungen auf die Sozialisation der Kinder hat und zu einer delinquenten kindlichen Entwicklung beitragen kann (Kury & Kuhlmann, 2020). Murray (2007) spricht diesbezüglich vom *cycle of punishment* (S. 55). Kawamura-Reindl (2018, S. 506) bezieht sich auf Roggenthin (2015, S. 4) und kommt zum Schluss, dass Kinder von inhaftierten Personen als besonders vulnerable Zielgruppe gelten dürfen, die ohne geeignete Unterstützung ein erhöhtes Risiko biographischen Scheiterns tragen.

2.2.4.3. Auswirkungen für die Eltern

Unabhängig vom Alter des Kindes kann eine Inhaftierung auch für die betroffenen Eltern (negative) Folgen haben. Einerseits besteht die Sorge, wie es dem Kind in der Haftanstalt geht und wie mit materiellen Forderungen des Kindes umgegangen werden soll (Kawamura-Reindl, 2018, S. 507). Weiter kann eine Inhaftierung eines Familienmitglieds zu einer Reihe von Spannungen innerhalb der Familie führen, wobei auch die Schuldfrage im Zentrum steht (Meyer, 1990, S. 144). Selbstvorwürfe und die Frage nach Fehlern und Versäumnissen in der Erziehung werden verstärkt durch Zuschreibungen und Vorwürfe Dritter (Kawamura-Reindl, 2018, S. 507). Gemäss der Studie von Dürkop und Treiber im Jahr 1980 würden die Väter eher der offiziellen Normvorstellung folgen und den Kontakt zum Sohn abbrechen, während Mütter dazu tendieren zu ihm zu halten (Dürkop & Treiber, 1980, S. 46 ff). Dabei seien zwei typische Verhaltensweisen der Mütter erkennbar, entweder sie versuchen zwischen Vater und Sohn zu vermitteln oder aber sie ergreifen offen Partei entweder für den Vater oder den Sohn. Seit der Studie von Dürkop und Treiber gab es keine breit angelegten Studien zur Thematik und den Belastungen von Eltern von erwachsenen inhaftierten Personen mehr.

2.2.5. Erkannter Unterstützungsbedarf

Aus diesen Mehrfachproblemlagen ergibt sich ein besonderer Beratungs- und Hilfebedarf für Angehörige von inhaftierten Personen. Angelehnt an Kawamura-Reindl & Schneider (2015) kann der Bedarf für die (Ehe)Partner*innen, Kinder und Eltern wie folgt zusammengefasst werden:

- Beratung: z. B. psychosoziale Beratung, Krisenberatung, Beratung über materielle und rechtliche Möglichkeiten, Informationen über den Strafvollzug, Unterstützung bei Kontakten zu Behörden zur Durchsetzung von Ansprüchen, Entschuldungshilfen, soziale Gruppenarbeit
- Materielle Hilfen: z. B. durch Übernahme von Fahrtkosten, Übernahme von Kosten für Pakete etc.
- Praktische Lebenshilfen: z. B. Hilfe bei der Suche nach einer billigeren Wohnung
- Erhalt und Förderung familiärer Kontakte zu Inhaftierten: z. B. heimatnahe Unterbringung des inhaftierten Angehörigen, erweiterte Besuchsmöglichkeiten, Möglichkeit von Langzeitbesuchen, Kinderbetreuung und/oder Kinderspielmöglichkeiten bei Besuchen in der Haftanstalt, Ehe- und Familien- sowie Vater-Kind-Seminare, die der Aufrechterhaltung und Klärung der familiären Beziehungen dienen
(Kawamura-Reindl, 2015, S. 312)

2.2.6. Empfehlungen für die Praxis

Ausgehend von den Problemlagen der Angehörigen und dem damit verbundenen Unterstützungsbedarf werden in der Literatur Empfehlungen abgeleitet, wie Angehörige in ihrer Situation unterstützt werden können. Im Folgenden werden Empfehlungen für die Praxis von Busch et al. (1987, S. 67 ff) aufgeführt und mit den Empfehlungen anderer Autor*innen ergänzt.

2.2.6.1. Haftvermeidung und Haftverkürzung

Die Autoren Busch et al. (1987) betonen die Wichtigkeit, dass, wenn immer möglich, Haftvermeidung und Haftverkürzung oberste Priorität haben sollen

(S. 67 ff). Es sollen alternative Vollzugsformen sowie die Aussetzung von Freiheitsstrafen zugunsten von Bewährungsstrafen angeordnet werden. Zudem soll die Gerichtshilfe⁶ in den Gefängnissen ausgebaut werden.

2.2.6.2. Reform und Planung während der Inhaftierung

Weiter empfehlen Busch et al. (1987, S. 69 ff) dass bei der Planung des Vollzugs, bei der Unterbringungen, Verlegung und Überstellung von Inhaftierten sowie bei Vollzugslockerungen und Gewährung von Urlaub die Angehörigen und ihre Probleme miteinbezogen werden sollen. Die Vollzugsziele sollen nicht nur auf die Lösung von persönlichen Schwierigkeiten ausgerichtet sein, sondern Massnahmen für Angehörige miteinschliessen. Die Befähigung von Inhaftierten durch Unterricht und Ausbildung soll ergänzt werden durch soziales Lernen in der Dimension Familie und soll die Durchführung von Ehe- und Familienseminaren umfassen. Auch die Teilnahme an ausserhalb des Vollzugs durchgeführten familienfördernden Massnahmen soll erleichtert werden – gemäss den Autoren könne das durchaus auch bedeuten, dass die Justiz solche Massnahmen finanziell mittrage (S. 71). In jüngerer Zeit werden diese Forderungen unter dem Begriff „familiensensibler Vollzug“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. [BAG-S], 2012, S. 10), „Familienorientierung im Vollzug“ (S. 17) und „Family Mainstreaming“ (S. 11) zusammengefasst. Die BAG-S fasst die Forderungen dieses Konzepts in einem *12-Punkte-Plan* zusammen. Gefordert wird, dass in den Haftanstalten Kinder- und Familienbeauftragte eingestellt werden, dass das Personal im Justizvollzug im Umgang mit Kindern und Familien geschult wird, dass straffällige Eltern vorrangig in den offenen Vollzug verlegt werden bzw. bevorzugt alternative Haftstrafen wie z. B. das Electronic Monitoring angewandt wird, dass auf eine heimatnahe Unterbringung geachtet wird und auf bedarfsgerechte Besuchszeiten sowie kind- und familiengerechte Besuchsräume, dass die Kontaktmöglichkeiten auszubauen sind, Partner-, Ehe-, und Familienseminare sowie spezielle Eltern-Kind-Massnahmen angeboten und die Angebote wissen-

⁶ Das Pendant in der Schweiz sind die Bewährungsdienste und die intramuralen Sozialdienste der Haftanstalten.

schaftlich evaluiert werden (S. 11). Zudem sollen bei allen gerichtlichen und vollzuglichen Entscheidungen von Anfang an und durchgehend das Konzept des Family Mainstreaming beachtet werden (BAG-S, 2012, S. 10 f).

2.2.6.3. Flächendeckende Einrichtungen von Beratungsstellen für Angehörige

Busch et al. (1987) führen aus, dass Betroffene zur persönlichen Hilfe und zur Durchsetzung ihrer Rechte Fachkräfte benötigen, die sie beraten, unterstützen, begleiten und somit eine Sozialadvokatenaufgabe übernehmen (S. 1006). Die Autoren fordern deshalb flächendeckende Einrichtung von spezialisierten Beratungsstellen (S. 76). Auch Meyer (1990) konkludiert seine Dissertation mit der Erkenntnis, dass spezielle Beratungs- und Hilfeangebote für Frauen und Kinder von Inhaftierten notwendig sind (S. 509). Kawamura-Reindl (2018) betont ebenfalls die Notwendigkeit von Beratungs- und Betreuungsangeboten für Angehörige inhaftierter Personen und hält fest, dass diesbezüglich ein unzureichendes Angebot zur Verfügung stehe (S. 508 f). Gefordert werden neben lokalen Unterstützungsangeboten auch die Möglichkeit der Online-Beratung (Halbhuber-Gassner, Kappenberg & Krell, 2016). Die gleiche Erkenntnis haben auch die Autor*innen von Diplomarbeiten (z. B. Kern, 2002; Hundsbichler 2015) und Fachberichten (z. B. Lehner, 2020, S. 44; Baier, 2020, S. 9).

2.2.6.4. Besondere Empfehlungen für Kinder

Aufgrund ihrer Vulnerabilität benötigen Kinder von inhaftierten Personen besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung. Im Rahmen der Coping-Studie wurden die für die Praxis formulierten Empfehlungen in fünf Bereichen kategorisiert (Bieganski et al., 2013, S. 34 ff). Erwähnt sind die Förderung des Bewusstseins und der Sensibilisierung der Gesellschaft und der politischen Entscheidungsträger*innen, die Schaffung eines kinder- und familienfreundlichen Strafrechtssystems, die Förderung von Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Kontakts zum inhaftierten Elternteil, die Schaffung von einem flächendeckenden spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangebot für diese Zielgruppe sowie die Sensibilisierung der Schulen für die betroffenen Kinder.

2.2.7. Intra- und extramurale Angehörigenarbeit

In der vorliegenden Master-Thesis wird von Angehörigenarbeit gesprochen. Gemeint ist dabei die Arbeit, die darauf abzielt, die negativen Auswirkungen der Inhaftierung für alle Betroffenen zu reduzieren und insbesondere den Angehörigen bei der Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten zu helfen (Kawamura-Reindl, 2018, S. 508). In der Gesamtschau der oben beschriebenen Empfehlungen wird deutlich, dass dabei zwei Bereiche unterschieden werden können: Empfehlungen, die sich auf die Arbeit innerhalb der Haftanstalten beziehen und Empfehlungen, die auf die Veränderungen und Erweiterungen von Angeboten ausserhalb der Haftanstalten abzielen. Die Einteilung in interne Tätigkeiten, die im Vollzug geschehen und externen Tätigkeiten, die ausserhalb des Vollzugs stattfinden geht auf Tiedt (1983, S. 64) zurück. Auch in der vorliegenden Master-Thesis wird diese Unterscheidung zum besseren Verständnis vorgenommen. Um den Kontext des Justizvollzugs zu verdeutlichen, wird nicht von interner und externer, sondern von intramuraler und extramuraler Angehörigenarbeit gesprochen.

- *Intramurale Angehörigenarbeit* umfasst die Massnahmen, die auf die Aufrechterhaltung und die Förderung der Kontakte der inhaftierten Personen und ihren Angehörigen abzielen. Beispiele sind die von Busch et al. gestellten Forderungen nach Reform und Planung während der Inhaftierung (1987, S. 69 ff), das von der BAG-S erarbeitete Konzept des Family Mainstreamings (2012, S. 11) sowie die Empfehlungen der COPING-Studie nach einem kinder- und familienfreundlichen Strafrechtssystem (Bieganski et al., 2013, S. 34 ff).
- *Extramurale Angehörigenarbeit* umfasst die Arbeit von Beratungsstellen für Angehörige von inhaftierten Personen sowie den Grundsatz, dass bei allen Entscheidungen, einschliesslich der Anordnung der Inhaftierung selbst, die Wahrung des Kindeswohl und des Familienlebens zu berücksichtigen ist, d.h. auch Alternativen zur Inhaftierung unter dem Gesichtspunkt des Interesses der Familie zu prüfen sind. Beispiele sind die Forderungen von Busch et al. nach Haftvermeidung und Haftverkürzung (1987, S. 67 ff) sowie die Empfehlungen des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern CM/Rec(2018)5 (*siehe Kapitel 2.4.2.2. & 2.4.2.4.*)

2.2.8. Zuständigkeit

Forderungen, die sich auf die vermehrte intramurale Angehörigenarbeit beziehen, richten sich an das Justizvollzugssystem. Auch der Grundsatz der extramuralen Angehörigenarbeit, wonach bei allen Entscheidungen, einschliesslich der Anordnung der Inhaftierung selbst die Wahrung des Kindeswohl und des Familienlebens zu berücksichtigen ist, ist an die Adresse des Justizsystems (inkl. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei- und Vollzugsbehörden) gerichtet. Weniger eindeutig ist, in welcher Zuständigkeit das Angebot der spezialisierten Beratungsstellen liegt. In der Literatur zeigen sich geteilte Meinungen. In der deutschen Studie von Busch et al. (1987) sahen die Autoren die sachliche Zuständigkeit derartiger Beratungsstellen vor allem bei

zwei Instanzen: Dem zuständigen Sozialamt sowie den Landesjustizministerien (S. 76). Bezüglich der Sozialämter sei es Sache der Kommunalverwaltungen, ob sie selbst solche Beratungseinrichtungen betreiben könnten (S. 75). Wichtig sei jedoch, dass die Qualität ganzheitlicher Beratung und persönlicher Betreuung für Straffällige und deren Familien (vor, während und nach der Haft) als Massstab fachlichen Handelns gelte (S. 75). Denkbar sei auch eine enge Kooperation der Beratungseinrichtung mit sachkompetenten Instanzen (z. B. Schuldenberatungsstelle, Psychotherapeut*innen, Jurist*innen etc.) (S. 75). Bezogen auf die Landesjustizministerien sahen die Autoren insbesondere die freie Straffälligen- und Entlassungshilfe⁷ in der Pflicht. Ihr bisheriges Hilfsangebot sei zu erweitern (Busch et al., 1987, S. 78 ff). Die Aktivitäten sollen vermehrt und intensiv die Angehörigen in den Beratungs- und Betreuungsprozess integrieren bzw. diese zur zentralen Zielgruppe machen (S. 78). Dabei soll darauf geachtet werden, dass diese Beratung und Betreuung von Straffälligen und ihren Angehörigen frühestmöglich erfolgt (S. 78). Folgende Arbeitsbereiche sollen abgedeckt werden: Die Arbeit mit Bezugspersonen Inhaftierter, individuelle Arbeit und Gruppenarbeit in den Vollzugsanstalten mit den Inhaftierten (unter Einbezug der Angehörigen), Projekte ausserhalb des Vollzugs (z. B. Ehe- und Familienseminare), Massnahmen der Entlassungsvorbereitung unter Berücksichtigung des neuerlichen Zusammenlebens in der Familie sowie Beratung und Betreuung von Haftentlassenen und deren Familien (S. 78 f). Dabei sei wichtig, dass ein flächendeckendes Angebot zur Verfügung gestellt wird (S. 79). Bereits sieben Jahre vor der Studie von Busch et al. (1987) forderten Ortner und Wetter eine ausserinstitutionelle Anlaufstelle für Angehörige von inhaftierten Personen. Diese sollte unabhängig von den Sozial- und Justizbehörden sein, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass die Behörden die Anlaufstelle bevormunden, einengen, ja überwachen und disziplinieren würden (Ortner & Wetter, 1980, S. 60). In einer Tagung des Instituts für soziale Arbeit e.V. (ISA) entgegnete Tiedt diesem Argument, dass ohne Kooperation und Koordination mit Justiz und Vollzug eine effektive Beratung nicht möglich sei und ohne die machtvollen Einflussmög-

⁷ Das Pendant in der Schweiz sind die Bewährungsdienste.

lichkeiten grosser freier Träger/Wohlfahrtsverbände langfristig gesellschaftspolitisch nichts bewegt werden könne (Fülbier & Meyer, 1983, S. 7). Ohne konkrete Institutionen zu nennen finden sich in der Literatur Hinweise auf die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit. So wird das Thema der Beratungsstellen für Angehörige von Inhaftierten in der Schriftenreihe vom Institut für soziale Arbeit e.V. (1983), im Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015) und im Handbuch der Resozialisierung (Cornel, Kawamura-Reindl & Sonnen, 2018) behandelt. Meyer spricht von der Notwendigkeit der sozialpädagogischen Arbeit ausserhalb des Vollzuges (1990, S. 509). Auch Hundsbichler (2007) konkludiert in ihrer Diplomarbeit: „Nach meinen Erkenntnissen kann durch eine professionelle und spezifische sozialarbeiterische Unterstützung die Situation der weiblichen Angehörigen von Inhaftierten verbessert werden“ (S. 93). Die Unklarheit bezüglich der Zuständigkeit verbunden mit der Dringlichkeit des Bedarfs für extramurale Beratungsstellen für Angehörige wird besonders treffend in einer Diplomarbeit der damaligen ostschweizerischen Schule für soziale Arbeit in St. Gallen im Jahr 1967 festgehalten:

Es sollte eine Institution vorhanden sein, welche sich die Betreuung der Familie des Strafgefangenen zum Ziele gesetzt hat. Bisher bestand keine solche, sie muss erst geschaffen werden. Dort, wo sich dies nicht verwirklichen lässt, kann versucht werden, eine bereits bestehende Stelle für diese zusätzliche Aufgabe zu gewinnen. (Höhener, 1967, S. 45)

Angehörige von inhaftierten Personen sind weder Klientel des Justizvollzugs noch ist ihr Beratungs- und Betreuungsbedarf gedeckt durch die klassische Beratung eines Sozialdienstes. Dieser Umstand führt zu dem „beliebten Spiel“ jeweils ein „anderes Ministerium bzw. einen anderen Träger als ‚zuständig‘ zu deklarieren“ (Meyer, 1990, S. 517). Um flächendeckend extramurale Angehörigenarbeit gewährleisten zu können, ist eine solide Finanzierung einer zuständigen Stelle eine wichtige Voraussetzung. Auch knapp 30 Jahre nach der

Kritik von Meyer stellt Roggenthin (2015) fest, dass die Akteur*innen Justizvollzug, Jugend- und Familienbehörde, Bund, Freie Straffälligenhilfe und sogar die Forschung sich weiter nur insofern einig sind, als dass sie „nicht zuständig“ (S. 7) für die Behandlung der Thematik sind. Und auch Kawamura-Reindl (2016) hält fest: „Für die Angehörigenhilfe sieht sich – bis auf wenige Ausnahmen – weder die Kommune noch die Justiz zuständig“ (S. 31).

2.3. Justizvollzug der Schweiz

Die Fragestellung der vorliegenden Master-Thesis bezieht sich auf die Institutionalisierung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz. Aus forschungsökonomischen Gründen wird hier darauf verzichtet alle Einzelheiten des föderalistischen und sehr komplexen Systems des Justizvollzugs auszuführen. Um den Kontext der Fragestellung jedoch genauer zu erläutern, werden im Folgenden zumindest die Grundsätze des Schweizerischen Justizvollzugs (*Kapitel 2.3.1.*), die wichtigsten Akteur*innen und ihre Zuständigkeiten (*Kapitel 2.3.2.*) sowie die Entwicklungen des Justizvollzugs beschrieben (*Kapitel 2.3.3.*).

2.3.1. Ausrichtung

Die Aufgaben der Behörden und Institutionen des Justizvollzugs in der Schweiz reichen vom Vollzug der Haft im Vorfeld einer rechtskräftigen Verurteilung bis zur Durchführung der Bewährungshilfe nach der bedingten Entlassung. „Der Fokus des behördlichen Handelns liegt dabei stets auf dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und der wirksamen Resozialisierung⁸ der straffällig gewordenen Person“ (*Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug [SKJV], 2021a*). Dazu orientieren sich die Behörden und Institutionen, welche Strafen und Massnahmen vollziehen, an den Grundsätzen, die in Art. 75 StGB festgehalten werden:

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.

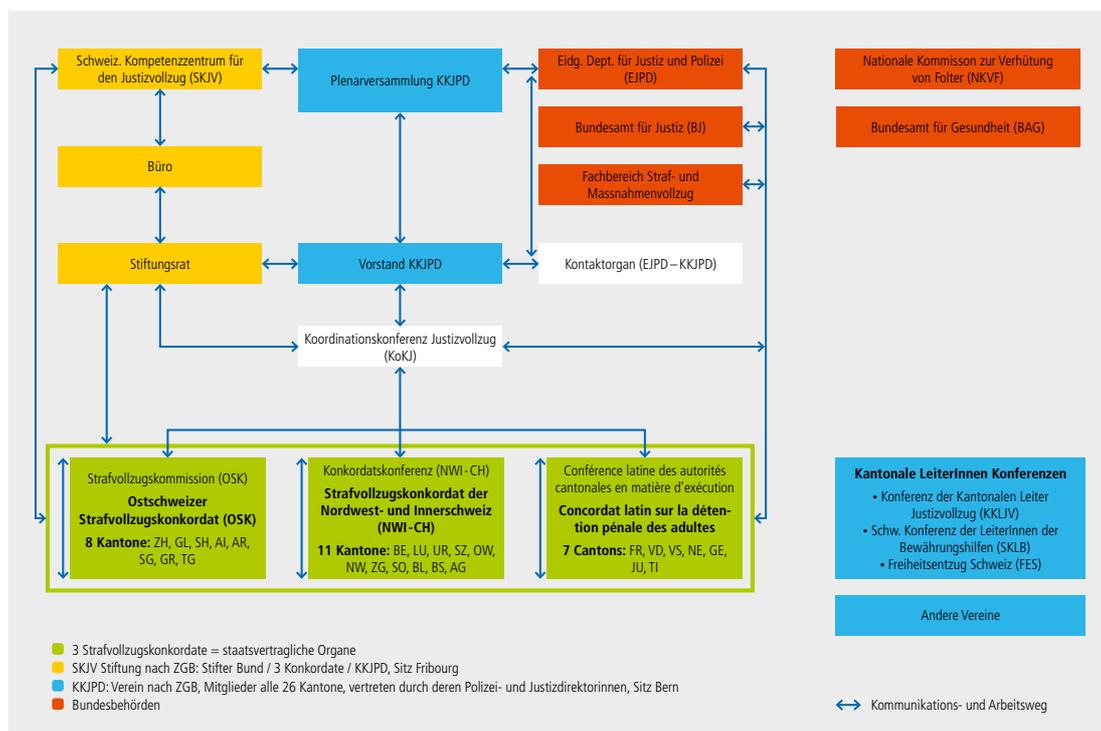
⁸ Resozialisierung meint die erfolgreiche, rückfallfreie Wiedereingliederung von straffälligen Personen in die Gesellschaft.

In der Schweiz gibt es 92 Institutionen des Freiheitsentzugs und insgesamt 7'397 Haftplätze (Stichtag 1. Januar 2021). Am Stichtag waren 6'316 Personen inhaftiert, womit die Belegungsrate bei 85.4% lag (BfS, 2021).

2.3.2. Akteur*innen und Zuständigkeiten

Die folgende Grafik zeigt das Organigramm im schweizerischen Justizvollzug. Im Anschluss an die Grafik werden einzelne Akteur*innen und ihre Zuständigkeiten näher erläutert.

Abbildung 4: Interkantonale Zusammenarbeit im schweizerischen Justizvollzug



Quelle: Konkordate, 2019

2.3.2.1. Bund

Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen und den Kantonen u.a. Beiträge für die Errichtung von Anstalten und für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug gewähren (Art. 123 Abs. 3 BV). Wer letztlich von diesen Beiträgen profitieren kann wird von den Mitgliedern des *Fachausschusses für die Begutachtung von Gesuchen für Beiträge an Modellversuche* entschieden. Auf Ebene des Bundes ist auch die *Nationale Kommission zur Verhütung von Folter* (NKVF) angesiedelt. Es handelt sich um eine behördenunabhängige Kommission, welche im Rahmen von regelmässigen Kontrollbesuchen die Menschen- und Grundrechtskonformität freiheitsbeschränkender Massnahmen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs überprüft und allenfalls konkrete Empfehlungen zu Verbesserungen erarbeitet (NKVF, n.d.).

2.3.2.2. Kantone

Gemäss Art. 123 Abs. 2 BV sowie dem Art. 372 Abs. 1 StGB sind die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Jeder Kanton ist verpflichtet, offene und geschlossene Vollzugsanstalten zu errichten und zu betreiben (Art. 377 StGB). Die Kantone können dieser Pflicht auch in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen nachkommen (Art. 378 StGB). Die Einrichtungen des Freiheitsentzugs geniessen in der Schweiz eine hohe Verwaltungsautonomie, innerhalb des Kantons wie auch innerhalb des Gefängnissystems (Fink, 2018, S. 32). Es gibt verschiedene Fachverbände und Konferenzen, die auf politischer und operationaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen koordinieren, die Vernetzung fördern und die strategische Ausrichtung bestimmen. So gibt es beispielsweise die *Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren* (KKJPD), die *Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug* (KKLJV) oder die *Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen* (SLKB).

2.3.2.3. Konkordate

Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen schaffen (Art. 48 BV). Im Bereich des Justizvollzugs haben sich die 26 Kantone der Schweiz in drei Strafvollzugskonkordaten organisiert (*Ostschweizer Strafvollzugskonkordat* [OSK], *Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz* [NWI-CH], *Concordat latin sur la détention pénale des adultes* [cldjp]). Der Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Konkordatsgremien bezweckt die Harmonisierung innerhalb der Konkordatsgebiete. Die *Koordinationskonferenz Justizvollzug* (KoKJ) sorgt als gesamtschweizerisches Organ, bestehend aus den drei Konkordatssekretariaten, je einer Vertretung der KKJPD, der KKLJV, des SKJV und des BJ, für den Austausch und eine gewisse Harmonisierung unter den Konkordaten.

2.3.2.4. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug

Um die Kantone und die Konkordate in der strategischen Planung und der qualitativen Weiterentwicklung in der Vollzugsarbeit zu unterstützen sowie zur weiteren Harmonisierung des Schweizer Justizvollzugs trat im August 2018 das SKJV in Erscheinung. Die Aufgaben des SKJV sind u. a.

- die theoretische und praxisorientierte Aus-, Weiter- und Führungsausbildung für die im Justizvollzug tätigen Mitarbeitenden sowie die Grundbildung für die inhaftierten Personen anzubieten,
- Standards und Empfehlungen im Auftrag der KKJPD auszuarbeiten,
- aktuelle und zukünftig relevante Themen von gesamtschweizerischer Bedeutung für einen qualitativ hochstehenden und effizient funktionierenden Justizvollzug zu erkennen, zu analysieren und aktiv zu bewirtschaften,
- fachliches und organisatorisches Know-how sowie Best Practices zu analysieren, zu dokumentieren und zu vermitteln sowie durch
- durch Kooperation wichtige Themen gemeinsam anzugehen und die Umsetzung der Ergebnisse anzuregen und zu überprüfen (SKJV, 2021b).

2.3.3. Entwicklungen

Ebenfalls zur Verdeutlichung des Kontexts werden im Folgenden die Einführung des *risikoorientierten Sanktionenvollzuges* (ROS) als wichtigste Veränderung des Justizvollzugs in der Deutschschweiz in den letzten Jahren sowie die antizipierten Entwicklungen der nächsten Jahre, wie etwa die Digitalisierung und Harmonisierung des Justizvollzugs, umrissen.

2.3.3.1. Risikoorientierter Sanktionenvollzug

Das Konzept des ROS zielt darauf ab, die Rückfälligkeit während und nach dem Vollzug zu reduzieren, die Qualität und Effizienz des Vollzugs zu steigern und die Zusammenarbeit der involvierten Stellen zu verbessern. ROS basiert auf der Annahme, dass die Resozialisierung einer straffälligen Person nur durch die gezielte Senkung des Rückfallrisikos und der gleichzeitigen Stärkung der Ressourcen nachhaltig gelingen kann. ROS systematisiert und strukturiert diesen Prozess und nutzt dabei bewährte wissenschaftliche Erkenntnisse (Rosnet, 2021). ROS wurde von 2010 bis 2013 als Modellversuch mit Unterstützung des BJ entwickelt und evaluiert. 2016 wurde es in den Kantonen des OSK und 2018 im NWI-CH implementiert. Auslöser für den Modellversuch ROS waren kritische Vorfälle und Rückfälle der vergangenen Jahre im Verlaufe des Vollzugs und nach der Entlassung in der Phase der Bewährung, die sich im Kanton Zürich ereignet hatten (Treuthardt & Manhart, 2015, S. 537). Im November 2017 hat das lateinische Konkordat ein vergleichbares Konzept namens *Processus latin de l'exécution des sanctions orienté vers le risque* (PLESOR) verabschiedet, welches im Jahr 2020 in Kraft getreten ist.

2.3.3.2. Harmonisierung

Sowohl die Einführung des ROS in den Deutschschweizer Konkordaten als auch die Gründung des SKJV im Jahr 2018 machen deutlich, dass auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene Bestrebungen zur Harmonisierung und Vereinheitlichung des Justizvollzugs vorhanden sind. Im April 2021 wurde von den beiden Deutschschweizer Konkordaten eine Medienmitteilung veröffentlicht, wonach diese enge Zusammenarbeit auch weiterhin gefördert werden

soll. Dazu wurde das *Projekt HORIZONT* lanciert, welches den kooperativen Föderalismus fördern, die Zusammenarbeit über die Konkordatsgrenzen hinaus verstärken und die Innovationskraft erhöhen soll (NWI-CH & OSK, 2021, S. 1). Konkret sollen u.a. gemeinsame Strategieprozesse definiert und Richtlinien und Qualitätsstandards harmonisiert werden. Ein weiteres Vorhaben zielt auf die Schaffung einer digitalen Vollzugsakte ab, um den Informationsaustausch zu vereinfachen.

2.3.3.3. Digitalisierung

Digitalisierung wird als die künftige Herausforderung im Justizvollzug beschrieben (z. B. in NWI-CH, 2020, S. 8; Ruf, 2018, S. 113). Die Aktualität des Themas zeigte sich 2020 auch beim jährlichen Event *Forum Justizvollzug* des Justizvollzugs der Schweiz, welcher mit *Digitaler Wandel im Justizvollzug* betitelt wurde. Diskutiert wurden die Themen „smarte Organisation im Kooperationsmodus“, „Strategien des digitalen Wandels“, „digital ausgerüstet und digital kompetent“ sowie „digitales Case Management“ (SKJV, 2020, S. 1). Interessant für die vorliegende Thesis: Es wurden auch digitale Kommunikationsformen diskutiert, die den Kontakt von inhaftierten Personen und ihren Angehörigen ermöglichen (Schweizer Radio und Fernsehen [SRF], 2020). Beschleunigt durch die Covid-19-Pandemie wurden die digitalen Kontaktmöglichkeiten in den Haftanstalten ausgebaut. In einer Studie bekundeten die überwiegende Anzahl der befragten Institutionen, dass sie das erweiterte Angebot der Kontaktmöglichkeiten auch zukünftig beibehalten werden (Wegel & Fink, 2020, S. 6). Auf nationaler Ebene läuft zudem das Projekt *Justitia 4.0*, welches sich mit der Digitalisierung der Schweizer Justiz bzw. mit der Vision der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Rechtsverkehrs befasst (*Justitia 4.0*, n.d.) sowie das Projekt *HIS*, durch welches die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz vorangetrieben werden soll (*HIS*, n.d.). Und obwohl Ruf bereits im Jahr 2018 festhält, dass „im Zuge der digitalen Revolution (...) die Digitalisierung (...) auch im Justizvollzug seit gut 30 Jahren Einzug“ (S. 113) hält, titelt das SRF noch im Jahr 2020: „Im Gefängnis fängt die Digitalisierung jetzt erst an“.

2.3.3.4. Weitere Entwicklungen

Weitere aktuell laufende Projekte des SKJV sind die Entwicklung von Standards in der Bewährungshilfe sowie der Umgang mit LGBTIQ+-Personen. Ein Blick auf die kommenden Projekte des SKJV erlaubt gewisse Prognosen zukünftiger Entwicklungen und Schwerpunkten im Schweizer Justizvollzug (SKJV, 2021c). Im Jahr 2021 steht das Thema Bildung im Vordergrund. Dabei wird die Aufmerksamkeit sowohl auf die Kompetenzen der inhaftierten Personen als auch auf die Kompetenzen der Fachpersonen im Justizvollzug gerichtet. Weiter sind Projekte im Bereich Ausländer*innen im Freiheitsentzug, Radikalisierung sowie die Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Praxis der Hafturlaube geplant. Auch NGOs beeinflussen die Entwicklung des Justizvollzugs und setzen Schwerpunkte. Beispielhaft sei hier der *6-Punkte-Plan* für die verbesserte Resozialisierung vom Team72 in Kooperation der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich aus dem Jahr 2021 genannt (re-soz.ch, 2021). Folgende Themen werden hervorgehoben: Weniger Freiheitsentzug, Resozialisierung als Verbundleistung, Arbeitsmarktanschluss, Berücksichtigung Angehöriger, Adressatengerechtes Übergangsmanagement und mehr Forschung und Fachqualifizierung (S. 1-5).

2.4. Angehörige und Angehörigenarbeit: Bestehende Deutungsmuster im öffentlichen Diskurs der Schweiz

Gemäss Groenemeyer (2010) stellen soziale Probleme „kulturelle Deutungsmuster oder Diskurse dar, in denen bestimmte Sachverhalte als problematisch und veränderungsnotwendig präsentiert und als jeweils spezifische Problemkategorien an Institution der Problembearbeitung adressiert werden“ (S. 20). Bisher wurden Angehörige und die Notwendigkeit der Institutionalisierung von Angehörigenarbeit aus einer literaturbasierten, wissenschaftlichen Perspektive beschrieben. Groenemeyer weist aber darauf hin, dass ein soziales Problem, damit es institutionalisiert bearbeitet wird, in verschiedenen Kontexten verstanden und als relevant erachtet und akzeptiert werden muss. Im folgenden Kapitel werden deshalb Deutungsmuster in Bezug auf Angehörige sowie intra- und extramurale Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz aus justizvollzugspraktischer (*Kapitel 2.4.1.*), rechtlicher (*Kapitel 2.4.2.*), medialer (*Kapitel 2.4.3.*) und politischer (*Kapitel 2.4.4.*) Perspektive analysiert. Ziel ist es herauszufinden, inwiefern die Belastungen von Angehörigen bzw. die fehlende Angehörigenarbeit im Justizvollzug aus diesen Perspektiven ebenfalls als problematisch und veränderungsnotwendig beschrieben werden.

2.4.1. Deutungsmuster im justizvollzugspraktischen Kontext

Im justizvollzugspraktischen Kontext werden Angehörige in erster Linie als Personen wahrgenommen, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen. Intramurale Angehörigenarbeit wird demnach definiert als Einbezug der Angehörigen in den Resozialisierungsprozess. Die seit 2016 aufgebauten Beratungsangebote für Angehörige weisen aber darauf hin, dass die Angehörigen auch im deutschschweizerischen Justizvollzug zunehmend als Personen wahrgenommen werden, die Belastungen ausgesetzt sind und deshalb unterstützt werden müssen.

2.4.1.1. Intramurale Angehörigenarbeit

In der Westschweiz ergibt sich durch den *Guide des Prisons* von REPR (REPR, n.d.) ein Überblick über die Angebote im Bereich der intramuralen Angehörigenarbeit der Westschweizer Justizvollzugsanstalten. In der Deutschschweiz fehlt eine solche Übersicht bisher. Als gutes Beispiel für intramurale Angehörigenarbeit wird wiederholt das *Vater-Kind Projekt* der Strafanstalt Saxerriet thematisiert (z. B. Brand, 2018, S. 24; Niedermann, 2020). Die theoretische und fachliche Grundlage des Projekts wurde im Rahmen der Bachelor-Thesis in der Fachrichtung Soziale Arbeit von Sabrina Spitz erarbeitet (Spitz, 2015). In einer 2018 durchgeführten Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) wurden Leitungspersonen von Justizvollzugsanstalten und Justizvollzugsbehörden der Deutschschweiz zum Thema Angehörigenarbeit interviewt (Manzoni & Hofer, 2018, S. 269). Dabei zeigte sich, dass sich die Befragten in der Arbeit mit Angehörigen eng am zentralen Vollzugsziel des künftigen deliktfreien Lebens orientieren (S. 269). Die Angehörigenarbeit bietet aus Sicht der Befragten in erster Linie ein grosses Potential für eine bessere Resozialisierung. Die Sicht der Angehörigen, einschliesslich der Kinder, ist hingegen kaum im Blick (S. 269). Nach Aussage der Befragten liegen die Chancen der Angehörigenarbeit darin, dass Angehörige die Einstellung und das Verhalten von inhaftierten Personen positiv beeinflussen können indem sie ihnen Halt geben, ihr Selbstwertgefühl stärken und den Haftentlassenen ein stabiles System von Partnerschaft und Familie bieten (S. 276). Angehörigenarbeit ermögliche es, dass die inhaftierte Person Perspektiven für die Zeit nach dem Vollzug habe, sich der Vollzugsverlauf verbessere und bestenfalls Rückfälle vermindert werden (S. 276). Demgegenüber wurden auch Risiken der Angehörigenarbeit formuliert. So bestehe die Gefahr, dass die inhaftierte Person den Einbezug von Angehörigen durch den Justizvollzug als Kontrollinstrument deuten würde oder sie selbst ihre Angehörigen instrumentalisieren, indem sie ihnen eine zu grosse Mitverantwortung bei der Resozialisierung aufbürde (S. 275). Die Befragten wiesen zudem darauf hin, dass die Angehörigen die inhaftierte Person auch negativ beeinflussen können (S. 275). Die Autoren der Studie stellten fest, dass die Direk-

tor*innen von geschlossenen Vollzugsanstalten im Unterschied zu Direktor*innen von offenen Vollzugsanstalten nur wenig Bedarf an intensiverer Angehörigenarbeit haben und dass die Angehörigenarbeit für ausländische inhaftierte Personen fast völlig fehlt (S. 277). Weiter betonen die Befragten, dass der Sinn und Zweck von Angehörigenarbeit geprüft werden müsse und Abklärungen nötig sind, welcher Bedarf die inhaftierten Personen an dieser Arbeit haben und welche Auswirkungen die Angehörigenarbeit auf die inhaftierten Personen sowie auf die Angehörigen hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein positiver Nutzen der Angehörigenarbeit wissenschaftlich nachgewiesen werden müsse und der Erfolg messbar sein sollte (S. 277). „Egal welche Form und welche Struktur diese Angehörigenarbeit hat, sie müsse laut einigen Interviewpartnern zwingend in der Institution, den Strafvollzugsämtern und vor allem in die Strafvollzugskonkordate eingebettet und von diesen auch gestützt und getragen werden“ (S. 277 f).

2.4.1.2. Extramurale Angehörigenarbeit

In Bezug auf extramurale Beratungsstellen für Angehörige von inhaftierten Personen zeigt sich in der Schweiz ein grosser Unterschied zwischen den Sprachregionen. In der Westschweiz besteht bereits seit 1995 das mittlerweile flächendeckende Beratungsangebot der Stiftung REPR. Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass die Haftanstalten in der Schweiz die Rechte der Kinder der inhaftierten Personen beachten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterstützt die Stiftung Familien und Angehörige von Personen, die in der Schweiz inhaftiert sind, betreut Kinder, damit sie ihre Beziehungen zum inhaftierten Elternteil aufrechterhalten können und sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf die Familie (REPR, 2021). Eine externe Evaluation der Stiftung durch die *Prison Research Group* hat gezeigt, dass REPR im Justizvollzug als professionelle, zuverlässige und anerkannte Akteurin betrachtet wird (Prison Research Group, 2018, S. 7). Es wurde jedoch auch festgehalten, dass die optimale Umsetzung der von REPR angebotenen Dienstleistungen von den finanziellen Leistungen der Kantone abhängig ist (S. 7).

In jüngster Zeit haben sich auch in der Deutschschweiz Beratungsangebote für Angehörige von inhaftierten Personen etabliert. Dabei handelt es sich um staatliche und nicht staatliche sowie um lokale und online verfügbare (sprich ortsunabhängige) Beratungsangebote. Träger der Angebote sind die *Heilsarmee*, das *Amt für Justizvollzug des Kantons Thurgau*, die *forio AG*, der *Verein Neustart*, das *Team72* sowie *humanrights.ch*. Im persönlichen Gespräch mit den Angebotsleitenden stellte sich heraus, dass einige der Angebote bisher noch nicht in dem Ausmass von Angehörigen genutzt werden, wie dies gemäss dem in der Literatur beschriebenen Bedarf vermutet wurde (Vernetzungsanlass, 2021). Hypothesen der Angebotsleitenden beziehen sich unter anderem darauf, dass die Angebote bisher bei der Zielgruppe noch kaum bekannt sind (Vernetzungsanlass, 2021). Weiter verweist der Verein *Reform 91* auf seiner Website auf das Angebot „Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen“ (Reform 91, n.d.) und auch die Organisation *Prison Fellowship Schweiz* (n.d.) schreibt auf ihrer Website, dass sie sich um Angehörige von inhaftierten Personen kümmert. Über die Aktivitäten und den Zugang zur Zielgruppe der letztgenannten Angebote ist der Autorin nichts bekannt.

2.4.2. Deutungsmuster im rechtlichen Kontext

Im rechtlichen Kontext werden erwachsene Angehörige in erster Linie als Personen wahrgenommen, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen. Die Förderung der Kontakte zwischen inhaftierten Personen und ihren Angehörigen geschieht im Hinblick auf die spezialpräventive Wirkung im Resozialisierungsprozess. Es gibt zwar Empfehlungen des Europarates die auf die Unterstützung von Angehörigen abzielen, sie finden aber im Justizvollzug der Schweiz bisher kaum Bedeutung. Eine Ausnahme bilden die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Thurgau und Aargau, die sich explizit auf die Unterstützung von Angehörigen beziehen. Im rechtlichen Kontext zeichnet sich zumindest auf kantonaler Ebene ein Umdenken ab, in dem Angehörige zunehmend auch als Personen mit Unterstützungsbedarf gesehen werden.

Kinder werden hingegen bereits seit geraumer Zeit als Personen mit besonderem Schutzbedarf und eigenen Rechten wahrgenommen. Sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch die CM/Rec(2018)5 werden Empfehlungen in Bezug auf die intra- und extramurale Angehörigenarbeit mit Kindern festgehalten. Inwiefern diese Rechte von Kindern (bzw. ihren Rechtsvertreter*innen) auch vor Gericht eingefordert werden können, bleibt abzuwarten.

2.4.2.1. Intramurale Angehörigenarbeit

Bei der Arbeit mit inhaftierten Personen kommt der Förderung und Aufrechterhaltung von Kontakten zur Aussenwelt eine wichtige Rolle zu. Gemäss der in Art. 75 Abs. 3 StGB festgehaltenen Grundsätze des Vollzugs von Freiheitsstrafen ist es Aufgabe der Anstalten, mit den inhaftierten Personen einen Vollzugsplan zu erstellen. Dieser soll u. a. auch Angaben zu den Beziehungen zur Aussenwelt enthalten. Die Bestimmungen zur Kontaktpflege von inhaftierten Personen und ihren Angehörigen werden im StGB unter *Beziehungen zur Aussenwelt* festgehalten. Gemäss Art. 84 Abs. 1 StGB ist der Kontakt mit nahestehenden Personen zu erleichtern. Neben Briefverkehr, Paketen, Besuchen und Urlauben wurden ab 2020, beschleunigt durch die Covid-19-Pandemie, die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten ausgebaut. Angehörige bilden das Bindeglied der inhaftierten Person zur sozialen Wirklichkeit ausserhalb der Haftanstalt. Im Hinblick auf die spezialpräventive Wirkung einer erfolgreichen Wiedereingliederung am Ende des Freiheitsentzugs ist die Bedeutung der Teilhabe am Leben ausserhalb der Justizvollzugsanstalt deshalb unbestritten (Baechtold, Weber & Hostettler, 2016, S. 173).

Rechtliche Bestimmungen, die von den Rechten der erwachsenen Angehörigen wie z. B. (Ehe)Partner*innen oder Eltern der inhaftierten Person ausgehen, gibt es kaum. Zu erwähnen sind hier beispielsweise das Grundrecht in Art. 13 BV, wonach ein Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht, sowie der Art. 14 BV, der das Recht auf Ehe und Familie betont.

Durch die Inhaftierung werden diese Rechte temporär eingeschränkt. Eine Kompensationsleistung durch den Staat erhalten die betroffenen Angehörigen deshalb allerdings nicht. Und auch der in Art. 75 Abs. 1 StGB verankerte Grundsatz, wonach den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist, wird bisher nur auf die inhaftierte Person selbst, nicht aber auf die Angehörigen von inhaftierten Personen bezogen.

2.4.2.2. Intramurale Angehörigenarbeit und Kinderrechte

Mit der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107) wurde erstmals deutlich, dass in der Strafjustiz ein Perspektivenwechsel gefordert ist. Die Aufrechterhaltung von Beziehungen zur Aussenwelt gilt fortan nicht mehr nur als Privileg der inhaftierten Person. In Art. 9 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist festgehalten, dass Kinder, welche von ihren Eltern getrennt leben, das Recht haben, persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Gemäss Art. 2 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention liegt es in der Verantwortung der Vertragsstaaten alle geeigneten Massnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird“. Damit wird deutlich, dass Kinder unabhängig von den Rechten der inhaftierten Eltern ein eigenes Recht auf den direkten Kontakt mit ihrem inhaftierten Elternteil haben, insofern es dem Kindeswohl nicht zuwiderläuft. Mit der Verabschiedung der CM/Rec(2018)5 zu Kindern inhaftierter Eltern wurde deutlich, dass auch von Seiten des Europarates in Bezug auf Kinder ein Perspektivenwechsel verlangt wird. In den Empfehlungen wird ein „kultureller Wandel“ (S. 6) gefordert, der notwendig sei, um Vorurteile und Diskriminierung aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils zu überwinden. Die Möglichkeit der Beziehungspflege soll nicht zur Belohnung für gutes Verhalten der inhaftierten Person im Justizvollzug gewährt werden, sondern die inhaf-

tierten Eltern sollen zum Wohle des Kindes aufgefordert und dabei unterstützt werden ihre elterlichen Aufgaben wahrzunehmen (vgl. Regel 44).

2.4.2.3. Extramurale Angehörigenarbeit

Bezüglich spezialisierter Beratungsangebote für Angehörige von inhaftierten Personen wird in den Empfehlungen des Europarates über die Grundsätze der Bewährungshilfe CM/Rec(2010)1, Regel 56 festgehalten, dass die Einrichtungen der Bewährungshilfe im Rahmen von geltendem innerstaatlichen Recht auch die Familien von straffälligen Personen unterstützen und diesen Rat und Informationen anbieten sollen. Das SKJV hat unter Mitwirkung der SKLB 2021 eine gesamtschweizerische Bestandsaufnahme der fachlichen Grundlagen der Bewährungshilfe veröffentlicht (SKJV, 2021d). Darin wird festgehalten, dass in den föderalen und konkordatlichen Quellen, die für die Analyse berücksichtigt worden sind, kaum auf die europäischen Grundsätze der Bewährungshilfe Bezug genommen wird (S. 40). Das habe zur Folge, dass gewisse Themen wie „die Arbeit der Bewährungshilfe mit Angehörigen (...) in den ‚Probation Rules‘ zwar als wichtige Grundsätze der Bewährungshilfe behandelt werden, diese aber noch kaum Eingang in die hiesigen Regelungen gefunden haben“ (SKJV, 2021d, S. 40).

Auf kantonaler Ebene werden die Angehörigen zumindest in den Kantonen Aargau und Thurgau erwähnt. In Art. 83 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen des Kantons Aargau (SMV) wird festgehalten, dass die durchgehende soziale Betreuung der inhaftierten Person und deren Angehörigen die Folgen des Freiheitsentzuges mildert. Diese Bestimmung gründet auf der am 24. Januar 1977 eingeführten Neuformulierung des Art. 241 Abs. 2 der aargauischen Strafprozessordnung: „Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die erforderlichen Vorschriften über die Schutzaufsicht⁹ und die durchgehende soziale Betreuung der Inhaftierten und ihrer Angehörigen“. Nur zwei Jahre zuvor war vom Grossrat Ernst Fasler im Grossen

⁹ Veraltete Bezeichnung für die heutigen Bewährungsdienste.

Rat des Kantons Aargau die folgende Motion eingereicht worden: „Die Schutzaufsicht sei zu einem Sozialdienst zur durchgehenden Betreuung der Strafgefangenen und von deren Angehörigen auszubauen“ (Verein Unterstützungsfonds Bewährungshilfe Aargau, n.d.). Im Kommentar von Brühlmeier zur Aargauischen Strafprozessordnung aus dem Jahr 1980 wird dazu festgehalten:

Der Passus ‚und die durchgehende soziale Betreuung der Inhaftierten und ihrer Angehörigen‘ wurde durch AbG 1977 [Gesetz über die Strafrechtspflege vom 24. Januar 1977] dem Absatz 2 eingefügt (...). Es ist sehr zu hoffen, dass diese Verankerung eines begrüssenswerten Postulates im Gesetz, zudem als eine der ‚Perlen der Revision‘ deklariert, im Vollzug entsprechende Taten folgen werden. (Brühlmeier, 1980, S. 392)

Auf dem Flyer der Bewährungshilfe, der auf der Website der Vollzugsdienste und Bewährungshilfe des Kantons Aargau aufgeführt ist, werden die Angehörigen von straffällig gewordenen Personen explizit als Zielgruppe aufgeführt (Bewährungshilfe Kanton Aargau, 2021, S. 3).

Im Kanton Thurgau ist die Betreuung von Angehörigen in der Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006 (JV) geregelt. In Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 JV wird festgehalten, dass der Bewährungsdienst Angehörige von straffälligen Personen betreut. Diese Formulierung fand sich in ähnlicher Weise bereits in der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau Nr. 2766 vom 23. Dezember 1980 über die Schutzaufsicht. Dort wurde unter den Aufgaben festgehalten, dass die Schutzaufsicht sich mit der Betreuung von straffälligen Personen und ihren Familien befasst (Art. 2 Abs. 2). Aktuell wird auf der Website der Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Thurgau explizit auf das Beratungsangebot sowie auf Informations- und Gesprächsabende für Angehörige von straffällig gewordenen Menschen hingewiesen (Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Thurgau, 2021).

Auch in der Verordnung über das Amt für Bewährungshilfe des Kantons Freiburg vom 6. Oktober 2008 wurde in Art. 2 Abs. 1 lit e festgehalten, dass die Angehörigen der gefangenen Personen so weit wie möglich durch das Amt für Bewährungshilfe unterstützt werden. Diese Verordnung wurde per 1. Januar 2018 aufgehoben. In der neuen Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Fribourg vom 1. Januar 2018 (SMVV) findet sich kein Hinweis zur Unterstützung von Angehörigen mehr. Auf Nachfrage der Autorin beim Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg wurde mitgeteilt, dass es seit 2018 in den Haftanstalten eigene Sozialdienste gibt und die Organisation und Betreuung von Kinderbesuchen in Zusammenarbeit mit REPR durchgeführt werden. Somit habe keine Notwendigkeit mehr bestanden, dass diese Aufgabe vom Bewährungsdienst übernommen wird (Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg, 2021).

2.4.2.4. Extramurale Angehörigenarbeit und Kinderrechte

In den CM/Rec(2018)5 wird im zweiten Grundsatz festgehalten, dass

in Fällen, in denen eine Haftstrafe in Betracht gezogen wird, (...) die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigt [werden sollen] und so weit wie möglich und angemessen Alternativen zur Haft angewendet werden, insbesondere wenn es sich bei dem betreffenden Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt. (CM/Rec(2018)5, S. 6).

Im Bundesgerichtsentscheid vom 17. August 2020¹⁰ hat eine Mutter als Klägerin beantragt, den Vollzug einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten aufzuschieben, bis mit dem Kindeswohl vereinbare Haftbedingungen geschaffen sind sowie eventualiter ihr den Vollzug mittels Fussfessel zwecks Wahrung des Kindeswohls zu gewährleisten bzw. sie in eine Haftanstalt in der Nähe der Kinder einzuweisen, so dass tatsächlich ein regelmässiger Kontakt

¹⁰ BGE vom 17. August 2020 6B_40/2020

und Besuche möglich seien. Unter Bezugnahme der UN-Kinderrechtskonvention hat das Bundesgericht festgehalten, dass der beantragte offene Vollzug nicht gewährt werden kann, was jedoch nicht der Untätigkeit des Gesetzgebers oder einer Verkennung des Kindeswohls geschuldet sei, sondern der hohen Freiheitsstrafe¹¹. Es wurde ausgeführt, dass mit einem monatlichen Besuchsrecht eine tragfähige Beziehung aufrechterhalten werden könne¹². Der Antrag der Klägerin wurde schlussendlich abgewiesen mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin nicht berechtigt sei, die Rechte ihrer Kinder in eigenem Namen geltend zu machen¹³. Bundesgerichtsentscheide, die mit den Empfehlungen des Europarates über Kinder von inhaftierten Eltern argumentieren, sind bisher noch ausstehend.

2.4.3. Deutungsmuster im medialen Kontext

In der medialen Berichterstattung finden sich Artikel die intramurale Angehörigenarbeit als positiv sowohl für die Angehörigen selbst wie auch für die Resozialisierungschancen der inhaftierten Personen bezeichnen. Es finden sich aber auch Artikel, die den Ausbau der digitalen Kontaktmöglichkeiten kritisieren, da er dem strafenden Charakter des Freiheitsentzugs entgegenstehen könnte. In der Berichterstattung zur extramuralen Angehörigenarbeit wird die Notwendigkeit der Unterstützung von (unschuldigen) Familien hervorgehoben.

2.4.3.1. Intramurale Angehörigenarbeit

In Bezug auf die intramurale Angehörigenarbeit finden sich Medienberichte, die betonen, dass die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen der inhaftierten Person und ihren Angehörigen einerseits für die Angehörigen wichtig ist, sich aber andererseits auch positiv auf die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung auswirken kann (Niedermann in ZeitOnline, 2020; SRF Echo der Zeit, 2020). Das in der Schweiz publizierte Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug *Prison-Info* hat in jüngster Zeit mehrere Artikel zum Thema

¹¹ BGE vom 17. August 2020 6B_40/2020 Erwägung 3.4.3.

¹² BGE vom 17. August 2020 6B_40/2020 Erwägung 3.3.1.

¹³ BGE vom 17. August 2020 6B_40/2020 Erwägung 3.3.3.

Angehörige von inhaftierten Personen veröffentlicht (z. B. Lehner, 2020; Schekter; 2020) und in einer Ausgabe das Thema „Kinder von Inhaftierten“ (Prison-Info, 2018) sogar zum Schwerpunkt gemacht. Ein anderes Bild ergibt sich mit Blick auf die Boulevardpresse. Hier wird der Ausbau von (digitalen) Kontaktmöglichkeiten auch kritisch bewertet. 2020 wurde z. B. durch die Zeitung *Blick* die Beziehung eines inhaftierten Mannes zu seiner Therapeutin publik gemacht (Ita im Blick, 2020). Der verurteilte Mann hatte mit der Therapeutin via Skype kommuniziert (die Autorin des Artikels benutze den Begriff „Cyber-Sex“), ohne dies gegenüber den Vollzugsbeamten offen zu legen. Die Zeitung titelte „Ein Knast darf kein Hotel sein“ (Ita, 2020) und sprach mit dem Politiker Thomas Fuchs, der forderte, dass inhaftierte Personen nur in Ausnahmesituationen per Videoanruf telefonieren dürfen.

2.4.3.2. Extramurale Angehörigenarbeit

In der Deutschschweiz berichten Medien erst seit kurzer Zeit vermehrt über das Thema *Angehörige von inhaftierten Personen*. Dabei wird durch die Verfasser*innen der Beiträge darauf hingewiesen, dass hinter den festgenommenen Straftäter*innen jeweils auch noch eine Familie steht, die ebenfalls von der Inhaftierung mitbetroffen ist. So schreibt die *ZeitOnline* beispielsweise: „Wenn ein Familienmitglied ins Gefängnis muss, gerät ein ganzes System aus den Fugen“ (Niedermann in ZeitOnline, 2020). In den Berichterstattungen wird auf die finanziellen und psychischen Belastungen der Familien von inhaftierten Personen (z. B. Meyer in SRF Input, 2020), auf die Stigmatisierung und Mitverurteilung durch Menschen aus dem sozialen Umfeld (z. B. Fuchs in der Aargauer Zeitung, 2016) und auf das Nichtwissen bezüglich der Straftaten verbunden mit dem Schockmoment der Inhaftierung (z. B. Tedeschi im Tagesanzeiger, 2017) hingewiesen. Regelmässig wird auch auf das Angebot von REPR in der Westschweiz aufmerksam gemacht sowie auf die Tatsache, dass ein vergleichbares Angebot in der Deutschschweiz fehlt (z. B. Donzé in der Neuen Zürcher Zeitung, 2015; Fenster zum Sonntag, 2018).

2.4.4. Deutungsmuster im politischen Kontext

Die erwachsenen Angehörigen wurden im politischen Kontext bis vor kurzem beinahe ausschliesslich als Personen wahrgenommen, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen. Die Förderung der Kontakte zwischen inhaftierten Personen und ihren Angehörigen geschah im Hinblick auf die spezialpräventive Wirkung im Resozialisierungsprozess. Die Notwendigkeit von extramuraler Angehörigenarbeit fand keinen Eingang in den politischen Diskurs. Ausgehend vom Kanton Zürich kündigt sich hier ein Perspektivenwechsel an. Die Regierungsrätin, Jacqueline Fehr, sprach 2019 erstmals von den Belastungen, die Angehörige aufgrund einer Inhaftierung erleiden und betonte die Notwendigkeit von Angehörigenarbeit, die dazu dienen sollte, das Leid der Angehörigen zu mildern (Fehr, 2019, S. 5). Die Entwicklungen im Kanton Zürich zeigen, dass Angehörige zumindest auf dieser kantonalen Ebene auch als Menschen gesehen werden, die Belastungen ausgesetzt sind und Unterstützung bedürfen.

In Bezug auf die Rechte von Kindern erfährt die Schweizer Regierung einigen Druck von nationalen NGOs und internationalen Organisationen, die eine konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Empfehlungen des Europarates CM/Rec(2018)5 fordern. Im politischen Kontext werden Kinder als Personen mit einem besonderen Schutzbedarf und eigenen Rechten wahrgenommen.

2.4.4.1. Intramurale Angehörigenarbeit

Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein wurden die Kontakte von inhaftierten Personen zur Aussenwelt nur eng begrenzt zugelassen (Baechtold et al., 2016, S. 171). Zurückzuführen ist das auf das damalige Verständnis des Freiheitsentzuges, wonach es die inhaftierten Personen vom gesellschaftlichen Leben zu isolieren galt (S. 171). In den letzten Jahrzehnten sind die Möglichkeiten inhaftierter Personen, während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe Beziehungen zur Aussenwelt zu unterhalten, erheblich erwei-

tert worden (S. 171). Baechtold et al. listen verschiedene Faktoren auf, die zu dieser Entwicklung beigetragen haben (S. 172 f).

- Eine kleine Gruppe von Anstaltsdirektoren, die der spezialpräventiven Zielsetzung des Vollzugs zum Durchbruch verhelfen wollte
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Grundrechten Strafgefangener
- Technische Neuerungen
- Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenen (welche allein aus Gründen mangelnder Sprachkenntnisse eine flächendeckende Zensur des Briefverkehrs und eine akustische Überwachung der Besuchs- und Telefonkontakte ausschloss)

Beschleunigt durch die Covid-19-Pandemie wurden die digitalen Kontaktmöglichkeiten im Jahr 2020 in den Haftanstalten weiter ausgebaut. In einer Studie hielten die überwiegende Anzahl der befragten Institutionen fest, dass sie das erweiterte Angebot der Kontaktmöglichkeiten auch zukünftig beibehalten werden (Wegel & Fink, 2020, S. 6).

Die zunehmende Bedeutung von intramuraler Angehörigenarbeit im Rahmen des Wiedereingliederungsauftrags des Justizvollzugs zeigt sich auch im geplanten Modellversuch der Kantone Bern, Waadt und Zürich. Dieser Modellversuch zielt darauf ab, die Qualität der Untersuchungshaft zu erhöhen. Die Untersuchungshaft wird dabei als Phase im Prozess des Freiheitsentzuges verstanden, der von Anfang an konsequent auf Wiedereingliederung ausgerichtet ist (Noll, 2019, S. 66). Wichtigstes Ziel des Modellversuchs ist, dass der Unschuldsvermutung und den Grundrechten der inhaftierten Personen und ihres Umfeldes Rechnung getragen wird (S. 66). Erreicht werden soll dies durch Verbesserungen in den Bereichen soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der inhaftierten Personen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer (2019, S. 66). Neben den sozialen Kontakten innerhalb der Haftanstalt sollen die inhaftierten Personen auch

vermehrt die Möglichkeit haben, guten Kontakt mit der Aussenwelt pflegen. Leitgedanke ist, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen für alle Beteiligten, vor allem im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung, wichtig ist (S. 41). „Im Rahmen der Untersuchungshaft soll nicht unnötig zerstört werden, was danach im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe mühsam wiederaufgebaut (sic) werden muss“ (S. 33). Dies umfasst intramurale Familien- und Angehörigenarbeit (S. 33). Im Rahmen der Begleitstudie des Modellversuchs sollen die inhaftierten Personen auch zu ihrer Familiensituation und ihrem sozialen Netzwerk befragt werden (S. 69). Wie genau der Modellversuch sich mit der intramuralen Angehörigenarbeit auseinandersetzen wird und inwiefern sich die daraus gewonnenen Erkenntnisse auf die weiteren Entwicklungen bezüglich Angehörigenarbeit in der Schweiz auswirken, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Die Bewilligung des Modellversuchs steht zurzeit noch aus.

2.4.4.2. Intramurale Angehörigenarbeit und Kinderrechte

Die 1989 in New York durch die Vereinten Nationen abgeschlossene UN-Kinderrechtskonvention ist in der Schweiz im Jahr 1997 in Kraft getreten. In Art. 44 ist festgehalten, dass die Schweizer Regierung dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtsausschuss) alle fünf Jahre Bericht erstattet, wie die Kinderrechte im Land umgesetzt werden.

2012 wurde im zweiten, dritten und vierten Bericht der Schweizerischen Regierung zur UN-Kinderrechtskonvention wurde lediglich in einem Abschnitt erwähnt, dass für den Strafvollzug von Müttern, die mit ihrem Kleinkind inhaftiert sind, abweichende Vollzugsregeln gelten (Schweizerische Regierung, 2012, S. 65). Zur Umsetzung der Kontaktrechte von Kindern, die nicht mehr im Kleinkindalter sind, wurde im Bericht keine Stellung bezogen. Dies obwohl das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) bereits zu dieser Zeit forderte, dass das Justiz- und Vollzugssystem für Erwachsene verbessert werden müsse, „so dass das Kind und seine Würde im Zentrum der Entscheide stehen“ (SKMR, 2012). Das SKMR hielt fest, dass, obwohl in

der Schweiz alternative Vollzugsformen wie Gemeinnützige Arbeit, Hausarrest und Halbgefangenschaft existieren, es selten vorkomme, dass diese angeordnet werden, um das Wohl des Kindes zu schützen (SKMR, 2012). Neben dem Staatenbericht der Schweizerischen Regierung können gemäss Art. 45 der UN-Kinderrechtskonvention auch NGOs dem UN-Kinderrechtsausschuss einen Bericht einreichen.

2014 empfiehlt das *Netzwerk Kinderrechte Schweiz* im zweiten und dritten NGO-Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss die Schweiz zu verpflichten:

- Statistische Daten über die Zahl der betroffenen Kinder zu erheben und Studien über die Lebenssituation zu erstellen.
- Spezifische sozialpädagogische Unterstützungsangebote für betroffene Kinder zu entwickeln.
- Initiativen der Zivilgesellschaft zu fördern, die betroffene Kinder in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen unterstützen. Entsprechende Förderprogramme fehlen insbesondere in der deutschsprachigen Schweiz.
- Die Strafbehörden für die besondere Lebenssituation der betroffenen Kinder zu sensibilisieren.

(Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2014, S. 28).

2015 nahm der UN-Kinderrechtsausschuss zu den Staatenberichten der Schweiz (2012) und dem NGO-Bericht des Netzwerks Kinderrechte Schweiz (2014) Stellung. Der Ausschuss zeigte sich „besorgt darüber, dass Daten zur Anzahl und zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern fehlen. Ferner ist nicht bekannt, ob die Beziehung eines Kindes zum inhaftierten Elternteil genügend unterstützt wird“ (S. 12). Es wurde der Schweizer Regierung deshalb empfohlen, Daten zu erheben und eine Studie zur Situation von Kindern, deren Eltern im Vertragsstaat inhaftiert sind, durchzuführen (S. 12).

Dies mit dem Ziel, eine persönliche Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern mittels regelmässiger Besuche, mit einem Angebot an angemessenen Dienstleistungen und geeigneter Unterstützung entsprechend Art. 9 der Konvention zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ‚the best interest‘ des Kindes bei sämtlichen Entscheiden vorrangig beachtet wird. (UN-Kinderrechtsausschuss, 2015, S. 12).

2018 wurde von der NGO *Aktion der Christen für die Abschaffung von Folter* (ACAT) ein Kampagnendossier zur Thematik von Kindern inhaftierter Eltern erstellt (ACAT, 2018a). Anlässlich des Tags der Menschenrechte am 10. Dezember 2018 wurde durch ACAT die Petition „Kinder von Inhaftierten in der Schweiz: Für einen besseren Schutz Ihrer Rechte“ mit vier Forderungen¹⁴ lanciert (ACAT, 2018b). Die Petition wurde 4'681-mal unterschrieben und am 11. April 2019 der KKJPD übergeben (ACAT, 2019).

Die Koordination der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz liegt beim *Bundesamt für Sozialversicherungen* (BSV). Das BSV (2016) bestimmte für die Zuständigkeit der Umsetzung der Empfehlungen das BJ, die *Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz* (KOKES), die KKJPD, die *Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren* (SODK) sowie die *Kinderanwaltschaft Schweiz* (S. 22).

¹⁴ In ihrer Petition fordert ACAT

1. unter Einbezug kompetenter staatlicher und zivilgesellschaftlicher Stellen eine umfassende Datenerfassung und Studie zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern in der Schweiz und zum vorhandenen Angebot an Dienstleistungen und Unterstützung durchzuführen;
2. Gesetzgebung, Politik und Praxis nach den Grundsätzen zu richten, die in den Empfehlungen des Europarats enthalten sind;
3. sicherzustellen, dass diese Empfehlungen verbreitet werden, insbesondere bei allen relevanten Behörden, Einrichtungen, Fachleuten und Vereinigungen, und dass sie Kindern und ihren inhaftierten Eltern zugänglich gemacht werden;
4. die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen für die nötigen Massnahmen, um die Rechte der betroffenen Kinder und eine persönliche Beziehung zwischen ihnen und ihren Eltern zu gewährleisten.
(ACAT, 2018b)

2018 beschloss der Bundesrat die folgenden Massnahmen, um die Lücken bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu schliessen (S. 28-29):

- Massnahme 7: Vorhandene quantitative Daten zusammenführen (Machbarkeitsprüfung der Ergänzung einer bereits bestehenden Statistik mit Daten zu Kindern mit einem inhaftierten Elternteil sowie der Integration vorhandener Daten).
- Massnahme 8: Qualitative Erhebung zur Beziehungspflege zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil (Prüfung der Möglichkeit einer qualitativen Studie zum Umgang der Strafvollzugsanstalten mit dem Recht des Kindes auf Beziehungspflege mit inhaftiertem Elternteil).

2020 hielt der Bundesrat im fünften und sechsten Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss fest, dass die KKJPD und das BJ mit Unterstützung des BfS eine Machbarkeitsstudie durchführten, in der sich herausstellte, dass lediglich etwas mehr als die Hälfte der Strafvollzugsanstalten über Angaben zu den Kindern von inhaftierten Elternteilen verfügt (S. 41). Aus diesem Grund sei aus statistischer Sicht nicht geplant, dass die Daten von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil regelmässig erhoben werden. Für das Jahr 2021 sei eine qualitative Studie über die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil geplant (S. 41). Die „Studie zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz“ (Schweizer Eidgenossenschaft, 2021) konnte am 1. April 2021 unter der Leitung des BJ lanciert werden und wird voraussichtlich am 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

2020 veröffentlichte *Humanrights* einen Beitrag mit dem Titel „Kinder von Eltern im Freiheitsentzug: Das Schweigen der Schweizer Behörden“ (de Saussure, 2020). Darin ist festgehalten, dass Kinder von strafrechtlich verfolgten Personen weiterhin marginalisiert werden. „Alle im Justizbereich tätigen Berufsgruppen, aber auch die Gesetzgebenden müssen sich der Dringlichkeit dieses Anliegens bewusst werden. Es ist an der Zeit, dass die Schweiz Massnahme (sic!) ergreift“ (de Saussure, 2020).

2021 kritisierte das *Netzwerk Kinderrechte Schweiz* im vierten NGO-Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss erneut die fehlende Datenerhebung sowie die fehlende Beachtung der Kinderrechte in Strafverfahren und leitet Empfehlungen für eine verbesserte Praxis ab (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2021). Es wird hervorgehoben, dass die fehlenden Daten in Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern die Bereitstellung von Unterstützungsmassnahmen erschweren (S. 20). „Mangels systematischer Datenerhebung sind diese [Kinder] für die Strafvollzugsanstalten meist nicht ‚sichtbar‘“ (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2021, S. 20). Deshalb wird empfohlen, dass die Daten zur familiären Situation der Inhaftierung und die Koordination mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch Einrichtungen des Freiheitsvollzugs sichergestellt werden sollen (S. 20). Zudem würden die Rechte der Kinder von den Strafverfolgungsbehörden nur ungenügend berücksichtigt und es seien im Strafgesetzbuch keine Normen festgehalten, die die Interessen der Kinder inhaftierter Eltern schützen (S. 29). Die NGO empfiehlt, dass der UN-Kinderrechtsausschuss von der Schweiz klare Weisungen fordert, wie die Rechte der Kinder inhaftierter Eltern in allen Phasen des Strafverfahrens (Festnahme, Untersuchungshaft, Festlegung und Vollzug der Strafe) gemäss den Leitlinien der CM/Rec(2018)5 berücksichtigt und geschützt werden können (Netzwerk für Kinderrechte, 2021, S. 30).

2.4.4.3. Perspektivenwechsel

Neu findet das Thema Angehörigenarbeit auch Eingang in die aktuelle Strategieentwicklung der Untersuchungsgefängnisse des Kantons Zürich (UGZ). Der Direktor der UGZ, Roland Zurkirchen und der Leiter Projekte UGZ, Stefan Tobler, sprechen von der konsequenten „Ausrichtung der Untersuchungshaft auf Wiedereingliederung“ (Zurkirchen & Tobler, 2019, S. 78). Anders als im geplanten Modellversuch (siehe Kapitel 2.3.4.1) zielen die Verbesserungsvorschläge im Bereich der Angehörigenarbeit jedoch nicht ausschliesslich auf die Verbesserung der Haftbedingungen und der Wiedereingliederungschancen. „Der stärkere Einbezug von Angehörigen muss sich nicht auf die Kontaktpfle-

ge beschränken. Ebenso wichtig sind die *Beratung* und unter Umständen die *Betreuung der Angehörigen inhaftierter Personen*. Die grosse Unsicherheit, die eine Haft mit sich bringt, betrifft in der Regel nicht nur die inhaftierte Person, sondern auch deren familiäres Umfeld“ (S. 87). Zurkirchen und Tobler (2019) schlagen vor, dass

- die Sozialdienste der Haftanstalten beim Eintrittsgespräch die familiäre Situation der inhaftierten Person abklären und evaluieren,
- durch gute Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Hinweise im Internet sowie mit einer bewussten Gestaltung des ersten Besuchs durch das Gefängnispersonal ein positives Besuchererlebnis für alle Beteiligten sichergestellt wird, und
- Selbsthilfegruppen und NGOs Unterstützung während des Haftaufenthalts wie auch im Hinblick auf die spätere Entlassung anbieten (S. 87).

Die geplante Strategieentwicklung geht auch auf die Initiative der Regierungsrätin im Kanton Zürich, Jacqueline Fehr, zurück. In ihrer Rede an der Resoz19 Tagung hielt sie fest:

[Wir wissen], dass wir mit unserem Vorgehen bei Angehörigen Schäden auslösen, aber wir kümmern uns nicht darum. Dieser Verantwortung müssen wir uns stellen. (Fehr, 2019, S. 4)

Weiter betonte sie, dass Angehörigenarbeit in erster Linie dazu dienen soll, das Leid der Angehörigen zu mildern (S. 5). Die Ausführungen von Fehr (2019) und die Strategieentwicklung der UGZ markieren einen Perspektivenwechsel in der bisherigen Diskussion zur Angehörigenarbeit. Angehörige werden erstmals sowohl als Personen wahrgenommen, die in Not sind und Unterstützungsbedarf benötigen wie auch als Personen, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen. Es bleibt abzuwarten, inwiefern dieser Perspektivenwechsel über die Kantongrenzen hinaus Wirkung zeigt.

2.5. Zwischenfazit

In der bisherigen Arbeit wurde aufgezeigt, wie im Kontext der Wissenschaft die Belastungen von Angehörigen als soziales Problem charakterisiert werden, dessen Lösung intra- und extramurale Angehörigenarbeit darstellt. Im folgenden Abschnitt erfolgt die Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse (*Kapitel 2.5.1.*). Da Angehörige selbst ihre Ansprüche kaum öffentlich thematisieren, wird diese Aufgabe bislang grösstenteils von Forscher*innen und Personen aus der Praxis übernommen (*Kapitel 2.5.2.*). Durch die Analyse der verschiedenen Kontexte konnten insgesamt vier verschiedene Deutungsmuster in Bezug auf Angehörige und Angehörigenarbeit im öffentlichen Diskurs identifiziert werden. Diese werden nachfolgenden beschrieben (*Kapitel 2.5.3.*).

2.5.1. Deutungsmuster im wissenschaftlichen Kontext

Die finanziellen, psychischen und sozialen Belastungen, die für Angehörige mit der Inhaftierung einer nahestehenden Person einhergehen, wurden im letzten Jahrhundert in der Forschung wiederholt untersucht und nachgewiesen. Im Vergleich zur Forschung über Kriminalität und den Auswirkungen einer Inhaftierung auf die inhaftierte Person ist das Interesse der Wissenschaft an diesem Forschungsgebiet bisher zwar (noch) gering. Es steht aber fest, dass in Abhängigkeit der Haftdauer und der Hafthäufigkeit sowie der individuellen Anpassungsfähigkeit und Ressourcen der Angehörigen die Inhaftierung für diese Personengruppe eine erhebliche Krise und Lebensveränderung bedeutet. Auch Kinder mit einem inhaftierten Elternteil sind betroffen: In der europäischen Studie berichteten 75% der Kinder über negative Folgen aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils (Bieganski et al., 2013, S. 10). Kawamura-Reindl (2018, S. 506) bezieht sich auf Roggenthin (2015, S. 4) und kommt zum Schluss, dass Kinder von inhaftierten Personen als besonders vulnerable Zielgruppe gelten dürfen, die ohne geeignete Unterstützung ein erhöhtes Risiko biographischen Scheiterns tragen. In den veröffentlichten Berichten zur Thematik wird der Unterstützungsbedarf der Angehörigen formuliert und es

werden Empfehlungen für die Praxis abgeleitet. Es kann unterschieden werden zwischen Massnahmen, die die Aufrechterhaltung und die Förderung der Kontakte zwischen der inhaftierten Person und ihren Angehörigen bezwecken (intramurale Angehörigenarbeit) und Massnahmen, die auf die Etablierung eines flächendeckenden Beratungsnetzes für Angehörige zielen und den Grundsatz umfassen, dass die Wahrung des Kindeswohls und des Familienlebens in allen Entscheidungen zu berücksichtigen ist (extramurale Angehörigenarbeit).

2.5.2. Claims-Making durch die Forschung und die Praxis

Groenemeyer (2012) beschreibt die verschiedenen Kontexte, in denen soziale Probleme überzeugen müssen, um als solche erkannt, akzeptiert und schliesslich institutionalisiert bearbeitet zu werden (S. 81 f). Im Rahmen des Claims-Making geht es darum, dass öffentliche Unterstützung für das Thema mobilisiert werden kann (Groenemeyer, 2010, S. 26). Dies geschieht durch die Konstruktion eines Narratives, dass die unschuldigen Opfer in den Vordergrund rückt (S. 26) sowie durch die Definition eines Problems, Ursachenannahmen und Schuldzuschreibungen (Groenemeyer, 2012, S. 84). Da die betroffenen Angehörigen eine marginalisierte, örtlich verstreute, heterogene Gruppe bilden, die von permanenten Neustrukturierungen in ihrer Zusammensetzung betroffen ist, ist die Solidarität zwischen den Betroffenen erschwert und es ist nicht davon auszugehen, dass sie selbständig öffentliche Unterstützung für ihre Anliegen mobilisieren werden. Mit den Berichten über die negativen Auswirkungen einer Inhaftierung übernehmen stattdessen Forscher*innen und Fachpersonen aus der Praxis diese Rolle. In ihren Berichten charakterisieren sie die Angehörige als Personen, die ohne eigenes Zutun die Auswirkungen einer Inhaftierung einer nahestehenden Person mittragen und gleichzeitig in ihrer Rolle kaum wahrgenommen werden (unschuldige Opfer). Verdeutlicht wird die Konstruktion dieses Opfer-Narratives auch in der Kampagne von COPE „Not my crime – still my sentence“ (COPE, 2019), in der (unschuldige) Kinder als mitbestraft charakterisiert werden. Das soziale Problem definiert sich durch die Belastungen, denen Angehörige aufgrund der In-

haftierung ausgesetzt sind. Die Umsetzung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit sollen diese Belastungen reduzieren und stellen damit den Lösungsrahmen für das erkannte Problem dar.

Groenemeyer (2012) beschreibt, dass solange es keine bearbeitende Stelle gibt, die Problematisierungen vage und umstritten bleiben und als nicht wirklich existent angesehen werden können, zumindest sind sie gesellschaftlich kaum relevant (S. 93). Die Empfehlungen der veröffentlichten Forschungs- und Fachberichte bezüglich der intramuralen Angehörigenarbeit richten sich an das Justizvollzugssystem. Für die extramurale Angehörigenarbeit werden in der Literatur verschiedene Stellen als potentiell zuständig beschrieben:

- Sozialamt und Landesministerien, insbesondere die freie Straffälligen- und Entlassenenhilfe (Busch et al., 1987, S. 76)
- Ausserinstitutionelle Stelle, die unabhängig vom Justizvollzug ist (Ortner & Wetter, 1980, s. 60)
- Stelle, die in ihrer Arbeit mit dem Justizvollzug kooperiert und ihre Arbeit mit dem Justizvollzug koordiniert (Fülbier & Meyer, 1983, S. 7)
- Soziale Arbeit, z. B. spricht Meyer (1990) von der Notwendigkeit des sozialpädagogischen Arbeitens ausserhalb des Vollzugs (S. 509)

Auf die Schwierigkeiten der Zuständigkeit in Bezug auf extramurale Angehörigenarbeit wurde bereits in *Kapitel 2.2.8.* hingewiesen.

2.5.3. Unterschiedliche Deutungsmuster im öffentlichen Diskurs

Mit den Ausführungen über Angehörige im Justizvollzug der Schweiz wurde deutlich, dass sich die Wahrnehmung dieser Personengruppe und die Definition von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit sich in den justizvollzugspraktischen, rechtlichen, medialen und politischen Kontexten unterscheiden. Es konnten insgesamt drei etablierte Deutungsmuster und eine neue Perspektive auf die Thematik identifiziert werden.

2.5.3.1. Erstes Deutungsmuster: Angehörige sind (unschuldige) Personen in Not mit Unterstützungsbedarf

Die Wahrnehmung von Angehörigen in diesem Diskurs stützt sich auf die (oben beschriebenen) Ausführungen im Kontext der Wissenschaft. Die eingenommene Perspektive auf Angehörige eignet sich besonders gut zur Legitimierung von extramuraler Angehörigenarbeit. Diese soll darauf ausgelegt sein, dass Belastungen für die Angehörigen reduziert werden. In jüngster Zeit haben sich in der Deutschschweiz staatliche und nicht staatliche sowie lokale und online verfügbare Beratungsangebote etabliert, um Angehörige zu unterstützen. Rechtliche Absicherungen, dass Angehörige in ihrer Situation einen Anspruch auf Unterstützung haben, gibt es kaum. Von Seiten des Europarates wird in den CM/Rec(2010)1, Regel 56 zwar die Empfehlung festgehalten, dass auch die Familien von straffälligen Personen unterstützt werden sollen, diese haben aber noch kaum Eingang in die schweizerischen Regelungen gefunden (SKJV, 2021d, S. 40). Ausnahmen bilden die kantonalen Bestimmungen in den Kantonen Aargau und Thurgau. Das Narrativ der (unschuldigen) Angehörigen, die einen Bedarf nach extramuraler Unterstützung haben, findet sich auch im medialen Kontext. Die Journalist*innen verweisen wiederholt darauf, dass in der Deutschschweiz, im Unterschied zu der Westschweiz, kaum Beratungsangebote für Angehörige zur Verfügung stehen.

2.5.3.2. Zweites Deutungsmuster: Angehörige sind Personen, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen

Diese Wahrnehmung von angehörig Personen ist besonders im Justizvollzug verbreitet, wie die Studie von Manzoni und Hofer im Jahr 2018 gezeigt hat.

Die Förderung der Kontakte zwischen inhaftierten Personen und ihren Angehörigen geschieht in erster Linie im Hinblick auf die spezialpräventive Wirkung im Resozialisierungsprozess. Die Förderung von Kontaktmöglichkeiten zielt also nicht darauf ab, die Belastung der Trennung für die Angehörigen zu reduzieren, sondern darauf, die Legalprognose der inhaftierten Person positiv zu beeinflussen. Intramurale Angehörigenarbeit ist in diesem Verständnis der Einbezug von prosozialen Angehörigen als Ressourcen für den Resozialisierungsprozess. Rechtliche Ansprüche auf den Kontakt während der Haft haben die Angehörigen kaum. Ein Blick auf die Entwicklungen im rechtlichen und politischen Kontext zeigt, dass diese Perspektive auf die Angehörigen in den letzten Jahrzehnten dazu beigetragen hat, die Kontaktmöglichkeiten kontinuierlich auszubauen. Kritisiert wurde dieser Ausbau gelegentlich durch die Boulevardpresse. Dabei wurden die erweiterten Kontaktmöglichkeiten als dem strafenden Charakter des Freiheitsentzugs zuwiderlaufend charakterisiert. Die Notwendigkeit von extramuralen Unterstützungsmassnahmen für die Angehörigen wird in diesem Deutungsmuster nicht thematisiert.

2.5.3.3. Drittes Deutungsmuster: Angehörige sind Kinder, die einen besonderen Schutzbedarf und eigene Rechte haben

Diese Perspektive fokussiert ausschliesslich auf die Kinder mit einem inhaftierten Elternteil. Aufgrund ihrer besondere Vulnerabilität aber auch aufgrund ihrer Rechtsstellung, die in der UN-Kinderrechtskonvention und den CM/Rec(2018)5 festgehalten ist, werden in allen bisher thematisierten Kontexten umfassende intra- und extramurale Unterstützungsmassnahmen für diese Zielgruppe diskutiert. In diesem Deutungsmuster ist Angehörigenarbeit stets dem Kindeswohl und der Achtung der Kinderrechte verpflichtet. Insbesondere im politischen Kontext erfährt die Schweizerische Regierung durch

nationale NGOs und internationale Organisationen einen besonderen Druck, die in der UN-Kinderrechtskonvention beschriebenen Rechte auch für die Kinder mit einem inhaftierten Elternteil umzusetzen. Dies hat dazu geführt, dass vom BJ eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf die Datenerhebung von betroffenen Kindern in Auftrag gegeben und eine qualitative Studie über die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil lanciert worden ist.

2.5.3.4. Viertes Deutungsmuster: Angehörige sind (unschuldige) Personen in Not mit Unterstützungsbedarf, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen können

Angeregt durch die Erkenntnisse aus der Wissenschaft bezüglich den Belastungen von Angehörigen und dem gleichzeitigen Potential, dass der Einbezug von Angehörigen in die Resozialisierungsarbeit zu versprechen scheint, etabliert sich zurzeit im politischen Kontext ein neues Deutungsmuster. Die Rede von Fehr im Jahr 2019 lässt darauf schliessen, dass in ihrem Verständnis intra- und extramurale Angehörigenarbeit in erster Linie darauf abzielen soll, das Leid der Angehörigen zu mildern (S. 5). Sollte sich dieses Verständnis etablieren, hätte es das Potential die Unzulänglichkeiten¹⁵ der bisherigen Deutungsmuster zu beseitigen: Intramurale Angehörigenarbeit könnte dann mehr sein, als die Förderung von Kontaktmöglichkeiten im Hinblick auf die Resozialisierung (siehe zweites Deutungsmuster) und der Justizvollzug könnte als verantwortliche Stelle für die extramurale Angehörigenarbeit definiert werden (siehe erstes Deutungsmuster).

¹⁵ Die Unzulänglichkeit wird aus der Perspektive des wissenschaftlichen Kontextes kritisiert.

3. Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird in einem ersten Schritt die Wahl der Forschungsmethode begründet (*Kapitel 3.1.*). Danach wird der Aufbau des Leitfadens erläutert (*Kapitel 3.2.*). Das Auswahlverfahren der Expert*innen (*Kapitel 3.3.*) sowie die Durchführung der Interviews (*Kapitel 3.4.*) werden im Anschluss beschrieben. Es folgen Erläuterungen zur Transkription (*Kapitel 3.5.*) und abschliessend die Darstellung der Auswertungsmethode (*Kapitel 3.6.*).

3.1. Leitfadengestützte Expert*innen-Interviews

Die vorliegende Master-Thesis beschäftigt sich mit der Frage, **was die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter Angehörigenarbeit im Justizvollzug in der Schweiz ermöglicht.** Zur Annäherung an den Forschungsgegenstand wurden in den vorangehenden Kapiteln die in der Fragestellung enthaltenen Begriffe erläutert. Aufbauend auf dem theoretischen Wissen wird im Folgenden untersucht, inwiefern sich die beschriebenen Deutungsmuster und Sachverhalte in der sozialen Realität (sprich in der Praxis) beobachten lassen. Im Anschluss werden daraus theoretische Schlüsse gezogen. Untersuchungen, die einen bestimmten Ausschnitt der sozialen Welt beobachten, um mit diesen Beobachtungen zur Weiterentwicklung von Theorien beizutragen, werden als empirische Sozialforschung bezeichnet (Gläser & Laudel, 2010, S. 24). Dabei wird unterschieden zwischen der *quantitativen Sozialforschung*, die als deduktive oder theorietestende Forschung verstanden wird und der *qualitativen Sozialforschung*, die als induktiv oder als theoriegenerierende Forschung bezeichnet wird. Quantitative Methoden resultieren in der Beschreibung des Sachverhalts durch Zahlen, während anhand von qualitativen Methoden soziale Sachverhalte verbal beschrieben werden. Das Ziel der vorliegenden Master-Thesis ist die Beschreibung des Prozesses der Institutionalisierung von Angehörigenarbeit in der Schweiz. Dieses Forschungsziel, die Offenheit der Forschungsfrage und die besondere Stärke der qualitativen Forschung zur Exploration eines Gegenstandes begründen die Wahl einer qualitativen Herangehensweise. In der qualitativen Sozialfor-

schung kann zwischen der *Methode der Beobachtung* und der *Methode der Befragung* unterschieden werden. Die wichtigste Form der Beobachtung ist die teilnehmende Beobachtung, wobei die forschende Person mit den Menschen im beobachteten Feld interagiert, an den Prozessen teilnimmt und Beobachtungsprotokolle schreibt (Gläser & Laudel, 2010, S. 39). Dabei eignet sich diese Methode besonders gut zur Erarbeitung von Prozesswissen, also die „Einsicht in Handlungsabläufe, Interaktionen, organisationale Konstellationen, Ereignisse usw., in die die Befragten involviert sind oder waren“ (Bogner, Littig & Menz, 2014, S. 18). Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Master-Thesis umfasst das Wissen über die Prozesse der Institutionalisierung. Diese Prozesse sind sehr komplex, langjährig und nicht direkt an einem Ort beobachtbar. Da ein dem Sachverhalt angepasstes, mehrjähriges Beobachtungsverfahren den zeitlichen Rahmen der vorliegenden Master-Thesis überschreitet, kommt die Methode der Befragung zur Anwendung. Befragungsmethoden beschreiben Verfahren, bei denen die Forschungsfrage in Fragen an Gesprächspartner*innen übersetzt wird (Gläser & Laudel, 2010, S. 39). Dabei ist der Grundgedanke bei der Durchführung eines Interviews, „dass sich im Rahmen des Interviews (...) das interessierende soziale Phänomen sprachlich niederschlägt“ (Fuss & Karbach, 2019, S. 17). Anhand der Interviews soll „das besondere Wissen der in die Situationen und Prozesse involvierten Menschen zugänglich“ gemacht werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 13). In der vorliegenden Master-Thesis sind somit nicht die befragten Menschen das Objekt der Untersuchung „sondern sie sind bzw. waren ‚Zeugen‘ der (...) interessierenden Prozesse“ (S. 12). Der Prozess der Institutionalisierung wird also erschlossen über das Spezialwissen von bestimmten Personen, sogenannten Expert*innen. Ihr Status als Expert*in begründet sich mit ihrer exklusiven Stellung im zu untersuchenden sozialen Kontext (S. 13). Eine weitere Stärke dieser Forschungsmethode liegt im Bereich des Deutungswissens. Durch die Befragung von Expert*innen kann nicht nur Prozesswissen, sondern auch das Wissen über „die subjektiven Relevanzen, Sichtweisen, Interpretationen, Deutungen, Sinnentwürfe und Erklärungsmuster“ (Bogner et al., 2014, S. 18) zugänglich gemacht werden.

Expert*innen-Interviews können anhand des Standardisierungsgrades unterschieden werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 41). In der vorliegenden Master-Thesis fiel die Wahl auf das nicht standardisierte Leitfadenterview, in dem vorgegebene Themen anhand einer Frageliste (einem Leitfaden) ohne feste Reihenfolge abgearbeitet werden. Mit dem Leitfaden kann sichergestellt werden, dass zu allen wichtigen Aspekten Informationen erhoben werden. Gleichzeitig lässt diese Interviewform zu, dass die Expert*innen von sich aus auf ein bestimmtes Thema zu sprechen kommen. Ad hoc Nachfragen erlaubt es, individuell auf die Aussagen der interviewten Person einzugehen.

3.2. Erarbeitung Leitfaden

Anhand der Interviews soll Wissen generiert werden, welches der Beantwortung der Forschungsfrage dient. Es ist Aufgabe der interviewenden Person, das Erkenntnisinteresse in Fragen zu übersetzen, welche für das Gegenüber konkret und verständlich formuliert sind. Dabei empfiehlt es sich als Zwischenschritt vorab Leitfragen zu erarbeiten, die das Wissen charakterisieren, das beschafft werden muss, um die Forschungsfrage zu beantworten (Gläser & Laudel, 2010, S. 91). Die Leitfragen benennen „die zu rekonstruierenden Situationen oder Prozesse und beschreiben Informationen, die über diese Situationen oder Prozesse beschafft werden müssen“ (S. 91). In der vorliegenden Master-Thesis wurden folgende Leitfragen formuliert:

- Wie gestalten sich Veränderungen im Justizvollzug der Schweiz?
- Welche Deutungsmuster hat die befragte Person im Hinblick auf die Belastungen von Angehörigen von inhaftierten Personen bzw. auf Angehörigenarbeit?
- Wie beurteilt die interviewte Person die folgenden Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit?

Gemäss der Theorie von Groenemeyer (2012) findet die Problematisierung eines Sachverhalts in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten statt, in denen jeweils spezifische Bedingungen und Logiken die Konstruktion von sozialen Problemen leitet (S. 21). Die erste Leitfrage zielt deshalb darauf ab, mehr über den Kontext des Justizvollzugs zu erfahren. Die zweite Leitfrage zielt auf das Deutungswissen, also die Sichtweisen und Überzeugungen der interviewten Person bezogen auf die Situation von Angehörigen von inhaftierten Personen. In der Auswertung soll anhand der Antworten der Expert*innen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den bereits charakterisierten Deutungsmustern erarbeitet werden, um herauszufinden, inwiefern eine kollektiv akzeptierte Definition bezüglich der Situation von Angehörigen von inhaftierten Personen bzw. der Etablierung und Umsetzung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit besteht. Die dritte Leitfrage fokussiert auf konkrete Beispiele, die im Rahmen der theoretischen Aufarbeitung in der vorliegenden Master-Thesis als Varianten diskutiert wurden, wie die Angehörigenarbeit institutionalisiert werden könnte. Dies umfasst zuerst die erste Teilfrage nach der Verankerung der Angehörigenarbeit im Strafgesetzbuch, wie dies auf kantonaler Ebene bereits in den Kantonen Aargau und Thurgau gemacht wurde. In der zweiten Teilfrage, wird nach der Beurteilung gefragt, inwiefern es sinnvoll sein könnte, die Empfehlungen in der CM/Rec(2018)5 als verbindliche Mindeststandards in der Schweiz einzuführen. Und anhand der dritten Teilfrage soll in Erfahrung gebracht werden, ob die Durchführung von Partner-, Ehe- und Familienseminaren im Rahmen der Bildung im Justizvollzug eine weitere Möglichkeit der Institutionalisierung von Angehörigenarbeit sein könnte.

In einem nächsten Schritt erfolgt die „Aufgliederung und Übersetzung des wissenschaftlichen Erkenntnisinteresses in den Kommunikationsraum“ (Gläser & Laudel, 2010, S. 115) der Expert*innen, sprich die Operationalisierung der Leitfragen. In der Literatur finden sich verschiedene Kriterien, die „gute“ Interviewfragen ausmachen. Dazu gehört, dass die Fragen leicht verständlich, eindeutig, kurz und grammatikalisch einfach formuliert sowie Suggestivfragen vermieden werden (Lüdders, 2016, S. 51). Bei der Anordnung der Fragen ist

darauf zu achten, dass inhaltlich zusammenhängende Themen nacheinander behandelt werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 146). Zu Beginn des Interviews ist dem Prinzip der informierten Einwilligung Rechnung zu tragen, was bedingt, dass die interviewte Person vor dem Interview über das Ziel der Untersuchung und über die Rolle, die das Interview für die Erreichung des Zieles spielt, unterrichtet wird (S. 144). Zudem wird nachgefragt, ob das Gespräch aufgezeichnet werden kann und es wird geklärt, welche Anonymität gewährleistet werden kann oder gewährleistet werden muss. Gerade bei Expert*innen-Interviews kann es zu Beginn wichtig sein, dass die interviewende Person deutlich macht, wie gut sie über den zu rekonstruierenden Prozess informiert ist, um den Expert*innen zu signalisieren, wie viel Wissen bereits vorausgesetzt werden kann (S. 148). Die Frage, ob die interviewte Person aus ihrer Sicht noch einen wichtigen Aspekt des Themas benennen möchte, welcher bisher im Interview nicht zur Sprache gekommen ist, wird als geeignete Abschlussfrage empfohlen (S. 149). Je nach beruflicher Position, Disziplin oder Ausbildung der befragten Person kann der Interviewleitfaden angepasst werden (Bogner et al., 2014, S. 30). In der Literatur wird zudem darauf hingewiesen, dass der konstruierte Leitfaden einer vorherigen Prüfung (einem sogenannten Pretest) unterzogen werden soll, um ihn hinsichtlich der Brauchbarkeit und der Qualität zu prüfen (Lüdders, 2016, S. 99).

In der vorliegenden Master-Thesis wurden die Fragen analog den oben formulierten Leitfragen in drei Kapitel unterteilt (*siehe Leitfaden im Anhang B*). Zudem wurden Nachfragen formuliert, für den Fall, dass wichtige Informationen nicht direkt angesprochen werden. Auf der ersten Seite des Leitfadens wurde die Forschungsfrage, inklusiv Definition der darin verwendeten Begriffe aufgeführt. Dies mit dem Ziel, dass ein einheitliches und eindeutiges Verständnis zur Benutzung der im Forschungsprozess verwendeten Begriffe besteht (Gläser und Laudel, 2010, S. 113). Weiter wurde über das Ziel und die Dauer der Befragung informiert und aufgeklärt, dass das Gespräch aufgezeichnet und anschliessend transkribiert wird. Es wurde den interviewten Personen freigestellt, ob sie anonym bleiben möchten oder nicht. Es haben sich

alle angefragten Personen für das Interview zur Verfügung gestellt und niemand hat gewünscht, dass die Aussagen anonymisiert werden. Der Leitfaden wurde für zwei Interviews speziell angepasst, weshalb es insgesamt drei Varianten des Leitfadens gibt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Master-Thesis zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen konnte kein Pretest durchgeführt werden. Der Leitfaden wurde jedoch vor den Interviewterminen mit der Fachbegleitung bezüglich Verständlichkeit und Aufbau besprochen.

3.3. Sampling

Die Auswahl der Expert*innen, sprich das Sampling, ist entscheidend für die Art und Qualität der Informationen, die durch die Interviews gewonnen werden können. Deshalb ist in einem ersten Schritt zu entscheiden, „wer über die für die angestrebte Rekonstruktion notwendigen Informationen verfügt“ (Gläser & Laudel, 2010, S. 117). Um die notwendigen Informationen zu beschaffen, müssen oft mehrere Akteur*innen befragt werden. Die optimale Anzahl der befragten Personen wird neben den inhaltlichen Überlegungen auch durch forschungspraktische Gesichtspunkte bestimmt. Der Zugang zu Expert*innen ist erleichtert, wenn ein persönlicher Kontakt besteht. Es ist aber zu beachten, dass persönliche Beziehungen die Interviewsituation verändern (S. 118). Die Gefahr besteht, dass die interviewte Person nicht bei allen Fragen nachfragt und danach Informationen fehlen oder dass die Antworten durch die Beziehung ausserhalb des Interviews beeinträchtigt werden (S. 118). Die Auswahl der Expert*innen muss nicht vor Beginn der Erhebung abgeschlossen sein (S. 118).

In der vorliegenden Master-Thesis wird die Frage nach dem Prozess der Institutionalisierung von Angehörigenarbeit im Justizvollzug behandelt. Expert*innen in diesem Bereich sind sowohl Personen aus der Politik wie auch Personen, die im Bereich des Justizvollzugs Positionen innehaben, in denen sie Prozesse der Institutionalisierung initiieren oder ausführen, und zwar sowohl auf kantonaler, konkordatlicher als auch auf nationaler Ebene. Im Rah-

men des Samplings wurde darauf geachtet, dass das Verhältnis der interviewten Frauen und Männer in etwa ausgeglichen ist und Personen aus beiden deutschsprachigen Konkordaten miteinbezogen werden. Die folgenden Personen wurden als Expert*innen¹⁶ bestimmt:

Benjamin Brägger:	Strafvollzugsexperte
Barbara Looser-Kägi:	Leiterin Amt für Justizvollzug im Kanton St. Gallen, Direktorin der Strafanstalt Saxerriet
Fredy Fässler:	Regierungsrat und Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St. Gallen, Präsident der KKJPD, Präsident Stiftungsrat SKJV
Anna Zürcher:	Ressortleiterin Bewährungsdienst bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Thurgau
Thomas Freytag:	Leiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern
Walter Troxler:	ehemaliger Chef Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug BJ
Franziska Frohofer:	Akademische Mitarbeiterin Forschung & Entwicklung bei Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich

Aufgrund des privaten und beruflichen Engagements stand die Autorin mit Ausnahme von Herrn Benjamin Brägger bereits vor den Interviews in Kontakt mit den Expert*innen. Dies erleichterte den Zugang erheblich. Aufgrund der oben beschriebenen Gefahren des persönlichen Kontakts wurde zu Beginn der Interviews Wert auf die Rollenklärung gelegt. Dies galt insbesondere auch beim Interview mit Thomas Freytag, da er der Vorgesetzte der Autorin ist. Aus forschungsökonomischen Gründen wurden nur Interviews mit deutschsprachigen Personen geführt, was bedeutet, dass sich die Ergebnisse der Inter-

¹⁶ Die Expert*innen können hier mit Namen und Funktion genannt werden, da sie dazu ihr ausdrückliches Einverständnis gegeben haben.

views nicht auf den gesamten Justizvollzug, insbesondere nicht auf die französisch- und italienischsprachige Schweiz, erweitern lassen.

3.4. Durchführung der Interviews

Vor der Durchführung der Interviews steht die erste Kontaktaufnahme mit den Expert*innen. Damit die angefragten Personen eine informierte Entscheidung über die Teilnahme am Interview treffen können, müssen sie über das Ziel der Untersuchung, die Art und Weise ihrer Mitwirkung sowie über mögliche Folgen dieser Mitwirkung informiert werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 159). In der vorliegenden Master-Thesis erfolgte die Kontaktaufnahme per Mail. Erläutert wurden die Forschungsfrage, das Erkenntnisinteresse und die Begründung, weshalb die angefragte Person für ein Interview ausgewählt wurde sowie eine Vorstellung der Autorin inklusive Offenlegung der beruflichen und privaten Rollen als Bewährungshelferin im Kanton Bern, Vizepräsidentin des Vereins Perspektive Angehörige und Justizvollzug sowie Masterstudentin in Sozialer Arbeit. Zudem wurde informiert, dass das Interview aufgenommen und transkribiert werden würde und die Dauer auf eine Stunde angesetzt ist. Es wurde freigestellt, ob das Interview persönlich oder (aufgrund der Pandemie) als Videokonferenz abgehalten wird. Den interviewten Personen wurde der Leitfaden eine Woche vor dem Interview zugestellt, dies einerseits, um Vertrauen aufzubauen und andererseits, um den befragten Personen eine inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen. Diese Vorteile überwiegen aus Sicht der Autorin gegenüber der Gefahr, dass sich dadurch das Antwortverhalten der Expert*innen verändern könnte. Es wurden insgesamt vier Face-to-Face-Interviews (persönliche Befragungssituationen) und zwei Interviews über Videokonferenz durchgeführt. Ein weiteres Interview musste aufgrund technischer Schwierigkeiten kurzfristig anstatt als Videokonferenz als Telefoninterview abgehalten werden. Den Spezifika von Telefoninterviews (Bogner et al., 2014, S. 39; Lüdders, 2016, S. 30) konnte keine Rechnung getragen werden, da die technischen Probleme kurzfristig auftraten und spontan beschlossen wurde, das Interview via Telefon durchzuführen. Aufgrund der Flexibilität der interviewten Person konnte die Qualität des Interviews trotz des geänderten

Kommunikationsmittels gewährleistet werden. In einem der Videokonferenz-Interviews kam es aufgrund von Netzwerkproblemen mehrmals zu Unterbrechungen. Mit ad hoc Nachfragen konnte die Qualität aber auch hier sichergestellt werden.

Ein Interview gliedert sich in eine Einstiegs-, eine Befragungs- und eine Abschlussphase. In der Einstiegsphase ist es besonders wichtig, dass Vertrauen aufgebaut werden kann (Bogner et al., 2014, S. 59). Während der Durchführung gelten die Verhaltensregeln Zuhören, nicht unterbrechen, Pausen zulassen, flexibel fragen, nicht Verstandenes klären, Details erfragen, Kompetenz zeigen und Bewertungen vermeiden (Gläser & Laudel, 2010, S. 172 ff). In der Abschlussphase werden das weitere Vorgehen besprochen und allenfalls offene Fragen der interviewten Person geklärt.

Die Autorin der Master-Thesis hat alle Interviews alleine durchgeführt. Alle Interviews wurden aufgezeichnet. Zu Beginn des Interviews wurde für die Gesprächsbereitschaft gedankt, die Interviewerin hat sich vorgestellt und auf ihre Rolle als Masterstudentin hingewiesen, das Thema der Untersuchung wurde erläutert, der zeitliche Rahmen wurde geklärt, der Ablauf des Interviews wurde skizziert und es wurde auf die Tonbandaufnahme und die Einverständniserklärung sowie auf die Möglichkeit der Anonymisierung hingewiesen. Während der Befragung wurde Wert auf die Einhaltung der oben beschriebenen Verhaltensregeln gelegt. Die Interviews dauerten durchschnittlich 63 Minuten, wobei das längste Interview 77 Minuten und das kürzeste Interview 42 Minuten dauerte. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass Angehörige von Eliten eher überkommunikativ sind und dazu neigen, geschlossene Reden zu halten (Bogner et al., 2014, S. 181). In einem Interview hat die interviewte Person zu Beginn längere Ausführungen gemacht, ohne dabei direkt auf eine Frage aus dem Leitfaden einzugehen. Dadurch reichte es anschliessend zeitlich nicht, alle Fragen im Leitfaden durchzugehen. Es konnten jedoch auch aus diesen Ausführungen wichtige Informationen entnommen werden, die dem Erkenntnisinteresse zuträglich sind. Am Ende des Interviews erfolgte die

Rückversicherung bezüglich der Anonymisierung, die erneute Bedankung für die Gesprächsbereitschaft sowie das Angebot, dass die Master-Thesis der interviewten Person zur Verfügung gestellt wird. Im Anschluss an jedes Interview führte die Autorin ein Dokumentationsbogen aus, in dem folgende Informationen festgehalten wurden:

- Datum des Interviews
- Ort des Interviews
- Dauer des Interviews
- Geschlecht der interviewten Person
- Berufliche Funktion der interviewten Person
- Besonderheiten des Interviewverlaufs
- Schwerpunkte im Gespräch

3.5. Transkription

Damit die Interviews ausgewertet werden können, müssen sie verschriftlicht werden. Die regelgeleitete Verschriftlichung von Interviews wird als Transkription bezeichnet (Fuss & Karbach, 2019, S. 17). Dabei ist das Transkript „die zentrale Ausgangsbasis der wissenschaftlichen Analyse“ (S. 17). Wissenschaftliche Transkripte geben Wort für Wort sämtliche Inhalte eines Interviews wieder (S. 19). Die Transkriptionsregeln legen fest, in welcher Detailgenauigkeit und in welcher Art das Gesprochene im Text verschriftlicht wird (S. 20). Es gibt verschiedene Transkriptionsregeln nebeneinander und bisher existieren keine allgemein akzeptierten Regeln. Zentral ist jedoch, dass einmal erstellte Regeln dokumentiert und konsistent angewandt werden (Gläser & Laudel, 2009, S. 193). Angelehnt an Kuckartz (2014, S. 136 ff) wurden in der vorliegenden Master-Thesis folgende Transkriptionsregeln festgelegt:

- Es wurde wörtlich transkribiert. Vorhandene Dialekte wurden möglichst genau ins Hochdeutsche übersetzt. Explizit schweizerdeutsche Ausdrücke, welche bei einer Übersetzung ihre Bedeutung verloren hätten, wurden in Originalsprache festgehalten.
- Sprache und Interpunktion wurden leicht geglättet, d.h. an das Hochdeutsche angenähert.
- Deutliche, längere Pausen wurden durch in Klammern gesetzte Auslassungspunkte (. . .) markiert. Ein Punkt entspricht einer Sekunde Pause.
- Lautäusserungen, die eine Aussage unterstützen oder verdeutlichen wurden in Klammern notiert (z. B. Lachen)
- Störungen wurden unter Angabe der Ursache in Klammern festgehalten (z. B. Handy klingelt).
- Unverständliche Wörter wurden durch (- - -) kenntlich gemacht
- Unklarheit, ob ein Wort richtig verstanden wurde, wurde mit (? Wort) deklariert.
- Ein Abbruch mitten im Satz wurde durch drei Punkte ohne Klammern markiert (z. B. Ich weiss gar nicht, ob ... Also ich glaube, das wird nicht gemacht).
- Eine Abgrenzung eines eingeschobenen Satzes oder Satzteils wurde durch einen Gedankenstrich „-“ gekennzeichnet

- Nach jedem Sprecherwechsel erfolgte ein neuer Absatz unter Angabe der Zeit (#00:00:00#)

Die Transkriptionen wurden mit dem Computerprogramm f4transkript durch die Autorin angefertigt.

3.6. Qualitative Inhaltsanalyse

In der vorliegenden Master-Thesis wurde das vierstufige Auswertungsverfahren von Gläser und Laudel (2010) als geeignetes Instrument zur qualitativen Inhaltsanalyse bestimmt. Dieses Auswertungskonzept wurde in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse von Mayring (1983) entwickelt. Basis von qualitativen Inhaltsanalyse-Verfahren ist die Bildung von Kategorien, sogenannten „Analyseeinheiten“ (Mayring, 2015, S. 61). Im Unterschied zum Mayringschen Verfahren werden jedoch nicht die Häufigkeiten von festgelegten Kategorien analysiert, sondern es wurde ein Verfahren entwickelt, welches „die Extraktion komplexer Informationen aus Texten ermöglicht und während des gesamten Analyseprozesses offen für unvorhergesehene Informationen ist“ (Gläser & Laudel, 2010, S. 199). Zwar basieren die Auswertungskategorien¹⁷ auf den im Vorfeld festgelegten theoretischen Überlegungen, ihre Merkmalausprägungen werden jedoch nicht vorab festgelegt. Zudem kann das Kategoriensystem angepasst werden, wenn im Text diesbezüglich relevante Informationen auftauchen, die keiner vordefinierten Kategorie zugeordnet werden können (S. 205). Der Ablauf der qualitativen Inhaltanalyse gemäss Gläser und Laudel wird in die folgenden vier Schritte unterteilt (2010, S. 199 ff):

3.6.1. Vorbereitung der Extraktion

Die Auswertung der Daten bedarf eines Suchrasters, „damit die Informationen beschafft werden können, die für die Beantwortung der Forschungsfrage not-

¹⁷ Gläser und Laudel (2010) benützen die Begriffe „Variablen“ und „Kategorien“ als synonym. Zur besseren Verständlichkeit wird in der vorliegenden Thesis der Begriff der Kategorien bevorzugt.

wendig sind“ (Gläser & Laudel, 2010, S. 206). Das Suchraster basiert auf definierten Kategorien und Indikatoren. Angelehnt an die Theorie von Groenemeyer (2010, S. 29) bezüglich der Konstruktion eines sozialen Problems als kulturelles Deutungsmuster mit den Dimensionen Diagnose-, Lösungs- und Mobilisierungsrahmen und der Institutionalisierung des sozialen Problems sowie den Ausführungen zur Erarbeitung des Leitfadens (siehe Kapitel 3.2) wurden folgende Kategorien und Indikatoren für das Suchraster bestimmt:

Tabelle 1: Suchraster zur Auswertung der Daten aus den Expert*innen-Interviews

Leitfrage	Kategorie	Indikatoren
Wie gestalten sich Veränderungen im Justizvollzug der Schweiz?	Initiierung von Veränderungen	
	Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen im Justizvollzug	
	Eigene Rolle im Veränderungsprozess	Wahrnehmung der eigenen Einflussmöglichkeiten auf Veränderungsprozess
	Wahrnehmung des Resultats des Veränderungsprozesses	
Welche Deutungsmuster hat die befragte Person im Hinblick auf die Belastungen von Angehörigen von inhaftierten Personen bzw. auf Angehörigenarbeit?	Diagnoserahmen	Darstellung des Sachverhalts
		Begründung des problematischen Charakters des Sachverhalts inkl. Ursachenannahmen und Schuldzuschreibungen
		Veränderbarkeit
	Lösungsrahmen	Lösungsmöglichkeiten
		Zuständigkeiten
	Mobilisierungsrahmen	Veränderungsnotwendigkeit
		Dringlichkeit

		Strategien zur Verdeutlichung der Veränderungsnotwendigkeit und Dringlichkeit
Wie beurteilt die interviewte Person die folgenden Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit?	Extramurale Angehörigenarbeit: Beratungsstellen institutionalisieren durch Verankerung im StGB	Begrüssenswert
		Voraussetzungen
	Intramurale Angehörigenarbeit: Konsequente Umsetzung der CM/Rec(2018)5	Begrüssenswert
		Voraussetzungen
	Durchführung von Partner*innen-, Ehe- und Familienseminaren	Begrüssenswert
		Voraussetzungen

Quelle: Eigene Darstellung

3.6.2. Extraktion

In zweiten Prozessschritt werden Informationen aus dem Text herausgefiltert und einer passenden Auswertungskategorie zugeordnet. Dabei dienen die festgelegten Kategorien und die Indikatoren als Entscheidungshilfen. Extraktionsregeln legen fest, wie vorgegangen wird, wenn Informationen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden können. Kann eine Information im Text keiner Auswertungskategorie zugeordnet werden, dann muss eine neue Ausprägung formuliert werden. Dies ist bei Expert*innen-Interviews häufig der Fall, da es darum geht, möglichst genau zu beschreiben, welche Informationen im Text enthalten sind (S. 217). In der vorliegenden Master-Thesis wurden folgende Extraktionsregeln angewandt:

- Besonders treffende Zitate werden als Ankerbeispiele zur besseren Beschreibung der Merkmalausprägung einer Kategorie festgehalten.
- Das Erkenntnisinteresse in der vorliegenden Master-Thesis bezieht sich darauf, was die Institutionalisierung von Angehörigenarbeit fördert. Wenn Hindernisse oder erschwerende Umstände benannt werden, werden diese nur explizit aufgeführt, wenn sie von mindestens zwei Personen benannt werden

oder angesichts der theoretischen Vorüberlegungen von besonderer Bedeutung sind (z. B. ein Argument für die Nicht-Zuständigkeit des Justizvollzugs in Bezug auf die Umsetzung von Angehörigenarbeit)

- Der Indikator „Veränderbarkeit“ bezieht sich darauf, inwiefern die Expert*innen die Minderung der negativen Auswirkungen auf Angehörige als veränderbare Situation wahrnehmen.
- Der Indikator „Veränderungsnotwendigkeit“ bezieht sich darauf, inwiefern die Expert*innen die Minderung der negativen Auswirkungen auf Angehörige bzw. die Institutionalisierung von Angehörigenarbeit als notwendig erachten.
- Der Indikator „Dringlichkeit“ bezieht sich darauf, als wie dringend die Expert*innen die Minderung der negativen Auswirkungen auf Angehörige durch Angehörigenarbeit einschätzen.
- Die Strategien zur Verdeutlichung der Veränderungsnotwendigkeit und Erhöhung der Dringlichkeit werden in kurzfristige und mittelfristige Strategien eingeteilt. Kurzfristige Strategien können ab sofort angewandt werden, mittelfristige Strategien kommen erst zum Tragen, wenn die Veränderungsnotwendigkeit von den aufgeführten Akteur*innen im Justizvollzug erkannt bzw. die Dringlichkeit erhöht wurden.

3.6.3. Aufbereitung

In dritten Prozessschritt werden die Kategorien sortiert und Informationen werden zusammengefasst. Damit wird der Umfang des Rohmaterials reduziert und die Daten werden strukturiert. Ziel ist es, dass die „im Ergebnis der Aufbereitung entstandene Informationsbasis (...) alle für die Beantwortung der Forschungsfrage relevanten Informationen“ (Gläser & Laudel, 2010, S. 231) beinhaltet.

Die Aufbereitung der Daten wurde in einer Excel Tabelle vorgenommen. Dabei wurden Zitate der Interview-Transkripte gemäss den Extraktionsregeln den verschiedenen Kategorien zugeordnet bzw. bei Bedarf neue Kategorien gebildet.

3.6.4. Auswertung

Der letzte Schritt besteht in der Beantwortung der Forschungsfrage auf Basis der aufbereiteten Daten. Dazu werden die Ergebnisse in den theoretischen Kontext eingeordnet, in dem die Forschungsfrage formuliert wurde (Gläser & Laudel, 2010, S. 261). Das umfasst die Generalisierung der Ergebnisse wie auch Aussagen zu deren Geltungsbereich. Es sind in diesem Schritt drei Ebenen zu unterscheiden. Auf der ersten Ebene werden die im empirischen Material berichteten Kausalitäten angesiedelt. Wiedergegeben werden dabei die Ansichten der Expert*innen über die Zusammenhänge und Mechanismen in Bezug auf den spezifischen Sachverhalt. Die Interpretationen sind durch die individuellen Perspektiven der befragten Personen gefärbt. Auf einer zweiten Ebene werden die Kausalmechanismen von einzelnen Fällen rekonstruiert (S. 248). Beschrieben wird, welche Ursachen in einem konkreten Fall auf welche Weise welche Wirkungen hervorgebracht haben. Abschliessend wird eine vergleichende Analyse durchgeführt. Dabei werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Fällen aufgezeigt und erklärt (S. 248 f).

Die Ergebnisse der Interview-Auswertung finden sich im 4. Kapitel der vorliegenden Master-Thesis.

4. Ergebnisse der Interviews

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Expert*innen-Interviews dargestellt. In einem ersten Schritt wird der Kontext des Justizvollzugs aus Sicht der Expert*innen beschrieben (*Kapitel 4.1.*). Danach werden die Sichtweisen und Deutungsmuster der Expert*innen in Bezug auf Angehörige und Angehörigenarbeit erläutert (*Kapitel 4.2.*). Drei Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit werden aus Sicht der Expert*innen bewertet (*Kapitel 4.3.*) und abschliessend erfolgt ein Zwischenfazit, in dem die Ergebnisse zusammengefasst werden (*Kapitel 4.4.*).

4.1. Kontext Justizvollzug

Gemäss der Theorie von Groenemeyer (2012) findet die Problematisierung eines Sachverhalts in verschiedenen Kontexten statt, in denen jeweils spezifische Bedingungen und Logiken die Konstruktion von sozialen Problemen leiten (S. 21). Die erste Frage der Interviews zielte deshalb darauf ab, mehr über den Kontext des Justizvollzugs zu erfahren. In den Interviews wurde besonders der starke Föderalismus im schweizerischen Justizvollzug hervorgehoben.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Schweiz fast weltweit ein Unikum darstellt mit der Organisation des Strafvollzugswesens. Wir sind sicher nicht das einzige Land, dass das föderalistisch gelöst hat, aber so intensiv föderalistisch betont habe ich niemanden gefunden. (Troxler, 2021, Z. 25-29)

In zahlreichen Austausch- und Vernetzungsgremien tauschen sich Personen mit den gleichen Funktionen intra- und interkantonal sowie auch intra- und interkonkordatisch miteinander aus. „Das ist unglaublich kompliziert. Und von mir aus gesehen auch unglaublich ineffizient“ (Freytag, 2021, Z. 292-293). Gemäss den interviewten Personen haben auch die Ideen und Vorstellungen von Einzelpersonen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Justizvollzugs:

Einzelpersonen spielen jetzt hier schon eine nicht vernachlässigbare Rolle. Und wenn man von etwas überzeugt ist, kann man, und wenn (...) es gerade Zeitfenster gibt, kann man auch etwas (...) unterstützen. (Brägger, 2021, Z. 540-542)

Die Expert*innen beschreiben einen Trend im Justizvollzug hin zur Professionalisierung, Standardisierung und Harmonisierung. Diese Entwicklung zeige sich beispielsweise in der standardisierten Ausbildung des Justizvollzugspersonals (Brägger, 2021, Z. 71-78; Troxler, 2021, Z. 89-93), in der verbesserten

Infrastruktur der Haftanstalten (Brägger, 2021, Z. 30) und in der Gründung des SKJV (Fässler, 2021, Z. 759–760). Gemäss den Expert*innen ist davon auszugehen, dass dieser Trend auf themenspezifischer Ebene auch in den nächsten Jahren anhalten wird. Freytag (2021) erwartet beispielsweise, dass es „auf die eine oder andere Art noch mehr eine Harmonisierung, noch mehr, denke ich jetzt, eine Vereinheitlichung und Zusammenarbeit geben [wird] zwischen den Kantonen in den nächsten Jahren“ (Z. 318-320). Das stösst bei den Verantwortlichen aber nicht nur auf Zustimmung: „Wenn etwas vereinheitlicht wird, verlieren sie [die verantwortlichen Personen in den Kantone, Anm. der A.] Handlungsspielraum und Autonomie, das erleben nicht alle positiv“ (Brägger, 2021, Z. 97-100).

Die Expert*innen weisen darauf hin, dass die Arbeitsweise im Justizvollzug sich über die letzten Jahrzehnte verändert hat. Radikale Positionen, wie der ausschliessliche Fokus auf die Bestrafung oder umgekehrt auf die Fürsorge und Betreuung der inhaftierten Person wichen einer risikoorientierten Arbeitsweise, die im Rahmen der Einführung des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) in beiden Deutschschweizer Konkordaten institutionalisiert worden ist. Auslöser für die Einführung des ROS waren schwere Straftaten, die von Personen verübt wurden, welche sich noch im Justizvollzug befanden. Diese Straftaten wurden medial breit thematisiert und die Expert*innen beschreiben, dass es zu einem grossen Druck seitens der Öffentlichkeit auf die Politiker*innen gekommen sei. Das habe dazu geführt, dass die Politiker*innen rasch Lösungen finden und Entscheidungen präsentieren wollten, wie solche Vorfälle zukünftig verhindert werden können.

Meistens passiert schnell etwas, wenn es einen riesigen politischen Druck gibt. Mit diesen Vorfällen (...) in den Hafturlauben (...), das hat ja so einen Druck gegeben. Und die Kantone sind nicht mehr darum herumgekommen, etwas zu machen, wenn sie verhindern wollten, dass der Bund alles vorschreibt. (Brägger, 2021, Z. 559-564)

Meine Einschätzung ist schon die, dass sich (...) wesentliche Veränderungen vor allem durch, ich muss es fast so sagen, durch schwere Rückfälle eigentlich initiiert worden sind (...). Und dort sieht man sehr schön, was dann passiert ist. Nämlich ein Aufschrei der Empörung aus der Gesellschaft. Und dann entsprechend politische Reaktion auf das. (...) Und das hat dann eben zu der grossen Veränderung geführt. (Freytag, 2021, Z. 16-38)

Auch die Gründung des SKJV ist auf Druck von aussen entstanden:

Der Druck auf die Kantone war einfach viel zu gross geworden. Und auch der Druck der Öffentlichkeit. Man hat überall Problemfelder verortet, weil es zum Teil zu gravierenden Fehlleistungen oder gravierende Delikte zum Teil aus dem Vollzug oder während dem Vollzug bei Öffnungsschritten gegeben hat. Hier haben die Kantone gemerkt, dass sie sich nicht mehr so sicher fühlen und sie haben gemerkt, dass es vermutlich eine ganze Reihe von Aufgaben gibt, bei denen es sich lohnen würde, dass es ausserhalb der Regierungsräte noch jemanden gibt, der sich (...) professionell und ständig mit solchen Themen beschäftigen kann. (Troxler, 2021, Z. 93-102)

Entwicklungen im Justizvollzug sind aber nicht nur auf Druck von aussen zurückzuführen, sondern können auch von einzelnen Fachpersonen innerhalb und ausserhalb des Justizvollzugs im Rahmen von Projekten initiiert werden. Beispielsweise das Projekt Bildung im Strafvollzug (BiST), welches als Pilotprojekt in einigen Haftanstalten lanciert wurde und sich nach und nach durch die positiven Ergebnisse und Rückmeldungen als schweizweites Angebot etablieren konnte.

[Es gibt] so gute Projekte, die in anderen Kantonen laufen und gut laufen, dass diese eine gewisse Strahlwirkung entwickeln. Der Föderalismus ist ein kompliziertes Gebilde, aber wenn es gut läuft, dann kann es

einen Wettbewerb von guten Ideen geben, wo sich die Kantone hochschaukeln. (Fässler, 2021, Z. 694-697)

Manchmal macht es aber auch Sinn, dass man zuerst Sachen im eigenen Kanton macht und erst dann sagt - also dann kommen andere Kantone und sehen, doch das wäre jetzt für sie auch noch sinnvoll, das würden sie jetzt auch noch sehen. (Looser-Kägi, 2021, Z. 287-290)

Zwei Expert*innen betonten, dass dabei der Evaluation dieser Projekte eine besondere Bedeutung zukomme.

Dann kann man sagen, das funktioniert, das braucht gar nicht so viele Ressourcen. Das kann auch noch helfen, dass es weiterverbreitet wird (Brägger, 2021, Z. 979-983)

In der Auswertung der Interviews konnten zwei Arten von Entwicklungsprozessen unterschieden werden. Der *Top Down Prozess*, bei dem der Antrieb zur Entwicklung durch Druck von aussen bzw. durch Politiker*innen von oben kommt, und der *Bottom Up Prozess*, bei dem ein Projekt lokal initiiert wird und sich nach und nach als Angebot schweizweit etabliert.

Tabelle 2: Veränderungsprozesse im Justizvollzug

	Top Down Prozess	Bottom Up Prozess
Veränderungsnotwendigkeit	Schwerwiegende Vorfälle während dem Justizvollzug (z. B. Mord im Hafturlaub)	Erkennen von Verbesserungs-/ Entwicklungspotential (z. B. Vater-Kind-Projekt in Saxerriet)
Dringlichkeit	Druck von Medien und Öffentlichkeit	Keine Dringlichkeit
Zuständigkeiten	Politiker*innen mit Fachgremien wie KKJPD, KoKJ und Fachpersonen aus der Konkordatsebene	Einzelpersonen innerhalb und ausserhalb des Justizvollzugs in Zusammenarbeit mit einzelnen Institutionen
Lösungsmöglichkeiten	Umfassende strukturelle und organisatorische Veränderungen, Erstellen von verbindlichen Richtlinien	Lancieren von Projektideen, Umsetzung, Evaluation
Rolle der Leitungspersonen von Institutionen des Justizvollzugs	Anleiten und motivieren der Mitarbeitenden, die obligatorischen Bestimmungen im operativen Geschäft umzusetzen	Präsentation der erfolgreichen Projekten in den übergeordneten Gremien um sie schweizweit bekannt zu machen, (temporäre) Projekte in (institutionalisierte) Angebote ausbauen

Quelle: Eigene Darstellung

4.2. Deutungsmuster

Groenemeyer definiert soziale Probleme als „kulturelle Deutungsmuster (...), in denen bestimmte Sachverhalte als problematisch und veränderungsnotwendig präsentiert (...) werden“. Die zweite Leitfrage zielte deshalb auf das Deutungswissen, also die Sichtweisen und Überzeugungen der interviewten Person bezogen auf die Situation von Angehörigen von inhaftierten Personen. In der Auswertung werden anhand der Antworten der Expert*innen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Deutungsmustern bezüglich der Situation von Angehörigen von inhaftierten Personen bzw. der Etablierung und Umsetzung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit beschrieben.

4.2.1. Diagnoserahmen

Die Expert*innen wurden gefragt, wer die Angehörigen von inhaftierten Personen sind. Die folgenden Antworten wurden von mindestens zwei Expert*innen benannt: Angehörige von inhaftierten Personen sind Kinder (5 Nennungen), (Ehe)Partner*innen (4 Nennungen), Eltern (3 Nennungen) und die Familie der inhaftierten Person (3 Nennungen). Es zeigten sich Unstimmigkeiten bezüglich des Begriffsverständnisses der Angehörigen. Während eine Person mit Bezug auf das Strafgesetzbuch betonte, dass Angehörige nur Personen aus dem engsten Kreis des sozialen Systems sein können, erörterten zwei andere Personen, dass eine Inhaftierung einen grossen Personenkreis rund um die inhaftierte Person belasten kann und deshalb ein über den engsten Verwandtenkreis erweitertes Begriffsverständnis angebracht ist.

Gemäss Groenemeyer (2010) liegt es in der Natur der Diskurse über soziale Probleme, dass diese von unterschiedlichen Deutungsmustern und Bewertungen geprägt sind (S. 31). Je nach Deutungsmuster ergibt sich ein anderes Problemverständnis, eine andere Dringlichkeit sowie eine andere Art der Lösungsmöglichkeiten und damit verbundene Zuständigkeiten. Dies gilt auch für die Wahrnehmung eines „Angehörigenproblems“ sprich der Situation von An-

gehörigen von inhaftierten Personen (Diagnoserahmen) und die damit verbundene Angehörigenarbeit als Lösung des erkannten Problems (Lösungsrahmen). In den Interviews konnten drei verschiedene Deutungsmuster erkannt werden.

Tabelle 3: Wahrnehmung des „Angehörigenproblems“

Deutungsmuster	Lösungsrahmen	Ankerbeispiele
Angehörige sind (unschuldige) Personen in Not mit Unterstützungsbedarf (5 Nennungen)	Angehörigenarbeit heisst, Hilfe zu leisten.	„Es sind Kinder, Partner und Partnerinnen und Eltern. Vielleicht grundsätzlich Familie und Freunde. Also ein Umfeld das auf irgendeine Art und Weise massiv tangiert ist“ (Troxler, 2021, Z. 451-453).
Angehörige sind Personen, die geschützt werden müssen. (2 Nennungen)	Angehörigenarbeit heisst, dem Schutzbedarf der Angehörigen Rechnung zu tragen.	„Also gerade bei häuslicher Gewalt gibt es auch Frauen, (...) die in die Beziehungszimmer kommen müssen. Und das ist auch glaube ich, ein grosses Anliegen, dass das nicht passiert“ (Frohofer, 2021, Z. 451-453).
Angehörige sind Personen, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen (2 Nennung)	Angehörigenarbeit heisst, die Angehörigen mit in die Vollzugsarbeit einzubeziehen.	„Man müsste die Angehörigen, wenn es solche gibt, auch mehr als Ressource anschauen und sie versuchen in die Vollzugsplanung zu integrieren. Wenn man erfolgreich resozialisieren will, ist es ja ein wesentlicher Teil, dass man draussen Anknüpfungspunkte in die Freiheit hat“ (Brägger, 2021, Z. 304-307).

Quelle: Eigene Darstellung

Die Anzahl der Nennungen zeigt, dass manche Expert*innen mehrere Sichtweisen auf die Angehörigen haben. Aus Sicht der Expert*innen können Angehörige beispielsweise gleichzeitig belastet sein und einen Schutzbedarf ha-

ben. Bezogen auf die vermuteten Belastungen der Angehörigen wurden folgende Problembereiche genannt:

- *Individuelle Ebene*: Angst, Frust, Sorge, Entsetzen, Gefühl von Scham und Schande, Mitleiden, Gefühl von mitgefangen und mitbestraft sein, Gefühl des Alleingelassenseins, Überforderung, Ohnmacht, Hilf- und Orientierungslosigkeit
- *Soziale Ebene*: Stigmatisierung, Ausgrenzung, Wegfall bzw. Trennung von Bezugsperson
- *Strukturelle Ebene*: Finanzielle Einbussen

Auch die Veränderbarkeit der beschriebenen Sachverhalte wurde je nach Wahrnehmung des Problems unterschiedlich interpretiert: So wurden die Belastungen von einem Experten als (unvermeidbare) „Kollateralschaden“ (Freytag, 2021, Z. 400) einer Freiheitsstrafe wahrgenommen und von anderen Expert*innen als Anlass, diese durch geeignete Unterstützungsmassnahmen (sprich Angehörigenarbeit) zu reduzieren. Wenn der Schutzbedarf der Angehörigen im Vordergrund stand, wurde von den Expert*innen hervorgehoben, dass diesem im Rahmen des Justizvollzugs Rechnung zu tragen sei. Und wenn Angehörige in erster Linie als Ressource im Resozialisierungsprozess wahrgenommen wurde, betonten die Expert*innen die Notwendigkeit, die Angehörigen in die Vollzugsplanung zu integrieren.

4.2.2. Lösungsrahmen

Gefragt nach den Möglichkeiten, die zu einer Reduktion der Belastungen von Angehörigen führen, wurden von den Expert*innen verschiedene Massnahmen genannt. Die Autorin fragte jeweils explizit nach, wer als Leistungsträger dieser Massnahmen in Frage kommt, denn „solange es keine bearbeitende Stelle gibt, bleiben Problematisierungen vage, umstritten und können als nicht wirklich existent angesehen werden“ (Groenemeyer, 2012, S. 93). Die Massnahmen werden im Folgenden gemäss dem in dieser Master-Thesis beschriebenen Begriffsverständnis von intra- und extramuraler Angehörigenar-

beit unterschieden. Die von den Expert*innen genannten Massnahmen in Bezug auf die Kinder von inhaftierten Personen bezogen sich sowohl auf intra- wie auch auf extramurale Angehörigenarbeit und werden im Anschluss separat aufgeführt.

4.2.2.1. Extramurale Angehörigenarbeit

Tabelle 4: Extramurale Angehörigenarbeit zur Reduktion der Belastungen von Angehörigen

Leistungsträger	Leistungen	Ankerbeispiele
<p>Spezialisierte Organisation ausserhalb des Justizvollzugs, die aber mit dem Justizvollzug zusammenarbeitet (koordiniertes Vorgehen)</p> <p>(5 Nennungen)</p>	<p>Spezialisierte Beratung, Unterstützung</p>	<p>„Es müsste Leute haben, die das spezialisiert machen und darum wäre wohl so ein Verein gut, der das übernehmen könnte, der auch den Justizvollzug kennt“ (Brägger, 2021, Z. 703-705). „Wenn man es einbindet, dann haben wir auch einen Auftrag. (...) Aber wenn man es dann nicht auch noch in die Vollzugsplanung und an die Bewährungshilfe anknüpft, dann ist es wie isoliert“ (Brägger, 2021, Z. 604-608). „Meine Erfahrung ist einfach, dass wenn man es so isoliert macht, dass es dann punktuell einen Nutzen geben kann, aber es dann nicht in den Prozessen drin (...), also wenn dann ein Insasse versetzt wird, dann geht es wie nicht weiter“ (Brägger, 2021, Z. 611-615).</p> <p>„Ich finde das schön, wenn das eine Organisation ist, die sich nur diesem Thema widmet und darauf spezialisiert ist. Dass Angehörige eine Anlaufstelle haben. Wo viel Sorgfalt darauf verwendet wird, dass Kinder begleitet werden beim Besuch. Wo man sich auch in dieser Thematik spezialisiert“ (Frohofer, 2021, Z.760-764).</p> <p>„Also am liebsten nicht der Staat. Ein Verein. Stiftung. Oder etwas Vergleichbares. Privates Engagement, das dann aber mit dem Staat zusammen kommt“</p>

		(Fässler, 2021, Z. 430-432).
Bewährungsdienst (2 Nennungen)	Informationsabende für Angehörige, Triage zu therapeutischen Fachpersonen sicherstellen, Telefonberatung Beratung vor Straftritt bei Aufgebot zum Vollzug	„Wir könnten ein niederschwelliges Angebot bieten, bei dem die Leute einfach kommen können und verschiedene Fragen stellen können. Wir haben das so aufgebaut, dass jemand vom Bewährungsdienst dabei sein und jemand von der Therapieseite vom <i>Forio</i> dabei sein [kann]. Wir fanden, dass es beide Aspekte braucht. Der Bewährungsdienst kann etwas über die Rahmenbedingungen vom Justizvollzug erzählen, was es heisst und so weiter, und der therapeutische Aspekt sollte aber auch nicht ganz aussen vorgelassen werden. Von dem her sind eigentlich diese Beratungs- und Informationsabende entstanden. Das ist vier Mal im Jahr“ (Zürcher, 2021, Z.112-121). „Gleichzeitig haben wir aber gesagt, dass es nicht das Einzige sein soll (...) Und deshalb haben wir noch eine Telefonberatung und eine schriftliche oder eine persönliche Beratung ins Angebot reingenommen“ (Zürcher, 2021, Z.122-128).
Justiz oder Fürsorge (keine genaue Bezeichnung welche Stelle, die Beratung übernimmt) (1 Nennung)	Spezialisierte Beratung	„Es könnte ja auch beides [Fürsorge und Justiz, Anm. der A.] sein, das könnte ich mir auch vorstellen. Rein von der Fürsorge her (...) könnte das sehr viel Sinn machen, wenn das von dieser Seite her mitgetragen wird“ (Troxler, 2021, Z.607-610).
Psychiatrischer Dienst (2 Nennungen)	Informationsabende, Therapieangebote	„Die haben so eine digitale Informationsveranstaltung für etwa 300 Leute. Und dann haben wir uns gefragt, ja eigentlich, warum machen wir das nicht auch so? Und das wäre ja dann der Teil von Informationen. Dem könnte man dann wirklich Angehörigenarbeit sagen“ (Frohofer, 2021, Z. 405-409).
Existierende NGO ausserhalb des Justizvollzugs	Nicht-spezialisierte Beratung	„Heilsarmee, die in vielen Anstalten eine gute und unterstützende Arbeit macht“ (Brägger, 2021, Z. 290-292)

(2 Nennungen)		
Soziale Dienste (1 Nennung)	Nicht-spezialisierte Beratung	„Vielleicht wäre es für Angehörige einfacher, wenn es die sozialen Dienste wären, also Soziale Arbeit. Aber ja gut, dort haben sie ja dann manchmal auch Vorbehalte“ (Looser-Kägi, 2021, Z. 517-519).

Quelle: Eigene Darstellung

Die Auswertung der Interviews macht deutlich, dass die Mehrzahl der Expert*innen sich für die Zuständigkeit einer spezialisierten Organisation ausserhalb des Justizvollzugs ausspricht, die aber eng mit dem Justizvollzug zusammenarbeitet, um eine nahtlose Betreuung der Angehörigen sicherzustellen. Nach Aussage der Expert*innen könnte die Finanzierung durch Leistungsvereinbarungen gewährleistet werden. Dabei sei eine Finanzierung durch den Justizvollzug am naheliegendsten, wobei auch die Mitfinanzierung einer Fürsorgedirektion in Betracht gezogen werden könnte. Im Kanton Thurgau übernimmt der Bewährungsdienst die Beratung für Angehörige. Eine besondere Herausforderung besteht in möglichen Loyalitäts- und Interessenskonflikten. „Ich sehe es einfach etwas kritisch, weil wir teilweise so etwas in einen Rollenkonflikt hineinkommen“ (Zürcher, 2021, Z. 243-244). Deshalb sei gemäss Zürcher besonders darauf zu achten, dass die Beratung der Angehörigen nicht durch dieselbe Person vorgenommen werde, die auch die inhaftierte bzw. haftentlassene Person dieser Angehörigen berate. Die Expert*innen weisen auf Möglichkeit hin, dass die Fachpersonen der Bewährungsdienste die verurteilte Personen sowie ihren Angehörigen vor Haftantritt beraten können, um die Haftzeit gut vorzubereiten und bei Bedarf den Angehörigen eine geeignete Therapiestelle zu vermitteln. Zwei Expert*innen weisen auf die Möglichkeit hin, dass Bewährungsdienste gemeinsam mit den psychiatrischen Diensten für die Angehörigen Informationsabende organisieren. Zürcher führt aus, dass dies im Kanton Thurgau bereits gemacht wird. Von den Expert*innen wurde weiter auf die Unterstützungsangebote von bereits bestehenden, aber nicht auf die Zielgruppe der Angehörigen spezialisierten NGOs sowie auf die Sozialen Dienste verwiesen. Diese könnten im Rah-

men ihrer Beratungstätigkeit auch die Beratung von Angehörigen übernehmen. In der Literatur wird jedoch mehrfach auf die Notwendigkeit von spezialisierten Beratungsangeboten hingewiesen (Busch et al., 1987, S. 76; Meyer, 1990, S. 509; Kawamura-Reindl, 2018, S. 508 f), weshalb die Autorin davon ausgeht, dass diese Massnahmen den Unterstützungsbedarf der Angehörigen nicht adäquat zu decken vermögen.

4.2.2.2. Intramurale Angehörigenarbeit

Sechs der Expert*innen sind sich einig, dass die Etablierung von intramuraler Angehörigenarbeit in erster Linie in der Verantwortung der Haftanstalten bzw. der Anstaltsleiter*innen liegt. Vereinzelt wurden die Sozialdienste innerhalb der Haftanstalten ausdrücklich als mögliche Leistungserbringer genannt.

Also der Anstaltsleiter könnte da sehr viel machen. Wenn er sagt: Wir wollen ein Kinderbesuchs- oder ein Familienbesuchszimmer, wir wollen den Familienbesuchen andere Besuchszeiten oder längere Besuchszeiten geben. Man kann mit der Kontrolle Sachen anpassen, also das hat viel auch mit Persönlichkeit zu tun im Einzelfall. Wenn man es pro Anstalt anschaut, dann könnte man schon viel machen. (Brägger, 2021, Z. 363-368)

In der Zuständigkeit (...) ist es grundsätzlich mal ein Job vom Vollzugssystem. Sie müssen schauen, dass sie die Informationen, die sie für die Öffentlichkeit geben können, dass sie das zur Verfügung stellen. Das finde ich. Es muss eine Möglichkeit sein, dass eine Anstalt sagt: Das sind wir (...). Das kann man abrufen und das kann man anschauen. Denn, wenn ich weiss, ah jetzt ist er dort, dass ich zumindest weiss, wo das ist und was das ist und etwas über dieses Haus erfahren. Das müsste grundsätzlich jede Institution zur Verfügung stellen. (Troxler, 2021, Z. 506-514)

Ich glaube aber eben, solange die Leute irgendwo institutionell unterwegs sind, läuft es ja dann vor allem über die Sozialdienste der Institutionen vor Ort. Die sollten ja dann auch schauen, dass maximal daran gearbeitet wird, dass die Kontakte, sofern gewünscht, aufrechterhalten werden können mit allen verschiedenen Möglichkeiten, die es gibt, das zu fördern. (Freytag, 2021, Z. 471-476)

Als Vorschläge für intramurale Angehörigenarbeit wurden die folgenden Massnahmen genannt:

- Kontaktmöglichkeiten fördern
- Informationen für Angehörige über die Haftanstalt bereitstellen
- Ansprechperson innerhalb der Haftanstalt für Angehörige gewährleisten
- Bewusste Gestaltung der Besuche (inkl. Besuchszeiten, Besuchszimmer, Begrüssung der Angehörigen durch Justizvollzugspersonal, Beantwortung von Fragen, Bereitstellen von Verpflegungsautomaten)

Vier Expert*innen beschrieben die Notwendigkeit, dass Kontaktmöglichkeiten gefördert werden, ausschliesslich in Abhängigkeit vom positiven Effekt auf die Resozialisierung der inhaftierten Person. Diese Argumentation hat zur Konsequenz, dass nur diejenigen Aussenkontakte von inhaftierten Personen gefördert werden sollen, welche nach Einschätzung des Personals im Justizvollzug einen positiven Effekt auf die Legalprognose der inhaftierten Person haben.

Immer unter der Voraussetzung, dass das einigermaßen intakte Systeme sind und dass von beiden Seiten ein weiterer Kontakt gewünscht ist. (...) Da muss man zum Teil ja vorsichtig sein. (Freytag, 2021, Z. 433–435)

Im Zentrum dieser Argumentation steht nicht die Reduktion von negativen Belastungen für die Angehörigen, sondern der Effekt des Kontakts auf die Resozialisierung. Somit bleibt die Frage offen, wie mit Kontakten umzugehen ist, die von Angehörigen gewünscht werden, wenn diese Angehörigen aus Sicht des Personals des Justizvollzugs einen negativen Einfluss auf die Legalprognose der inhaftierten Person haben.

4.2.2.3. Angehörigenarbeit mit Fokus auf Kinder

Fünf Expert*innen betonten die Notwendigkeit, den Fokus explizit auf das Wohl oder die Rechte der Kinder von inhaftierten Personen zu legen.

Also gerade bei den Kindern habe ich das Gefühl, wäre es folgerichtig, wenn man dort auch von den Vollzugsinstitutionen her vielleicht einen Fokus legen könnte, einen neuen. (Fässler, 2021, Z. 241-244)

Neben der Ausgestaltung der Besuchs- und Familienzimmer, der Begleitung von Kinderbesuchen im Gefängnis und dem Coaching der inhaftierten Person für Kinderbesuche bezogen sich die Bemerkungen auch auf die Möglichkeiten und Häufigkeiten von Kinderbesuchen sowie auf die Sensibilisierung von Fachpersonen.

Wenn ein Gericht oder auch ein Bundesgericht sich überlegen müsste, dass man Beziehungen erhalten sollte und dann kann man einmal im Monat einen Besuch machen, reicht das dann? (...) Also die Staatsanwaltschaft (...) habe ich jetzt nicht das Gefühl, dass sie mit hoher Sensibilität für die Kinder entscheiden, was die Besuchsbewilligungen angeht. (Frohofer, 2021, Z. 598-605)

Und auch die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzugspersonal und den Fachpersonen der *Kinder- und Erwachsenenschutz Behörde* (KESB) wurde von einer Expertin als notwendig erachtet.

Und das andere wäre dann auch der ganze Kinderschutzbereich, die KESB, die Beistandschaften, die es dann auch bräuchte. Die dann entsprechend Unterstützung bieten würden. (Frohofer, 2021, Z. 598-609)

4.2.3. Mobilisierungsrahmen

Die dritte Dimension eines sozialen Problems gemäss Groenemeyer (2010, S. 29) ist der Mobilisierungsrahmen. Es handelt sich dabei um eine „moralische Bewertung, die gerade den Problemcharakter ausmacht, der über Stilisierung von Dringlichkeit und Veränderungsnotwendigkeiten über spezifische Rhetoriken und Strategien verdeutlicht werden muss“ (S. 29). Die Expert*innen wurden im Rahmen der Interviews gefragt, inwiefern es aus ihrer Sicht notwendig ist, dass intra- und extramurale Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz etabliert und umgesetzt wird (Veränderungsnotwendigkeit) und als wie dringend sie diese Etablierung und Umsetzung einschätzen (Dringlichkeit). Abschliessend wurden sie nach Strategien gefragt, die aus ihrer Sicht dazu beitragen die Dringlichkeit der Thematik zu erhöhen.

4.2.3.1. Veränderungsnotwendigkeit

Zur Erhebung der Einschätzung der Veränderungsnotwendigkeit der Expert*innen wurden diese gefragt, inwiefern sie die Reduktion der negativen Auswirkungen einer Inhaftierung auf Angehörige als notwendig erachten. Die Autorin erkundigte sich zudem, wie die Einschätzung begründet wird. Unabhängig von der Wahrnehmung des Angehörigenproblems (siehe Kapitel 4.2.1.) wurde von allen Expert*innen anerkannt, dass vermehrte Angehörigenarbeit im Justizvollzug notwendig ist. Es sind drei Argumentationslinien bei den Antworten der Expert*innen erkennbar.

Unschuldige Menschen in Not gilt es zu unterstützen

Alle Expert*innen nannten die Not und die Belastungen der Angehörigen als einen Indikator für die Etablierung und Umsetzung von extramuraler Angehörigenarbeit.

Wenn man da nicht Unterstützung hat von Fachleuten, habe ich das Gefühl, dann ist fast jede Familie überfordert mit dieser Situation. (Brägger, 2021, Z. 316-317)

Das sind Leute in einer Krisensituation. (...) dann finde ich, dann haben sie auch Anspruch. Da können wir doch nicht einfach sagen, das interessiert uns nicht. (...). Und dass man dann sagt, (...) grundsätzlich, dass ein Angebot für Menschen in Not vorhanden ist und dass sie darauf Anrecht haben, dass man ihnen in Not hilft (...). Das ist ja dann auch noch keineswegs selbstverschuldet. Selbst dann müsste ihnen Hilfe angeboten werden, aber in ihrer Situation ist das doch eine absolute Selbstverständlichkeit. (Troxler, 2021, Z. 586-598)

Angehörigenarbeit fördert den Resozialisierungsprozess

Unabhängig davon, ob sie Angehörige primär als Menschen in Not mit Unterstützungsbedarf wahrgenommen haben oder als Ressource im Resozialisierungsprozess charakterisierten, waren sich alle Expert*innen einig, dass eine vermehrte intra- und extramurale Angehörigenarbeit direkt oder indirekt den Wiedereingliederungschancen der inhaftierten Person zu Gute kommt. Die Notwendigkeit von vermehrter Angehörigenarbeit ergibt sich folglich nicht nur aus der Not der betroffenen Angehörigen, sondern auch durch die im StGB festgehaltenen Strafvollzugsgrundsätze, insbesondere durch das *Normalisierungsprinzip* und das *Entgegenwirkungsprinzip* in Art. 75 StGB sowie durch den Wiedereingliederungsauftrag des Justizvollzugs.

Weil ich habe das Gefühl, es ist auch ein Auftrag, den wir wahrnehmen müssen, wenn wir es richtig machen. Gerade die soziale Integration und dass der Freiheitsentzug nicht schädigend wirken soll, Normalisierungsprinzip, also die Rechtsgrundlagen sind vorhanden. Und es ist ja auch wissenschaftlich belegt, dass es in diese Richtung gehen sollte. Das müsste man einfach ein wenig anstossen und koordinieren. (Brägger, 2021, Z. 676-682)

Weil ich einfach glaube, wenn das [die Beziehung der inhaftierten Person zu ihren Angehörigen, Anm. der A.] einigermaßen intakt ist, dass das eine wichtige Ressource ist. Das ist eine der zentralsten Ressourcen, die da ist. Also für die Wiedereingliederung möglichst also einigermaßen erfolgreich zu gestalten. (Freytag, 2021, Z. 484-487)

Wir [gehen] auch davon aus, wenn Angehörige sich anständig behandelt fühlen, und sich nicht ausgegrenzt fühlen, dass sich das auch wieder auf den Inhaftierten auswirkt und auf die Zusammenarbeit, die dann möglich ist. (Frohofer, 2021, Z.356-358)

Kinder haben einen besonderen Schutzbedarf und eigene Rechte

Als dritte Argumentationslinie wurden von drei Expert*innen die Rechte und das Wohl von Kindern mit inhaftierten Eltern betont.

Einerseits finde ich, es entspricht dem Menschenrecht. Wenn es jetzt um das Kind geht. Ein Kind mit seinem Elternteil kann weiterhin im Kontakt sein und nicht irgendwie einen Nachteil erleiden durch die Haft des Elternteils. Das ist wie ein Grundrecht, das Kinder eigentlich haben (...) Ich finde es bei den Kindern am einfachsten zu erklären. Kinder können in der Regel überhaupt nichts dafür, die haben sich die Eltern ja nicht ausgesucht. Und doch sind sie massiv betroffen, wenn ein Elternteil wegfällt und die Beziehung gekappt wird. (...) Grundsätzlich haben sie es ja auch nicht verbrochen, sie sind unschuldig. Sie haben die Tat (...) nicht gemacht und werden trotzdem sehr hart mitbestraft, weil Vieles wegfällt. (Looser-Kägi, 2021, Z. 363-393)

Hier zeigte sich ein Unterschied zur Argumentation bei der intramuralen Angehörigenarbeit (*Kapitel 4.2.2.2.*): Die Notwendigkeit zur Förderung der Kontaktmöglichkeiten zwischen erwachsenen Angehörigen und der inhaftierten Person werden von den Expert*innen überwiegend mit dem positiven Effekt auf die Resozialisierung der inhaftierten Person begründet. Bei der Förderung der Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihrem inhaftierten Elternteil wurde stattdessen mit den Rechten der Kinder und dem Kindeswohl argumentiert.

4.2.3.2. Hindernisse und erschwerende Umstände in der Umsetzung

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Master-Thesis bezieht sich darauf, was die Institutionalisierung von Angehörigenarbeit fördert. Da zur Förderung auch der Abbau von Hindernissen gezählt werden kann, werden im Folgenden zwei zentrale, von den Expert*innen benannte Hindernisse und erschwerende Umstände in der Umsetzung der Angehörigenarbeit erläutert. Diese Hindernisse wurden entweder von mehreren Expert*innen erwähnt (Ressour-

cen) oder weisen einen besonderen Bezug zur Literatur der Angehörigen-thematik auf (Nicht-Zuständigkeit des Justizvollzugs).

Nicht- Zuständigkeit des Justizvollzugs

Bereits 1990 hielt Meyer fest, dass der Verweis auf die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums oder anderen Trägers ein „beliebtes Spiel“ (Meyer, 1990, S. 517) sei. Und auch Kawamura-Reindl (2016) beobachtete, dass sich – bis auf wenige Ausnahmen „weder die Kommune noch die Justiz“ (S. 31) für die Angehörigenhilfe zuständig sehen. Auch in den Interviews wurde im Hinblick auf extramurale Beratungsstellen ebenfalls so argumentiert:

Wir haben die Täterperspektive, wenn wir im Justizvollzug arbeiten. (...) Darum habe ich das Gefühl, dass es hier dann schon noch Aufgabe von einem Verein [ist], das andere mehr sich darum (...) kümmern. (...) Der Justizvollzug hat den Auftrag mit dem Täter zu arbeiten. Und wenn man es an die Resozialisierung anknüpft, dann haben wir einen Teil beizutragen, haben eine gewisse Mitverantwortung, aber das andere ist wie nicht in unserem System. (Brägger, 2021, Z. 692-700)

Also am liebsten nicht der Staat. Ein Verein. Stiftung. Oder etwas Vergleichbares. Privates Engagement, das dann aber mit dem Staat zusammenkommt. (Fässler, 2021, Z. 430-432)

Es bleibt festzuhalten, dass es auch Gegenstimmen gab.

Also ich finde, die Angehörigen sind ja da (...). Also wo genau bin ich noch offen, aber grundsätzlich finde ich, müsse es eine Aufgabe vom Justizvollzug sein, das zu organisieren und zu regeln. (Looser-Kägi, 2021, Z. 497-500)

Also das was REPR macht, das finde ich, dass das eigentlich der Justizvollzug selber leisten müsste. (Frohofer, 2021, Z.287-288)

Selbst Brägger, der davon sprach, dass die Unterstützung von Angehörigen eher keine Aufgabe des Justizvollzugs sein sollte, gab zu bedenken: „Wenn es wieder ein neuer Player ist (...) ist es eine schwierige Koordination“ (Brägger, 2021, Z. 329-331). Zu beachten ist hier allerdings auch eine mögliche Verzerrung der Antworten durch die Auswahl der Expert*innen. Diese hatten dem Interview zum Thema Angehörigenarbeit im Justizvollzug zugestimmt, was darauf schliessen lässt, dass sie gegenüber der Thematik bereits im Voraus eine gewisse Offenheit zeigten.

Fehlende personelle, finanzielle und bauliche Ressourcen

Von fünf Expert*innen wurden fehlende personelle und finanzielle Ressourcen als Gründe dafür genannt, weshalb die intramurale Angehörigenarbeit zum aktuellen Zeitpunkt nicht in dem Masse umgesetzt wird, wie dies aus Sicht der Expert*innen notwendig wäre.

Man könnte sicher noch viel machen (...). Ich würde noch gerne Zeug machen im Vollzug, wenn ich das Personal hätte. (...). Das habe ich aber jetzt leider nicht. (Fässer, 2021, Z. 363-367)

Also entweder erhält man zusätzliche Mittel oder Personalressourcen und wenn das nicht möglich ist, müsste man schauen, wie wichtig ist uns das. Das ist ja schlussendlich eine Güterabwägung. Haben wir das Gefühl, diese Angehörigenarbeit (...) ist uns so wichtig, (...) dass wir an der Stelle vielleicht andere Sachen weniger machen. (...) Aber wenn du mich jetzt fragst, wenn wir jetzt keine zusätzlichen Mittel haben (...) was würden wir nicht mehr machen, könnte ich dir jetzt nicht sagen, ok, dafür streichen wir das. (Freitag, 2021, Z.511-551)

Von einer Expert*in wurden in Bezug auf die intramurale Angehörigenarbeit auch bauliche Hindernisse benannt.

Es fehlen uns sowohl Örtlichkeiten, es fehlt uns Personal, das so ein wenig separat ist, ein bisschen überwachen muss man ja trotzdem, da muss man einfach realistisch sein. (...) Es braucht sicher räumliche Ressourcen und es braucht personelle Ressourcen. Und das ist nicht zu unterschätzen und die lassen sich ja nicht einfach aus dem Boden stampfen (...). Ich denke es wäre einiges mehr machbar, aber es ist nicht ganz einfach. (Looser-Kägi, 2021, Z. 787-798)

4.2.3.3. Dringlichkeit

Auf die Frage, als wie dringend sie die Etablierung und Umsetzung von Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz einschätzen. Betonten alle Expert*innen, dass die Dringlichkeit aus ihrer persönlichen Sicht durchaus gegeben ist.

Ja es hätte schon (...) vorvorgestern etwas passieren sollen. Nein, das muss einfach sein. Die Situation ist die, dass wir vieles ja gar nicht mitbekommen, was da an Schwierigkeiten überwunden werden und was angegangen werden muss. (...) Und das macht es etwas schwierig. (Troxler, 2021, Z. 632-640)

Dennoch waren sich die befragten Expert*innen zugleich einig, dass ihre Einschätzung im Justizvollzug allgemein nicht geteilt wird.

Aber im Wesentlichen, dass der Justizvollzug als System so wie das Gefühl hat, das geht uns kaum etwas an. Bisher. (Brägger, 2021, Z. 292-293)

Ja wer muss etwas machen? (...) Irgendwann sicher die Konkordate, aber es ist noch nicht reif. Das Thema ist einfach noch nicht reif. (Brägger, 2021, Z. 927-928)

Es gibt sicher auch noch andere dringende Themen im Justizvollzug. Es ist sicher nicht das einzige, absolute und oberdringendste Thema. (Looser-Kägi, 2021, Z. 616-618)

Es wurde aber vereinzelt hervorgehoben, dass in jüngster Zeit Bewegung in die Thematik gekommen ist.

Weil es hat auch einen rechten Drive gegeben in diesem Thema. Da muss man auch noch sagen, dass Jacqueline Fehr das lanciert hat. (Frohofer, 2021, Z. 37-39)

Und das zweite ist, das habe ich jetzt im letzten Jahr, letzte anderthalb Jahre gespürt, dass da etwas passiert (...) Also wenn man die Fühler ausgestreckt hat, dann merke ich schon, da kommt etwas auf uns zu. (Brägger, 2021, Z. 888-897)

4.2.3.4. Strategien zur Erhöhung der Dringlichkeit

Gemäss Groenemeyer (2010) bedarf es Strategien und Rhetoriken, welche die Veränderungsnotwendigkeit und die Dringlichkeit erhöhen, um ein soziales Problem als solches erkennbar zu machen und es institutionalisiert zu bearbeiten (S. 29). Die Autorin hat die Expert*innen deshalb nach ihren Ideen und Vorstellungen gefragt, durch wen und wie die Etablierung und Umsetzung der Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz vorangetrieben werden kann. Dabei wurden sowohl kurzfristig anwendbare Sofortmassnahmen benannt als auch mittelfristige Massnahmen, die erst zum Tragen kommen können, wenn die Veränderungsnotwendigkeit von den aufgeführten Akteur*innen im Justizvollzug erkannt bzw. die Dringlichkeit erhöht worden ist.

Sofortmassnahme: Empfehlungen auf nationaler Ebene

Vier Expert*innen sahen besonders beim BJ, beim Fachausschuss für Modellversuche, bei der NKVF sowie bei deren europäischem Pendant, dem eu-

ropäischen *Komitee zur Verhütung der Folter* (CPT) ein grosses Potential, die Dringlichkeit der Thematik zu erhöhen.

Aber was man natürlich machen kann, gewisse Überprüfung macht natürlich die NKVF. (...) Die NKVF hat mittlerweile schon auch den Status erhalten, dass, wenn sie in zwei, drei Anstalten etwas feststellen, dann gibt es wieder einen Bericht von ihnen oder sie erwähnen es im Jahresbericht, wo es intensiver abgehandelt wird. Und das erzielt schon Wirkung. (Troxler, 2021, Z. 824-837)

Und dann haben wir die nationale Folterkommission zum Beispiel und die CPT vom Europarat, die Gefängnisse überprüft. Also aus diesen Organen heraus spüren wir einen Druck, dass Angehörigenarbeit nicht so gut ist in der Schweiz. (Brägger, 2021, Z. 498-501)

Folgende mögliche Strategien wurden von den Expert*innen genannt:

- In Anlehnung an die Rec/CM (2018) 5 sollten die Vertreter*innen der NKVF und dem CPT den Fokus ihrer Berichterstattung auf die Umsetzung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten legen, insbesondere unter Einbezug der Perspektive von Kindern inhaftierter Personen.
- Das BJ sollte Mindeststandards bzgl. der Grösse und der Ausgestaltung der Kinder- und Familienzimmer festlegen, welche von den Kantonen notwendigerweise eingehalten werden müssen, um finanzielle Unterstützung für Neu-, Aus- und Umbau von Haftanstalten zu erhalten.
- Das BJ und der Fachausschuss für Modellversuche sollten Pilotprojekte und Modellversuche fördern und unterstützen, die auf den Bereich Angehörigenarbeit fokussieren.
- Das BJ sollte die Thematik der Angehörigenarbeit in die verschiedenen Gremien einbringen (z. B. Sitzungen der KKJPD oder des Stiftungsrates des SKJV).

- Das BJ sollte beim Stiftungsrat des SKJV anregen, dass Forschungsarbeiten im Bereich Angehörigenarbeit gemacht wird.

Sofortmassnahme: Sensibilisierung und Lobbying

Weiter sahen die Expert*innen es als Aufgabe von Einzelpersonen, insbesondere auch als Aufgabe von Sozialarbeitenden, die im Justizvollzug tätig sind sowie von Vereinen, die in diesem Bereich aktiv sind, sich für die Sensibilisierung und das Lobbying im Bereich der Angehörigenarbeit einzusetzen.

Wer macht Lobby? Die Leute, die es interessiert. Angehörige selbst werden mit dem nicht gross in die Medien - sie wollen sich ja nie zeigen oder etwas sagen, dass sie Angehörige von einem Straftäter sind. Also ich glaube der Druck wird nicht von den Betroffenen selbst kommen, wie bei anderen Themen. Ich glaube, es müssen Leute aus dem Strafvollzug aus dem Justizvollzug machen, die ein Interesse an diesem Thema haben und den Sinn von dieser Thematik sehen. Das müssen einzelne Akteure aus dem Justizvollzug sein. Weil ich glaube, sonst interessiert das wenig. (Looser-Kägi, 2021, Z. 604-610)

Also dass wir wie so ein wenig lobbyieren. Das wir da so ein wenig mehr das Augenmerk darauf richten und dass das wichtiger wird. (...) Ich sehe uns schon als den Teil, also als Sozialarbeitende, da sehe ich schon auch, dass es unser Auftrag ist, dass wir die Leute auf das aufmerksam machen, dass das wichtig ist. (Zürcher, 2021, Z.321-327)

Dabei sollen die bestehenden Ressourcen genutzt und gebündelt werden, um einen Druck aufzubauen und damit die Dringlichkeit zu erhöhen und die Veränderungsnotwendigkeit zu betonen. Folgende mögliche Strategien wurden von den Expert*innen genannt:

- Es soll der Austausch mit Fachpersonen aus der Praxis gesucht werden, insbesondere mit Anstaltsleiter*innen, sowie mit Fachpersonen

aus den Konkordaten und der Politik, um zu schauen, welche Massnahmen zur Umsetzung von Angehörigenarbeit auch ohne grossen Ressourcenaufwand in ihrer Organisation relativ rasch implementiert werden können.

- Interessierte Fachpersonen sollen dazu angeregt werden, die Themen in die Vernetzungs- und Austauschgremien einzubringen.
- Es sollen Fachtagungen zur Thematik organisiert werden.
- Professor*innen sollen angeregt werden, in diesem Bereich Forschung zu betreiben.
- Der mediale Druck soll erhöht werden.

Zwei Expert*innen betonten explizit, dass es bei der Etablierung und Umsetzung von Angehörigenarbeit im Justizvollzug wichtig sei, dass mit dem System des Justizvollzugs gearbeitet wird und nicht gegen das System.

Wenn man will das System, also wenn man etwas wirklich verändern will, dann muss man es mit dem System machen. (Brägger, 2021, Z. 859-861)

Sofortmassnahme: Anregen und Lancieren von Pilotprojekten

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erläutert, ist eine Form, die sich eignet um im Justizvollzug der Schweiz Entwicklungen anzuregen, das Lancieren von Pilotprojekten. Diesen Weg hat auch eine der befragten Expert*innen gewählt. Sie wurde im Rahmen einer Weiterbildung auf die Thematik der Angehörigen aufmerksam und hat sodann beschlossen, im Bewährungsdienst des Kantons Thurgau, in dem sie tätig ist, gemeinsam mit einer Therapiestelle im Rahmen eines Pilotprojekts einen Beratungsdienst für Angehörige aufzubauen.

Das ist bei uns ziemlich einfach gelaufen. Es ist auch sehr pragmatisch gelaufen. (...) Wir sind dann ein-, zwei Mal zusammengesessen und haben dann gemeinsam ein Konzept erarbeitet. Welche Überlegungen, wen wir als Angehörige sehen, welche Angebote wir machen möchten. Das Konzept habe ich dann über unseren Abteilungsleiter dem Amt

vorgelegt, dem Amt für Justizvollzug. Und das ist ohne Wimpernzucken durchgegangen. Das ist dann gutgeheissen worden. Man muss dazu sagen, wir haben von Anfang an versucht, ein möglichst schmales Budget, also nicht wirklich Kosten zu generieren. Weil wir wussten schon, dass alles andere ein bisschen schwieriger werden würde. (Zürcher, 2021, Z. 63-85)

Das Projekt von Zürcher zeigt exemplarisch auf, wie eine Fachperson, die für die Thematik sensibilisiert ist, ihren persönlichen Einfluss nutzen kann, um im Justizvollzug eine Entwicklung anzuregen (Bottom Up Prozess). Aufgrund der geringen Dringlichkeit ist die Etablierung und Umsetzung von Angehörigenarbeit durch einen Top Down Prozess kaum möglich (*siehe Tabelle 2*).

Und vielleicht muss man wirklich mit kleinen Schritten. Ich glaube es werden nur kleine Schritte möglich sein. (Looser-Kägi, 2021, Z. 839-840)

Sofortmassnahme: Forschungsauftrag ans SKJV

Um den Druck auf die Konkordate zu erhöhen ist gemäss Brügger ein Gesamtbericht sowohl seitens der NGOs, aber auch vom Bund notwendig „dann kommen wir nicht mehr drum herum“ (Brägger, 2021, Z. 666). Das SKJV als Kompetenzzentrum im Justizvollzug könnte sich eignen, um diesen Auftrag zu übernehmen:

Aber wo ich schon noch eine gewisse Hoffnung habe, dass über das SKJV jetzt auf der Basis von wissenschaftlichen oder analytischen Überlegungen vielleicht neue Sachen irgendwie entstehen kann (Fässler, 2021, Z. 595- 598)

Sowohl der Stiftungsrat des SKJV, die KKJPD, die Konkordate, das BJ, einzelne Kantone wie auch Privatpersonen haben die Möglichkeit dem SKJV den Auftrag zur Erstellung eines solchen Berichts zu erteilen, wobei die einzelnen

Kantone und Privatpersonen selbständig für die Finanzierung aufkommen müssen (Fässler, 2021, Z. 725-727).

Mittelfristige Massnahmen: Empfehlungen der KKJPD und der Konkordate

Zwei Experten gehen davon aus, dass erst bei erhöhter Dringlichkeit und verstärkt wahrgenommener Veränderungsnotwendigkeit seitens der Politik auch die KKJPD und die Konkordate aktiv werden würden:

Wenn jetzt alle sagen würden: Doch das ist jetzt wirklich etwas, dass wir bisher sträflich vernachlässigt haben, dass müssen wir jetzt dringend machen. Dann könnten wir schon Empfehlungen abgeben an die Kantone. Aber natürlich nichts Verpflichtendes. Also die Kantone sind autonom. (Fässler, 2021, Z. 689-693)

Also wenn so ein politischer Druck entsteht, wird ja dann auch die Politik sensibilisiert. Und dann muss man das positiv ergreifen und dann sagen, machen wir etwas auf konkordatlicher Ebene. Es kann schon die KKJPD eine Empfehlung [abgeben], aber das ist dann wie zu wenig konkret, wenn man es in die Konkordate reinbringt, dann könnte man das wirklich sinnvollerweise auch versuchen mit dem Besuchswesen zu verknüpfen, mit der Vollzugsplanung. (Brägger, 2021, Z. 390-396)

4.3. Diskussion von Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit

Im Rahmen der dritten Leitfrage wurden die Expert*innen nach ihrer Einschätzung bezüglich drei möglichen Wegen der Institutionalisierung von Angehörigenarbeit befragt. Es wurden drei Teilfragen gestellt. Die erste Teilfrage bezog sich auf die Verankerung der Angehörigenarbeit im Strafgesetzbuch, wie dies auf kantonaler Ebene bereits in den Kantonen Aargau und Thurgau gemacht wird. In der zweiten Teilfrage, ging es um die Beurteilung, inwiefern es sinnvoll sein könnte, die Empfehlungen in der CM/Rec(2018)5 als verbindliche Mindeststandards in der Schweiz einzuführen. Und anhand der dritten Teilfrage wurde in Erfahrung gebracht, ob die Durchführung von Partner*innen-, Ehe- und Familienseminaren im Rahmen der Bildung im Justizvollzug eine weitere Möglichkeit der Institutionalisierung von Angehörigenarbeit sein könnte.

Tabelle 5: Diskussion von Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit

	Stärken des Vorschlags	Schwächen des Vorschlags	Ankerbeispiele
Extramurale Angehörigenarbeit: Beratungsstellen institutionalisieren durch Verankerung im StGB	<ul style="list-style-type: none"> Steigerung des Drucks auf Kantone eine solche Stelle zu erarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassungen des StGB sind komplizierte und langwierige Prozesse Notwendigkeit nicht gegeben, da genügend gesetzliche Voraussetzungen vorhanden (z. B. Art. 75 StGB) Gesetzliche Verankerung heisst nicht, dass es in der Praxis umgesetzt wird Erfolgreiche Pilotprojekte als raschere und nachhaltigere Umsetzung eines 	„Wenn es natürlich eine gesetzliche Verpflichtung ist, dann verhilft das einer schnellen Umsetzung. Es ist aber nicht so, wenn es im Gesetz steht, ist es schon umgesetzt. Aber trotzdem, das könnte helfen. Aber es wird schwierig sein“ (Troxler, 2021, Z. 745-748).

		Angebots	
Intramurale Angehörigenarbeit: CM/Rec (2018)5 als Mindeststandard	<ul style="list-style-type: none"> Steigerung des Bekanntheitsgrads der CM/Rec (2018)5 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund des föderalistischen Aufbaus des Justizvollzugs hat niemand die Kompetenz Standards zu erlassen, die für alle zwingend einzuhalten sind 	<p>„Ich stelle einfach fest, es gibt so viele Empfehlungen, (...) die sind zum Teil einfach auch schlecht bekannt in der Schweiz. (...) Es gibt Grundlagen für die NGOs und für die Aufsichtsorgane um zu kritisieren, das hilft wieder für den politischen Druck aufzubauen. Aber konkret wird es dann erst, wenn der politische Druck dann so gross wird, dass es zur Kenntnis genommen wird. Sei es vom Bund, von der KKJPD, dass es dann in die Konkordate geht und dann in die Kantone. Da kommt man nicht drum rum“ (Brägger, 2021, Z. 784-793).</p>
Intra- und extramurale Angehörigenarbeit: Durchführung von Partner-, Ehe- und Familienseminaren	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von sozialen Kompetenzen ist Auftrag des Justizvollzugs Mögliche Idee für Modellversuch, da innovative Idee 	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung dieser Seminare entspricht nicht dem Auftrag des Justizvollzugs Kein Bedarf seitens der Mitarbeitenden / inhaftierten Personen bekannt Angehörige dürfen nicht für Resozialisierung instrumentalisiert werden 	<p>„Aus dem Justizvollzug geht das zu weit“ (Brägger, 2021, Z. 808-811).</p> <p>„Ja absolut. Das wäre schön (...). Das könne ja dann vielleicht ein Modellversuch sein“ (Troxler, 2021, Z. 863-886).</p>

Quelle: Eigene Darstellung

Alle Teilfragen implizieren einen Top Down Prozess. Die Expert*innen erinnerten daran, dass diese Prozesse einen politischen Druck voraussetzen, der aktuell in dieser Thematik nicht gegeben ist. Es wurde darauf verwiesen, dass erfolgreiche Projekte im kleinen Rahmen und die Sensibilisierung von Fach-

personen für die Empfehlungen des Europarates CM/Rec(2018)5 geeigneter sind, um Entwicklungen im Bereich Angehörigenarbeit anzuregen. In Bezug auf die Durchführung von Partner*innen-, Ehe- und Familienseminaren gingen die Einschätzungen der Expert*innen zudem weit auseinander, inwiefern es sich bei solchen Seminaren um ein Angebot des Justizvollzugs handeln sollte. Es müsste wohl auch hier im Rahmen von Projekten herausgefunden werden, inwiefern ein solches Angebot die gewünschte Wirkung erzielt.

4.4. Zwischenfazit

4.4.1. Kontextbedingungen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Kontext des Justizvollzugs der Schweiz sich gemäss den interviewten Personen durch folgende Charakteristika auszeichnet: Der Justizvollzug der Schweiz ist föderal organisiert. Durch zahlreiche Gremien wird die schweizweite Vernetzung sichergestellt. Es zeigt sich ein Trend hin zur Professionalisierung, Standardisierung und Harmonisierung. Zentrale Einzelpersonen haben nicht zu unterschätzende Einflussmöglichkeiten. Die Weiterentwicklung des Justizvollzugs wird angetrieben durch schwere Vorfälle im und während dem Vollzug und durch Projektideen auf institutioneller oder kantonaler Ebene, die aufgrund ihres Erfolgs von anderen Kantonen übernommen werden.

4.4.2. Deutungsmuster Angehörige und Angehörigenarbeit

Danach gefragt, wer die Angehörigen von inhaftierten Personen sind, bezeichneten Expert*innen Angehörige mehrheitlich als engste Familienangehörige (Kinder, Partner*innen, Eltern). Als die Expert*innen offen zu ihren Assoziationen in Bezug auf Angehörige und Angehörigenarbeit interviewt wurden zeigte sich, zeigten drei verschiedene Deutungsmuster. Wie bereits in Kapitel 3.5.3 festgestellt, variierte auch bei den Expert*innen die Definition der Angehörigenarbeit in Abhängigkeit von der Wahrnehmung dieser Personengruppe. Von fünf Expert*innen wurden Angehörige als (unschuldige) Personen in Not mit Bedarf an Unterstützung charakterisiert. Angehörigenarbeit wurde in diesem Zusammenhang gedeutet als Hilfeleistung verstanden. Auch das Deutungsmuster, dass Angehörige Personen sind, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen, wurde von zwei Expert*innen genannt. Angehörigenarbeit wurde von den Expert*innen dann als Einbezug der Angehörigen in die Vollzugsarbeit charakterisiert. Noch ein weiteres Deutungsmuster wurde genannt: Angehörige als Personen, die geschützt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird Angehörigenarbeit implizit als Auftrag an den Justizvollzug verstanden, Angehörige zu schützen (z. B. wenn eine Partnerin

den inhaftierten Mann im Beziehungszimmer besuchen muss, obwohl sie das nicht möchte).

4.4.3. Lösungsrahmen

4.4.3.1. Extramurale Angehörigenarbeit

Gefragt nach den Möglichkeiten, die Belastungen von Angehörigen aufgrund der Inhaftierungen zu reduzieren, nannten die Expert*innen Massnahmen, die der intra- oder extramurale Angehörigenarbeit - gemäss dem in dieser Master-Thesis beschriebenen Begriffsverständnis - zugeordnet werden können. Als Massnahme der *extramuralen Angehörigenarbeit* betonten die Mehrzahl der Expert*innen die Notwendigkeit einer spezialisierten Beratungsstelle, die eng mit dem Justizvollzug zusammenarbeitet, um eine nahtlose Betreuung der Angehörigen sicherzustellen. Nach Meinung mancher Expert*innen könne die Finanzierung dieser Beratungsstelle durch Leistungsvereinbarungen gewährleistet werden. Die Finanzierung durch den Justizvollzug wird von den meisten Expert*innen als am naheliegendsten bewertet. Weitere Unterstützungs- und Informationsangebote könnten gemäss Einschätzung der Expert*innen durch die Bewährungsdienste und die Psychiatrischen Dienste gewährleistet werden.

4.4.3.2. Intramurale Angehörigenarbeit

Als mögliche *intramurale Angehörigenarbeit* wurden Massnahmen zur Förderung der Kontaktmöglichkeiten, die Bereitstellung von Informationen über die Haftanstalt, die Gewährleistung einer Ansprechperson innerhalb der Haftanstalt sowie die bewusste Gestaltung der Besuche als Möglichkeiten genannt, um die Angehörigen zu unterstützen. Gemäss den Expert*innen liegt es in der Verantwortung der Anstaltsleiter*innen bzw. der Fachpersonen in den intramuralen Sozialdiensten, diese Angebote bereitzustellen.

4.4.3.3. Angehörigenarbeit bezogen auf Kinder

Für die *Kinder von inhaftierten Eltern* werden explizit weitere intra- und extramurale Massnahmen gefordert. So müssten sowohl Fachpersonen aus dem Justizvollzug als auch Fachpersonen aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Mitarbeitenden der KESB und Beistandspersonen für den Umgang mit diesen Kindern sensibilisiert werden, die Besuchs- und Familienzimmer sollten kindergerecht gestaltet werden und die inhaftierten Personen sollten Unterstützung erhalten, wie sie Kinderbesuche gestalten können und Kinder sollten bei den Gefängnisbesuchen begleitet werden. Die Notwendigkeit dieser auf Kinder bezogenen Massnahmen wird mit der Unschuld der Kinder, mit den Kinderrechten sowie mit dem Kindeswohl begründet. Die Umsetzung aller Massnahmen der Angehörigenarbeit wird durch fehlende Ressourcen sowie, insbesondere in Bezug auf die extramurale Angehörigenarbeit, durch teilweise unklare Zuständigkeiten erschwert.

4.4.4. Mobilisierungsrahmen

4.4.4.1. Veränderungsnotwendigkeit

Die *Notwendigkeit* von extra- und intramuralen Angehörigenarbeit ergibt sich gemäss den Expert*innen durch die Not der Angehörigen sowie durch die im StGB festgehaltenen Strafvollzugsgrundsätze, insbesondere durch das Normalisierungs- und das Entgegenwirkungsprinzip in Art. 75 StGB und durch den Wiedereingliederungsauftrag des Justizvollzugs. Die Mehrzahl der Expert*innen gehen davon aus, dass sowohl intra- als auch extramurale Angehörigenarbeit einen positiven Effekt auf die Resozialisierung der inhaftierten Person hat. Einzig die Notwendigkeit der Ermöglichung von Kontakten zwischen inhaftierten Personen und ihren Angehörigen wurde von der Mehrzahl der Expert*innen mit dem Effekt dieser Kontakte auf die Resozialisierung beschrieben und von niemandem durch einen Anspruch der Angehörigen begründet.

4.4.4.2. Fehlende Dringlichkeit und fehlende Ressourcen

Auch wenn es aus Sicht der Expert*innen wichtig ist, dass die Angehörigen adäquat unterstützt werden, sind sie sich jedoch einig, dass dies allgemein im Justizvollzug bisher noch kein dringliches Thema ist. Zudem werde die Umsetzung von Angehörigenarbeit durch fehlende personelle, finanzielle und bauliche Ressourcen erschwert.

4.4.4.3. Strategien zur Erhöhung der Dringlichkeit

Die Expert*innen nennen verschiedene Massnahmen, wie aus ihrer Sicht die Dringlichkeit der Thematik erhöht werden kann, um fehlende Angehörigenarbeit im Justizvollzug zu einem relevanten Problem werden zu lassen.

- Empfehlungen auf nationaler Ebene
- Lobbying
- Sensibilisierung
- Anregen und Lancieren von Pilotprojekten
- Forschungsauftrag ans SKJV
- Empfehlungen der KKJPD und der Konkordate

Diese Strategien werden im *Kapitel 5.2.* detailliert erörtert.

4.4.5. Entwicklungsprozess

In der Diskussion über die Möglichkeiten zur Institutionalisierung von Angehörigenarbeit waren sich die Expert*innen einig, dass Bottom Up Prozesse am ehesten dazu geeignet sind, die Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz zu etablieren und umzusetzen.

5. Beantwortung der Forschungsfrage

Auf den Grundlagen von wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass Angehörige von inhaftierten Personen bei einer Inhaftierung finanziellen, psychischen und sozialen Belastungen ausgesetzt sind, die mit geeigneten intra- und extramuralen Massnahmen reduziert werden können hat die vorliegende Master-Thesis die folgende Forschungsfrage erörtert:

Was ermöglicht die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter intra- und extramuraler Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Schweiz?

Groenemeyer (2012) weist darauf hin, dass ein soziales Problem in verschiedenen Kontexten überzeugen muss, um als solches erkannt, akzeptiert und schliesslich institutionalisiert bearbeitet zu werden (S. 81 f). Es wurde deshalb die Sichtweisen und Deutungsmuster auf Angehörige und Angehörigenarbeit im wissenschaftlichen, justizvollzugspraktischen, rechtlichen, medialen und politischen Kontext untersucht. Es konnten verschiedene Deutungsmuster identifiziert werden. Auch die Expert*innen des Justizvollzugs bezogen sich in ihren Ausführungen auf diese Deutungsmuster und fügten ein weiteres hinzu (fünftes Deutungsmuster). Im folgenden Kapitel werden die Stärken und Schwächen dieser Deutungsmuster in Bezug auf die Förderung der Institutionalisierung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit erörtert.

5.1. Stärken und Schwächen der Deutungsmuster

Erstes Deutungsmuster: Angehörige sind (unschuldige) Personen in Not mit Unterstützungsbedarf

Betont wird im Rahmen dieses Deutungsmusters hauptsächlich der Bedarf an extramuraler Angehörigenarbeit. Zuständig für die Etablierung und Umsetzung dieser extramuralen Angehörigenarbeit ist je nach Kontext der Justizvollzug, die Gemeinden, die Fürsorge oder die Soziale Arbeit generell. Die Expert*innen betonen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer

spezialisierten Organisation ausserhalb des Justizvollzugs, die aber eng mit dem Justizvollzug zusammenarbeitet, um eine nahtlose Betreuung der Angehörigen sicherzustellen. Die Finanzierung könnte durch Leistungsvereinbarungen gewährleistet werden. Laut den Expert*innen wäre eine Finanzierung durch den Justizvollzug am naheliegendsten, wobei auch die Mitfinanzierung einer Fürsorgedirektion in Betracht gezogen werden könnte. Als weitere extramurale Unterstützungsmöglichkeit sehen die Expert*innen die Beratung der verurteilten Person und ihrer Angehörigen vor Haftantritt durch die Bewährungsdienste. Gemeinsam mit den Psychiatrischen Diensten könnten die Bewährungsdienste zudem Informationsabende für Angehörige organisieren.

Die Stärke dieses Diskurses liegt darin, dass die Angehörigen und ihre Belastungen gesehen und ernst genommen werden. Die Tatsache, dass die Zuständigkeit für die Etablierung und Umsetzung der extramuralen Angehörigenarbeit nicht eindeutig definiert ist, stellt die Schwäche dieses Diskurses dar, denn „solange es keine bearbeitende Stelle gibt, bleiben Problematisierungen vage“ (Groenemeyer, 2012, S. 93).

Zweites Deutungsmuster: Angehörige sind Personen, die eine wichtige Resource im Resozialisierungsprozess darstellen

Im Rahmen dieses Deutungsmusters werden Kontakte zwischen der inhaftierten Person und ihren Angehörigen (nur) im Hinblick auf die spezialpräventive Wirkung gefördert. Intramurale Angehörigenarbeit wird in diesem Kontext als Einbezug der Angehörigen in die Vollzugsarbeit verstanden.

Aus der Perspektive heraus, dass intramurale Angehörigenarbeit in erster Linie dazu dienen soll, die negativen Auswirkungen einer Inhaftierung auf die Angehörige Person zu reduzieren, ist an diesem Ansatz die Vernachlässigung der Perspektive der Angehörigen klar zu kritisieren. Es ist aber festzuhalten, dass die Kontaktmöglichkeiten in den Haftanstalten aufgrund dieses Deutungsmusters in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich ausgebaut worden

sind, was schlussendlich zumindest den als prosozial eingestuften Angehörigen zu Gute kommt.

Drittes Deutungsmuster: Angehörige sind Kinder, die einen besonderen Schutzbedarf und eigene Rechte haben

Im Rahmen dieses Deutungsmusters wird sowohl die intra- wie auch die extramurale institutionalisierte Angehörigenarbeit (bezogen auf Kinder) als dringende Notwendigkeit charakterisiert. In jedem der untersuchten Kontexte (wissenschaftlich, vollzugspraktisch, rechtlich, medial und politisch) haben die Kinder inhaftierter Eltern einen Sonderstatus. So haben sie nicht nur Rechte, die die erwachsenen Angehörigen nicht haben (z. B. ein Recht auf Kontakt zum inhaftierten Elternteil), sondern auch eine vergleichsweise grosse Lobby von nationalen NGOs und internationalen Organisationen, die sich für den Schutzbedarf und die Rechte dieser Kinder einsetzen.

Die Stärken dieses Deutungsmusters ist zweifelsohne die intuitive Nachvollziehbarkeit, dass Kinder von inhaftierten Personen keine Schuld an der Tat der Eltern tragen und dass sie aufgrund ihrer Vulnerabilität einen hohen Schutzbedarf haben, der dem gelingenden Resozialisierungsprozess der inhaftierten Person vorgelagert ist. Dieses Deutungsmuster kann die Institutionalisierung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit fördern.

Viertes Deutungsmuster: Angehörige sind (unschuldige) Personen in Not mit Unterstützungsbedarf, die eine wichtige Ressource im Resozialisierungsprozess darstellen können

Angeregt durch die Erkenntnisse aus der Wissenschaft bezüglich den Belastungen von Angehörigen und dem gleichzeitigen Potential, dass der Einbezug von Angehörigen in die Vollzugsarbeit zu versprechen scheint, etabliert sich zurzeit ein neues Deutungsmuster. Dieses verdeutlicht die Wichtigkeit (bezogen auf die Reduktion der Belastungen der Angehörigen) und gleichzeitige Notwendigkeit (bezogen auf die Förderung des Resozialisierungsprozesses

der inhaftierten Person) der Etablierung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit im Justizvollzug.

Die Stärke dieses Deutungsmusters ist, dass der Zusatzaufwand der durch Angehörigenarbeit generiert werden (könnte), rhetorisch aufgehoben wird, in dem der positive Effekt der intra- und extramuralen Angehörigenarbeit auf die Resozialisierung beschrieben wird. Im Unterschied zum zweiten Deutungsmuster ist die positive Wirkung auf den Resozialisierungsprozess aber nicht Voraussetzung für die Förderung der institutionalisierten Angehörigenarbeit, sondern im besten Fall ein positiver Nebeneffekt derselben. Dieses Deutungsmuster eignet sich besonders gut, um die Institutionalisierung der Angehörigenarbeit im Justizvollzug voranzutreiben. Insbesondere da in diesem Verständnis auch die extramurale Angehörigenarbeit in der Zuständigkeit des Justizvollzugs verankert ist. Einziger Kritikpunkt ist die Frage, inwiefern dieser propagierte positive Effekt auch tatsächlich wissenschaftlich nachweisbar ist. Dazu bräuchte es Untersuchungen.

Fünftes Deutungsmuster: Angehörige sind Personen, die geschützt werden müssen

Dieses Deutungsmuster wurde von zwei Expert*innen erwähnt. Es impliziert, dass der Justizvollzug im Rahmen seines Auftrags den Schutz von Angehörigen zu gewährleisten hat.

Die Stärke dieses Arguments ist wiederum, dass die Perspektive der Angehörigen in die Argumentation einbezogen wird. Gleichzeitig geht die Autorin nicht davon aus, dass dieses Deutungsmuster einen Einfluss auf die Institutionalisierung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit hat, da Angehörige die in erster Linie Schutz bedürfen sich an andere spezialisierte Beratungsstellen wenden können (z. B. Opferhilfestellen).

Es zeigt sich, dass insbesondere das dritte und das vierte Deutungsmuster geeignet sind, um die Institutionalisierung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit im Justizvollzug zu ermöglichen.

5.2. Strategien zur Verdeutlichung der Dringlichkeit

Damit ein soziales Problem institutionalisiert bearbeitet wird, müssen die Notwendigkeit und die Dringlichkeit einer institutionalisierten Problembearbeitung verdeutlicht werden können (Groenemeyer, 2010, S. 29). In der Analyse des wissenschaftlichen Kontextes wurde deutlich, dass die Not der Angehörigen als gross beschrieben wird und die Bearbeitung dieser Problematik als dringend charakterisiert wurde. Die Analyse in den anderen Kontexten und die Aussagen der Expert*innen lassen aber darauf schliessen, dass die Thematik ausserhalb des wissenschaftlichen Kontextes kaum eine vergleichbare Dringlichkeit aufweist. Ausnahme ist die Situation von Kindern inhaftierter Eltern. Durch starke Lobbyarbeit von nationalen NGOs und internationalen Organisation konnte in diesem Kontext bereits erreicht werden, dass das BJ Studien zur Situation dieser Kinder in Auftrag gegeben hat.

Die Expert*innen wurden nach Strategien gefragt, wie die Dringlichkeit im Kontext des Justizvollzugs erhöht werden könnte, um eine institutionalisierte Problembearbeitung sicherzustellen. Folgende Strategien wurden erörtert:

Empfehlungen auf nationaler Ebene

- In Anlehnung an die Rec/CM(2018)5 sollten die Vertreter*innen der NKVF und dem CPT den Fokus ihrer Berichterstattung auf die Umsetzung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten legen, insbesondere unter Einbezug der Perspektive von Kindern inhaftierter Personen.
- Das BJ sollte Mindeststandards bzgl. der Grösse und der Ausgestaltung der Kinder- und Familienzimmer festlegen, welche von den Kantonen notwendigerweise eingehalten werden müssen, um finanzielle Unterstützung für Neu-, Aus- und Umbau von Haftanstalten zu erhalten.
- Das BJ und der Fachausschuss für Modellversuche sollten Pilotprojekte und Modellversuche fördern und unterstützen, die auf den Bereich Angehörigenarbeit fokussieren.
- Das BJ sollte die Thematik der Angehörigenarbeit in die verschiedenen Gremien einbringen (z. B. Sitzungen der KKJPD oder des Stiftungsrates des SKJV).
- Das BJ sollte beim Stiftungsrat des SKJV anregen, dass Forschungsarbeiten im Bereich Angehörigenarbeit gemacht wird.

Lobbying

Aus Sicht von einigen Expert*innen sollen Einzelpersonen, insbesondere Sozialarbeitende, die im Justizvollzug tätig sind sowie Vereine, die in diesem Bereich aktiv sind, sich dafür stark machen, dass die Perspektive der Angehörigen bei Veränderungsprozessen im Justizvollzug miteinbezogen wird. Auch der mediale Druck soll erhöht werden.

Sensibilisierung

Weiter sollen Fachpersonen aus verschiedenen Kontexten für die Anliegen der Angehörigen sensibilisiert werden. Folgende Massnahmen werden dazu vorgeschlagen:

- Es soll der Austausch mit Fachpersonen aus der Praxis gesucht werden, insbesondere mit Anstaltsleiter*innen, sowie mit Fachpersonen aus den Konkordaten und der Politik, um zu schauen, welche Massnahmen zur Umsetzung von Angehörigenarbeit auch ohne grossen Ressourcenaufwand in ihrer Organisation relativ rasch implementiert werden können.
- Interessierte Fachpersonen sollen dazu angeregt werden, die Themen in die Vernetzungs- und Austauschgremien einzubringen.
- Es sollen Fachtagungen zur Thematik organisiert werden.
- Professor*innen sollen angeregt werden, in diesem Bereich Forschung zu betreiben.

Anregen und Lancieren von Pilotprojekten

Pilotprojekte werden im Justizvollzug als Entwicklungsmöglichkeiten beschrieben, die auch ohne Dringlichkeit von Einzelpersonen initiiert und umgesetzt werden können. Besonders wichtig ist aus Sicht einiger Expert*innen, dass die Projekte wenig Ressourcen bedürfen und jeweils evaluiert werden und wenn sie erfolgreich sind, in den Austausch und Vernetzungsgremien anderen Fachpersonen bekannt gemacht werden. Nicht selten würden erfolgreiche Projekte später in (institutionalisierte) Angebote ausgebaut.

Forschungsauftrag ans SKJV

Zwei Experten betonen die Wichtigkeit von weiterer Grundlagenforschung im Bereich der Angehörigenarbeit. Neue Erkenntnisse könnten die neue Ideen entstehen lassen. Neue Erkenntnisse würden aber auch den Handlungsdruck auf die Konkordate erhöhen. Das SKJV als Kompetenzzentrum bietet sich für themenspezifische Grundlagenforschung besonders an. Sowohl der Stiftungsrat des SKJV, die KKJPD, die Konkordate, das BJ, einzelne Kantone wie auch Privatpersonen haben die Möglichkeit dem SKJV den Auftrag zur Erstellung eines solchen Berichts zu erteilen, wobei die einzelnen Kantone und Privatpersonen selbständig für die Finanzierung aufkommen müssen.

Empfehlungen der KKJPD und der Konkordate

Wenn die Dringlichkeit der Thematik steigt und Angehörigenarbeit im Justizvollzug zunehmend ein relevantes Thema wird, besteht die Möglichkeit, dass die KKJPD oder die Konkordate Empfehlungen und/oder Richtlinien zur Umsetzung der Angehörigenarbeit erlassen. Dies wäre ein weiterer Schritt, der die Institutionalisierung der Angehörigenarbeit vorantreiben könnte.

6. Reflexion

6.1. Reflexion des Forschungsprozesses

Die Autorin der vorliegenden Master-Thesis beschäftigt sich bereits seit einiger Zeit mit der Thematik der Angehörigenarbeit im Justizvollzug. In der Diskussion mit Fachpersonen fiel ihr auf, dass grundsätzlich keine Argumente gegen die Angehörigenarbeit genannt wurden, im Gegenteil, die meisten Fachpersonen schienen der Thematik positiv eingestellt. Umso unverständlicher war es festzustellen, wie wenig die Angehörigenarbeit im Justizvollzug der Deutschschweiz etabliert ist. Die vertiefte Analyse der Thematik anhand der theoretischen Ausführungen von Groenemeyer zeigte rasch auf, welche Probleme sich in der Praxis stellen. Gerade in Bezug auf die extramurale Angehörigenarbeit wird der Bedarf von den Fachpersonen zwar gesehen, es sieht sich aber niemand zuständig diesen Unterstützungsbedarf zu decken. Groenemeyer beschreibt die Wichtigkeit einer zuständigen Stelle, die sich des Doing Social Problems annimmt, damit ein erkanntes soziales Problem auch tatsächlich bearbeitet wird. Im Rahmen der Expert*innen-Interviews wurde von der Autorin deshalb auch vehement nachgefragt, welche Leistungserbringer die Expert*innen für welche Massnahmen als zuständig sahen. Und es hat sich gelohnt: Die Forschungsfrage konnte beantwortet werden und das Ziel der Master-Thesis, am Ende der Schreibarbeit eine fundierte Strategie zur Umsetzung von intra- und extramuraler Angehörigenarbeit zu haben, konnte erreicht werden.

6.2. Gültigkeit der Ergebnisse

Die Forschungsfrage bezieht sich auf den Justizvollzug in der Schweiz – es wurde jedoch fast ausnahmslos auf die Situation der in der deutschsprachigen Schweiz eingegangen. Dementsprechend lassen sich die Forschungsergebnisse auch nur auf diesen Kontext übertragen.

6.3. Weiterführende Fragen

Im Rahmen des Schreibprozesses kamen immer wieder neue Fragen auf, die in der vorliegenden Master-Thesis zwar nicht behandelt werden konnten, aber der weiteren Analyse des Forschungsgegenstandes dienen:

- Inwiefern beeinflusst der Anteil Ausländer*innen im Schweizer Justizvollzug die Ausblendung der Angehörigen?
- Wie hoch ist der Anteil der Angehörigen, die im Ausland leben?
- Wie viele Menschen sind in der Schweiz von der Inhaftierung der Eltern, (Ehe)Partner*innen und Kinder betroffen bzw. von wie vielen betroffenen Angehörigen ist angesichts des Insassenbestands in der Schweiz auszugehen?
- Welche Auswirkungen hat die Inhaftierung einer Person auf das soziale Umfeld wie z. B. auch auf die Eltern, Geschwister, Freund*innen und Arbeitgeber*innen?
- Inwiefern sehen sich Sozialdienste oder Fürsorgeinstitutionen in der Zuständigkeit spezialisierte Unterstützungsangebote für Angehörige bereitzustellen?
- Welche Deutungsmuster haben Fachpersonen dieser Institutionen auf Angehörige und Angehörigenarbeit?
- Wie unterscheidet sich die Beratung von Personen, die Opfer eines Delikts geworden sind, wenn die Tatperson aus ihrem Umfeld kommt im Vergleich, wenn die Tatperson unbekannt ist? Inwiefern spielen Belastungen durch die Inhaftierung für das Opfer eine Rolle im Beratungsprozess?
- Welche Wirkung hat intra- und extramurale Angehörigenarbeit auf die Angehörigen?

7. Literaturverzeichnis

- Action. (2007). *Research on Prisoners' Families – An Update* [PDF]. Abgerufen von <https://sociologytwynham.files.wordpress.com/2014/10/research-on-prisoners-families.pdf>
- Aktion der Christen für die Abschaffung von Folter. (2018a). *Kinder von Inhaftierten (sic!) in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von https://www.acat.ch/__/frontend/handler/document/42/1628/Kinder%20von%20Inhaftierten_Dossier.pdf
- Aktion der Christen für die Abschaffung von Folter. (2018b). *Petition an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)* [PDF]. Abgerufen von https://www.acat.ch/__/frontend/handler/document/42/1538/2018_12_10%20DE-Petition.pdf
- Aktion der Christen für die Abschaffung von Folter. (2019). *Medienmitteilung*. Abgerufen von https://www.acat.ch/de/medien/mitteilung_11.04.2019/
- Amt für Justizvollzug. (2020). *Vater-Kind Projekt in der Strafanstalt Saxerriet* [PDF]. Abgerufen von https://www.sg.ch/news/sgch_saxerriet/2021/01/Bausteine/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1148004139.ocFile/Baustein%202020.pdf
- Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg. (2021). *RE: Veränderung Aufgabenbereich Bewährungshilfe*. Persönliche E-Mail des stellvertretenden Abteilungsleiters an die Autorin. Unveröffentlicht.
- Baier, Dirk. (Dezember 2020). Wenn Vater oder Mutter im Gefängnis ist: Wie geht es den Angehörigen und wer unterstützt sie? *4bis8* (8), S. 8-9.
- Bewährungshilfe Kanton Aargau. (2021). *Flyer Bewährungshilfe* [PDF]. Abgerufen von https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/ajv_2/Flyer_Bewaehrungshilfe_V3.pdf
- Bieganski, Justyna, Starke, Sylvia & Urban, Mirjam. (2013). *Informationsbroschüre: Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven* [PDF]. Abgerufen von http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang. (2014). *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Brand, Christine. (2018). Plötzlich sitzt die Mutter im Gefängnis: Als am Ende eines Tages in Dilovans Leben nichts mehr war wie zuvor. *Prison-Info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug* (1), S. 21-24.
- Brühlmeier, Beat. (1980). *Aargauische Strafprozessordnung (Gesetz über die Strafrechtspflege vom 11. November 1958 mit den späteren Änderungen): Kommentar von Dr. Beat Brühlmeier Oberrichter* (2. Aufl). Aarau: Keller Verlag.
- Bundesamt für Justiz. (2018). Im Gefängnis Eltern bleiben. *Prison-Info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug* (1), S. 4-5.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2016). *Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UNO vom Februar 2015: Zuständigkeiten und Kontaktorgane* [PDF]. Abgerufen von https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/uebersichten/zustaendigkeiten_uno-empfehlungen.pdf.download.pdf/Empfehlungen%20UNO_Zust%C3%A4ndigkeit_d.pdf
- Bundesamt für Statistik. (2018). *Insassenbestand am Stichtag nach Haftform und Aufenthaltsstatus*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.assetdetail.6686341.html>
- Bundesamt für Statistik. (2019). *Freiheitsentzug von 1988 bis 2017: Die Zahl der Inhaftierten ist innerhalb von 30 Jahren um 50% gestiegen*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neuveroeffentlichungen.assetdetail.7127052.html>
- Bundesamt für Statistik. (2020a). *Sanktionsvollzug nach Vollzugsart*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.assetdetail.14817423.html>
- Bundesamt für Statistik. (2020b). *Insassenbestand am Stichtag*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/inhaftierte-erwachsene.html>
- Bundesamt für Statistik. (2020c). *Anzahl Inhaftierungen und Inhaftierungsraten nach Nationalität, Geschlecht und Aufenthaltsstatus*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.14817466.html>
- Bundesamt für Statistik. (2020d). *Straf- und Massnahmenvollzug: Einweisungen nach Geschlecht, Nationalität und Alter*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-19.04.02.31>
- Bundesamt für Statistik. (2021). *Justizvollzugseinrichtungen*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/justizvollzugseinrichtungen.html#1775203334>

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (2012). *Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder? Gemeinsam Verantwortung übernehmen* [PDF]. Abgerufen von https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/3_2012_BAG-S_Infodienst_Webseite_Archiv.pdf
- Bundesrat. (2018). *Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention: Bericht des Bundesrates* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/berichtsvorstoesse/br-bericht-massnahmen-schliessen-luecken-kinderrechtskonvention.pdf.download.pdf/de-br-bericht-massnahmen-schliessen-luecken-kinderrechtskonvention.pdf>
- Bundesrat. (2020). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Antwort der Schweiz zur „List of Issues“ vor Einreichen des fünften und sechsten Staatenberichts* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/staatenbericht2020.pdf.download.pdf/5.%20und%206.%20Bericht%20der%20Schweiz%20zum%20UNO%20C3%9Cbereinkommen%20C3%BCber%20die%20Rechte%20des%20Kindes.pdf>
- Busch, Max, Fülber, Paul & Meyer, Friedrich-Wilhelm. (1987). *Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse zur sozialen Lage* (Band 194/1), *Psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie* (Band 194/2), *zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Analyse und Hilfeplanung* (Band 194/3). Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Coping-Project. (2013). *Children of Prisoners: Interventions and Services to Strengthen Mental Health*. Abgerufen von <https://childrenofprisoners.eu/the-coping-project-publication/>
- Cornel, Heinz, Kawamura-Reindl, Gabriele & Sonnen, Bernd-Rüedeger Sonnen. (2018). *Resozialisierung: Handbuch* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- De Saussure, Sophie. (2020). *Kinder von Eltern im Freiheitsentzug: Das Schweigen der Schweizer Behörden*. Abgerufen von <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/kinder/kinder-eltern-freiheitsentzug-schweizer-schweigen>
- Donzé, Renk. (2015). *Im Einsatz für die Schattenkinder: In der Westschweiz kümmern sich Freiwillige um Kinder und Partner von Gefangenen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.archiv1864.ch/wp->

- content/uploads/2016/11/NZZ_27_12_2015_Im-Einsatz_f%C3%BCr_die_Schattenkinder.pdf
- Duden. (2021). *Angehörige*. Abgerufen von https://www.duden.de/rechtschreibung/Angehoerige_feminine_Form
- Dürkop, Marlis & Treiber, Hubert. (1980). *Leiden als Mutterpflicht: Mütter von strafgefangenen Jugendlichen berichten*. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Fehr, Jacqueline. (2019). *Die Politik und der Diskurs zur Wiedereingliederung* [PDF]. Abgerufen von https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/regierungsr%C3%A4tin-jacqueline-fehr/referate-und-anspra-chen/justiz/28.%20M%C3%A4rz%202019_Rede%20anl%C3%A4sslich%20der%20Tagung%20resozi19%20zur%20Resozialisierung%20Straff%C3%A4lliger.pdf
- Fenster zum Sonntag. (2018). *Vergessene Opfer*. Abgerufen von <https://www.youtube.com/watch?v=LzmZTVKXeJs>
- Fink, Daniel. (2018). *Freiheitsentzug in der Schweiz: Formen, Effizienz, Bedeutung*. Zürich: NZZ Libro.
- Fink, Daniel. (2019). Vorwort. In Melanie Wegel (Hrsg.), *Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug: Praxisberichte aus der Schweiz* (S. V-VI). Bern: Stämpfli Verlag.
- Flick, Uwe. *Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung* (9., völlig überarbeitete Aufl.). Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Frank, Ingrid. (2004). *Mitgefangen: Hilfe für Angehörige von Inhaftierten*. Berlin: Ch. Links Verlag.
- Fuchs, Mario. (2016). *Vorverurteilung: Mutter eines Mörders: „Den Eltern wird immer die Schuld gegeben“*. Abgerufen von <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/mutter-eines-morders-den-eltern-wird-immer-die-schuld-gegeben-ld.1556262>
- Fülbier, Paul & Meyer, Friedrich-Wilhelm. (1983). Einführung. In Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), *Familienarbeit und Strafvollzug: Hilfen für Betroffene oder Ausdehnung von Sanktionen* (ISA-Schriftenreihe, Heft 10, S. 1-16). Münster: Institut für soziale Arbeit.
- Fuss, Susanne & Karbach, Ute. (2019). *Grundlagen der Transkription* (2. Aufl.) Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Galli, Folco. (2019). Restaurative Justiz. *PrisonInfo: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug* (1), S. 2-3.
- Gassner-Halbhüser, Lydia, Kappenberg, Barbara & Krell, Wolfgang. (2016). *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt: Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

- Gläser, Jochen & Laudel, Grit. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Groenemeyer, Axel. (2010). *Doing Social Problems – Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Groenemeyer, Axel. (2012). Soziologie sozialer Probleme: Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In Albrecht Günter & Axel Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme* (2. Aufl. Band 1, S. 17-116). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Grossenbacher, Renate. (Juni 2018). Plötzlich fehlt der Papa: Wenn der Vater ins Gefängnis kommt, gerät die Welt der Kinder ins Wanken. *SozialAktuell* (6), S. 24-25.
- Höhener, Margrit. (1967). *Die Situation der Familie des Strafgefangenen*: Nicht veröffentlichte Diplomarbeit der ostschweizerischen Schule für soziale Arbeit St. Gallen.
- Hundsichler, Christiane. (2015). *Mitbetroffene des Strafvollzuges in Österreich als eine nicht wahrgenommene Zielgruppe der Sozialarbeit in Österreich*. Hamburg: Disserta.
- HIS. (n.d.). *HIS – Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz*. Abgerufen von <https://www.his-programm.ch/de/>
- Ita, Luisa. (2020). „*Ein Knast darf kein Hotel sein*“. Abgerufen von <https://www.blick.ch/schweiz/bern/nach-sex-skandal-in-berner-anstalt-politiker-fordern-konsequenzen-ein-knast-darf-kein-hotel-sein-id16072156.html>
- Justitia 4.0. (n.d.). *Vision und Zielsetzungen Justitia 4.0*. Abgerufen von <https://www.justitia40.ch/de/warum-justitia-4-0/>
- Kawamura-Reindl, Gabriele. (2016). Zur „Konjunktur“ der Hilfe für Angehörige Inhaftierter in Deutschland. In Lydia Halbhuber-Gassner, Barbara Kappenberg & Wolfgang Krell (Hrsg.), *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt: Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige* (S. 13-36). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Kawamura-Reindl, Gabriele. (2018). Hilfen für Angehörige Inhaftierter. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl & Bernd-Rüedeger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch* (4. Aufl., S. 503–513). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kawamura-Reindl, Gabriele & Schneider Sabine. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kern, Julia. (2002). *Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten*. Hamburg: Diplom.de.

- Kern, Julia. (2007). *Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Theorie und Praxis*. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller.
- Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen. (2015). *Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz*. Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html#accordion1625670672290>
- Konkordate. (2019). *Organigramm interkantonale Zusammenarbeit*. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/portrait/interkantonale-zusammenarbeit>
- Korell, Ilona. (2020). *Unterstützungsmöglichkeiten einer vergessenen Zielgruppe durch Angehörigenarbeit* [PDF]. Abgerufen von https://www.angehoerigenarbeit.ch/wp-content/uploads/2020/09/Korell_Ilona_5_2020.pdf
- Kuckarzt, Udo. (2014). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (2. Aufl.). Beltz Juventa: Weinheim, Basel.
- Kury, Helmut & Kern Julia. (2003a). Frauen und Kinder von Inhaftierten: Eine vergessene Gruppe. *Kriminologisches Journal*, 35(2), S. 97–110.
- Kury, Helmut & Kern, Julia. (2003b). Angehörige von Inhaftierten zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, S. 269 – 278.
- Kury, Helmut & Kuhlmann, Annette. (2020). Zu den Auswirkungen der Inhaftierung Straffälliger auf Familienangehörige. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103(4), S. 285 – 299.
- Laule, Juliane. (2009). Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen. In Hans-Jörg Albrecht & Günther Kaiser (Hrsg.), *Kriminologische Forschungsberichte* (Band K 145). Berlin: Duncker & Humblot.
- Lehner, Dominik. (2020). Die Familien Inhaftierter Straftäter leiden mit: Die Angehörigenarbeit ist im Schweizer Justizvollzug nur ungenügend etabliert. *Prison-Info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug* (2), S. 43-45.
- Lüdders, Lisa. (2016). *Fragebogen- und Leitfadenskonstruktion: Ein Handbuch für Studium und Berufspraxis*. Deutschland: Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft.
- Manzoni, Patrik & Hofer, Roger. (2018). Angehörigenarbeit in der Schweiz – Stand und Herausforderungen aus Sicht des leitenden Vollzugspersonals. *Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik*, 65(3), S. 269-279.
- Matthews, Jill. (1983). *Forgotten victims: How prison affects the family*. London: Nacro.

- Mayring, Philipp. (1983). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim & Basel: Beltz Verlag.
- Mayring, Philipp. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (12., überarbeitete Aufl.). Weinheim & Basel: Beltz Verlag.
- Mayring, Philipp. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung* (6., überarbeitete Aufl.). Weinheim & Basel: Beltz Verlag.
- Meyer, Andrea. (2013). *Zum Erleben der Haftsituation von Kindern und Partner Inhaftierter im Erwachsenenvollzug: Masterthesis*. Norderstedt: GRIN Verlag.
- Meyer, Friedrich-Wilhelm. (1990). *Zwangsgetrennt: Frauen inhaftierter Männer – Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener* (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung, Band 4). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
- Meyer, Sabine. (2020). *Input Story Vera (47): „Mein Sohn ist ein Tankstellenräuber“*. Abgerufen von <https://www.srf.ch/audio/input/story-vera-47-mein-sohn-ist-ein-tankstellenraeuber?id=11891322>
- Mohme, Melanie. (2018). Familiensensibler Strafvollzug. In Marie-Therese Reichenbach & Sabine Bruns (Hrsg.). *Resozialisierung neu denken: Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe* (S. 161–171). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Morris, Pauline. (1965). *Prisoners and Their Families*. London: George Allen and Unwin Ltd.
- Murray, Joseph. (2007). The cycle of punishment: Social exclusion of prisoners and their children. *Criminology and Criminal Justice* 7(1), S. 55-81.
- Murray, Joseph, Bijleveld, Catrien C.J.H., Farrington, David P. & Loeber, Rolf. (2014). *Effects of Parental Incarceration on Children: Cross-National Comparative Studies*. Washington DC: American Psychological Association.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter. (n.d.). *Die NKVF*. Abgerufen von <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home.html>
- Netzwerk Angehörigenarbeit Psychiatrie. (2019). *Angehörigenberatung 2019: Verbund der Angehörigenberatungen mit ausgewiesenen Stellenprozenten* [PDF]. Abgerufen von https://www.angehoerige.ch/fileadmin/angehoerige/pdf/Angeh%C3%B6rigenberatung/Angeh%C3%B6rigenberatung_2019_CH.pdf
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz. (2021). *Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes* [PDF]. Abgerufen von https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_2021_NGO-Bericht6.pdf

- Niedermann, Florian. (2020). *Endlich wieder mal den Papa sehen*. Abgerufen von <https://www.zeit.de/2020/44/vater-kind-beziehung-gefaengnis-schweiz-straftaeter-bindung>
- Noll, Thomas. (2019). Optimierung der Untersuchungshaft im Kanton Zürich. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 18 (Sondernummer: 20 Jahre Amt für Justizvollzug Zürich – eine Festschrift), S. 29-77.
- NWI-CH. (2020). 61. *Tätigkeitsbericht der Organe des NWI-CH für das Jahr 2020*. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/taetigkeitsberichte>
- NWI-CH & OSK. (2021). *Medienmitteilung: Projekt HORIZONT am Start*. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/projekt-horizont>
- Ortner, Helmut & Wetter, Reinhard. (1980). *Sozialarbeit ohne Mauern: Anstösse zu einer „befreienden“ Gefangenenarbeit*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pilgram, Arno. (1977). Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger Gefangener zu beschäftigen. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 4(16-17), S. 44-53.
- Prison Fellowship Schweiz. (n.d.). *Prison Fellowship Schweiz (PFS)*. Abgerufen von <http://www.pfch.ch/>
- Prison-Info. (2018). *Kinder von Inhaftierten* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2018/2018-01-d.pdf.download.pdf/2018-01-d.pdf>
- Prison Research Group. (2018). *Résumé de l'évaluation externe du project „Les enfants de l'ombre“ de Relais Enfants Parents Romands REPR (2015 -2017)* [PDF]. Abgerufen von https://boris.unibe.ch/117068/1/20180606_REPR_Executive_Summary.pdf
- Relais Enfants Parents Romandie. (2021). *Qui sommes nous*. Abgerufen von <https://www.repr.ch/-Qui-sommes-nous>
- Relais Enfants Parents Romandie. (n.d.). *Guide des Prisons*. Abgerufen von <https://guide.repr.ch/fiches>
- Reform 91. (n.d.). *Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen*. Abgerufen von <http://reform91.ch/HAS-Hilfe-fuer-Angehoeerige/>
- Resoz.ch. (2021). *Sechs-Punkte-Plan für eine verbesserte Resozialisierung Straffälliger* [PDF]. Abgerufen von https://www.team72.ch/wp-content/uploads/2017/08/resoz21_SechsPunktePlanResoz.pdf
- Robertson, Oliver, Christmann, Kris, Sharratt, Kathryn, Berman, Anne H., Manby, Martin, Ayre, Elizabeth, Foca, Liliana, Asiminei, Romeo, Philbrick, Kate & Gavriluta, Cristina. (2016). Children of Prisoners: Their Situation and Role in LongTerm Crime Prevention. In Helmut Kury, Sławomir Redo, Evelyn Shea (Hrsg.), *Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration, Suggestions for Succeeding Generations* (S. 203-232). Cham:

Springer Verlag.

- Roggenthin, Klaus. (2015). Kinder Inhaftierter – Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis. In Hans-Jürgen Kerner, Erich Marks (Hrsg.), *Inter-netdokumentation des Deutschen Präventionstages*. Abgerufen von <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/vortraege/id/3209>
- Rosnet. (2021). *Warum Risikoorientierter Sanktionenvollzug?* Abgerufen von <https://www.rosnet.ch/>
- Ruf, Marcel. (2018). Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung des Freiheitsentzuges. In Nicolas Queloz, Thomas Noll, Laura von Mandach & Natalia Delgrande (Hrsg.), *Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug* (S. 113–120). Bern: Stämpfli Verlag.
- Schekter, Vivianne. (2015). *Interview mit Vivianne Schekter* [PDF]. Abgerufen von https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Interview_Schekter_de.pdf
- Schekter, Viviane. (2020). Covid-19 stellt die familiären Beziehungen auf die Probe: REPR steht den Familien der Inhaftierten weiterhin zur Verfügung. *Prison-Info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug* (2), S. 21-25.
- Schmocker, Beat. (2018). *Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit* [PDF]. Abgerufen von <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf>
- Schweizer Eidgenossenschaft. (2021). *Studie zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz*. Abgerufen von <https://www.aramis.admin.ch/Grunddaten/?ProjectID=48727>
- Schweizer Radio und Fernsehen. (2020). *Im Gefängnis fängt die Digitalisierung jetzt erst an*. Abgerufen von <https://www.srf.ch/news/schweiz/fortschritte-im-strafvollzug-im-gefaengnis-faengt-die-digitalisierung-jetzt-erst-an>
- Schweizerische Regierung. (2012). *Zweiter, dritter und vierter Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes*. Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. (2012). *Das Recht des Kindes auf Umgang mit inhaftierten Elternteilen*. Abgerufen von <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/artikel/eltern-inhaftiert.html>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug. (2020). *Medienmitteilung: Digitaler Wandel im Justizvollzug*. Abgerufen von

- https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/MM_Forum%20Justizvollzug-2020-11-19%20D_1.pdf
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug. (2021a). *Ziele & Aufgaben des Justizvollzugs*. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/ziele-aufgaben-des-justizvollzugs>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug. (2021b). *Über uns: Ziele & Aufgaben*. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/ueber-uns/ziele-aufgaben>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug. (2021c). *Ausblicke*. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/geschaeftsbericht/ausblicke>
- SKJV. (2021d). *Fachliche Standards der Bewährungshilfe: Eine Bestandaufnahme* [PDF]. Abgerufen von https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Bewaehrungshilfe_120421_01.pdf
- Schweizerisches Radio und Fernsehen - Echo der Zeit. (2020). *Verzögerte Digitalisierung hinter Gefängnismauern*. Abgerufen von <https://www.srf.ch/play/radio/echo-der-zeit/audio/verzoegerte-digitalisierung-hinter-gefaengnismauern?id=b7eb2fa9-1850-444f-8c5d-f89ffff0a5a>
- Spitz, Sabrina. (2015). *Täter sind auch Väter: Eine fachliche Grundlegung des Vater-Kind-Projekts als familienbezogene Resozialisierungsmassnahme im Strafvollzug* [PDF]. Abgerufen von https://www.angehoerigenarbeit.ch/wp-content/uploads/2020/10/BA-SP_15.03.2015-2.pdf
- Tedeschi, Andrea. (2017). *Die Frau des Häftlings*. Abgerufen von <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/die-frau-des-haeftlings/story/28008994>
- Thiele, Christoph. (2016). *Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug: Strafvollzugsrechtliche und –praktische Massnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Tiedt, Friedemann. (1983). Probleme und Perspektiven in der Arbeit mit Angehörigen und Inhaftierten. In Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), *Familienarbeit und Strafvollzug: Hilfen für Betroffene oder Ausdehnung von Sanktionen* (ISA-Schriftenreihe, Heft 10, S. 55-80). Münster: Institut für soziale Arbeit.
- Treuthardt, Daniel & Manhart, Thomas. (2015). Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). *Kriminalistik-Schweiz*, 69(9), S. 537-541.
- Verein Unterstützungsfonds Bewährungshilfe Aargau. (n.d.). *Geschichte*. Abgerufen von <https://bwh-ag.ch/geschichte>

Vernetzungsanlass. (2021). *Vernetzungsanlass Beratungsstellen für Angehörige vom 23. Mai 2021*. Unveröffentlicht.

Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Thurgau. (2021). *Aktuelles*. Abgerufen von <https://ajv.tg.ch/vbd/bewaehrungsdienst.html/2314>

Wegel, Melanie & Fink, Daniel. (2020). Die Covid-19-Pandemie ist bisher erfolgreich gemeistert worden: Ein Forschungsprojekt untersucht das Krisenmanagement im Freiheitsentzug. *Prison-Info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug (2)*, S. 4-8.

Zurkirchen, Roland & Tobler, Stefan. (2019). Im Spannungsfeld zwischen Gesetzesauftrag und Normalisierung des Gefängnisalltags: Konsequente Ausrichtung der Untersuchungshaft auf Wiedereingliederung. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 18 (Sondernummer: 20 Jahre Amt für Justizvollzug Zürich – eine Festschrift), S. 78-89.

Anhang

Anhang A: Einwilligungserklärung Interview

Einwilligungserklärung für leitfadengestütztes Expert*innen-Interview im Rahmen der Master-Thesis

Vorname: _____

Name: _____

Interviewt in der Funktion: _____

Interviewerin: Pascale Brügger

Begleitende Professorin: Prof. Dr. Marianne Schwander

Ich bin damit einverstanden, dass das Interview mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet wird, dass diese Aufzeichnung von der Interviewerin wörtlich abgeschrieben wird, und dass diese Abschrift meines Interviews gemäss wissenschaftlichen Methoden im Rahmen der Masterthesis verwendet werden darf. Die Aufnahme wird nach der Transkription und nach Begutachtung der Masterthesis durch die Gutachter*innen unwiderruflich gelöscht.

Voraussetzung für diese Zustimmung sind die folgenden Punkte, über die ich vor dem Interview informiert worden bin:

- Vollständige Anonymisierung:** Alle Angaben zu meiner Person und anderen zu mir in Beziehung stehenden Personen und Orte und Organisationen werden aus dem Text entfernt. Das heisst, dass der Text vollständig anonymisiert wird.
- Keine Anonymisierung:** Die Daten können ohne Abänderung (namentlich unter Nennung des Namens, Vornamens und Funktion) im Rahmen der Masterthesis verwendet werden. Mir ist bewusst, dass die Thesis durch die HSLU öffentlich zugänglich gemacht wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang B: Leitfaden der Expert*innen-Interviews

Leitfadengestütztes Expert*innen-Interview

Einführung

Ziel des Interviews: Wissensgenerierung zu Prozessen im Justizvollzug allgemein und mit Fokus auf Prozesse im Bereich der Arbeit mit Angehörigen

Fragestellung der Masterarbeit: **Was ermöglicht die Etablierung und Umsetzung von institutionalisierter Angehörigenarbeit in der Schweiz?**

- **Angehörigenarbeit:** Arbeit, die darauf ausgerichtet ist, die negativen Auswirkungen der Inhaftierung auf Angehörige zu verringern.
- **Institutionalisierung:** Prozess, durch den bestimmte Einheiten und Handlungsmuster normative und kognitive Gültigkeit erlangen und praktisch als Selbstverständlichkeiten und Gesetzmässigkeiten akzeptiert werden (Meyer et al., 2005, S. 18)
- **Grundannahmen der Thesis:** Forschungsergebnisse zeigen auf, dass eine Inhaftierung überwiegend (wenn auch nicht ausschliesslich) negative Auswirkungen für die Angehörigen zur Folge hat. Wesentliche Belastungen sind der Verlust an ökonomischen Ressourcen, der Verlust an sozialem Status und sozialen Kontakten und der Verlust einer wichtigen Bezugsperson (Kawamura-Reindl, 2018, S. 504). Gerade bei Kindern nimmt das Risiko körperliche und psychische Probleme zu entwickeln nach einer Inhaftierung eines Elternteils signifikant zu (Bieganski et al. 2013, S. 10). Aus diesen Mehrfachproblemlagen ergibt sich ein besonderer Hilfebedarf für diese Angehörigen. Zusammengefasst besteht Bedarf an (1) spezialisierter Beratung, (2) an Unterstützung beim Erhalt und der Förderung von familiären Kontakten zu Inhaftierten sowie (3) an konkreten materiellen Hilfen (z. B. Übernahme Fahrtkosten zur Haftanstalt) und praktischen Lebenshilfen (z. B. Hilfe bei der Suche nach einer günstigen Wohnung) (Kawamura-Reindl, 2018, S. 508). Trotz einzelner bestehender Unterstützungsangebote (z. B. REPR, Heilarmee, Team 72, neustart) ist die Angehörigenarbeit im Justizvollzug in der Schweiz (noch) nicht institutionalisiert.
- **Dauer des Interviews:** Ca. 1 Stunde
- **Anonymität:** Wenn gewünscht, kann diese gewährleistet werden. Das Interview wird aufgenommen, um transkribiert respektive gemäss wissenschaftlicher Methode in die Masterarbeit eingearbeitet werden zu können. Siehe Einverständniserklärung.

Leitfrage	Nachfragen, wenn nicht von alleine angesprochen
<p>1. Prozesse im Justizvollzug, Rolle der eigenen Organisation¹⁸: Ich würde gerne mehr wissen über die Prozesse im Schweizer Justizvollzug der letzten Jahre/Jahrzehnte. Können Sie mir von einer, aus Ihrer Sicht, gelungenen Veränderung im Schweizer Justizvollzug erzählen? Das kann auf nationaler, konkordatlicher oder kantonaler Ebene sein. Mich interessiert,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstens wie die Veränderung initiiert worden ist, • Zweitens welche Akteure involviert waren, • Drittens was die Rolle ihrer Organisation war und • Viertens weshalb Sie die Veränderung als gelungen einschätzen? 	<ul style="list-style-type: none"> - Allg. Rolle der Organisation im Justizvollzug - Spezifische Rolle im Veränderungsprozess - Einflussmöglichkeiten der Organisation auf Veränderung (initiiierend, ausführend) - Prozesse (Beginn bis Ende) - Zusammenspiel der Akteure - Umgang mit Risiken, Rückschlägen
<p>2. Unterstützung für Angehörige von Inhaftierten: 2.1. Was assoziieren Sie mit „Angehörigen von Inhaftierten“?</p>	
<p>2.2. Welche Möglichkeiten sehen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstens, die Angehörigen inhaftierten Personen in der Schweiz in ihrer Situation zu unterstützen? • Sagen Sie doch zweitens etwas dazu, wer dafür zuständig ist/sein könnte, • drittens welche Voraussetzungen notwendig sind bzw. wären, um diese Unterstützung zu leisten und • viertens wie dringend diese Unterstützung aus Ihrer Sicht geleistet werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit der Unterstützung, weshalb - Anspruch auf Unterstützung, weshalb - Zuständigkeit für Unterstützungsleistungen (Allg. / Justizvollzug / eigene Organisation) - Notwendige Rahmenbedingungen (z. B. rechtlich, ökonomisch, politisch) - Dringlichkeit, weshalb
<p>3. Diskussion von konkreten Beispielen¹⁹: Mich interessiert Ihre Einschätzung zu den folgenden drei Szenarien. Ich möchte gerne wissen, ob diese Szenarien</p>	

¹⁸ Beim Interview mit Anna Zürcher wurde die Frage angepasst: Ich würde gerne mehr wissen über die Prozesse, die dazu geführt haben, dass im Kanton Thurgau Unterstützung für Angehörige angeboten wird.

Beim Interview mit Franziska Frohofer wurde die Frage angepasst: Ich würde gerne mehr über Ihre Stelle erfahren. Können Sie mir von Ihrer aktuellen Funktion erzählen?

aus Ihrer Sicht begrüssenswert sind oder nicht und weshalb und unter welchen Voraussetzungen diese Szenarien realistisch umsetzbar sind.	
3.1. Ein schweizweit flächendeckendes Beratungsangebot wird durch die Erweiterung des Art. 96 StGB erreicht, indem nicht nur (mutmassliche) Straftatpersonen, sondern auch explizit ihre Angehörigen von der freiwilligen sozialen Betreuung profitieren können. Dies wird bereits heute von den Kantonen Thurgau und Aargau auf kantonalen Ebene so gehandhabt.	Wäre diese Erweiterung aus Ihrer Sicht begrüssenswert ? Weshalb (ja/nein)? Was müsste gegeben sein? Unter welchen Voraussetzungen wäre diese Erweiterung realistisch?
3.2. Die Empfehlungen des Europarates (CM/Rec(2018)5) in Bezug auf die Kinder von inhaftierten Eltern gelten als Minimalstandards in der Schweiz. Die Einhaltung wird kontrolliert. Empfehlungen zielen ab <ul style="list-style-type: none"> • auf kinderfreundliche Justiz, • Fokus auf die Rechte der Kinder, • niederschwellige Kontaktmöglichkeiten für die Kinder zum inhaftierten Elternteil. 	Wäre diese Entwicklung aus Ihrer Sicht begrüssenswert ? Weshalb (ja/nein)? Was müsste gegeben sein? Unter welchen Voraussetzungen wäre dieses Szenario realistisch?
3.3. Während dem Freiheitsentzug rücken die Beziehungen zur Aussenwelt stärker in den Fokus. Die Befähigung von inhaftierten Personen durch Unterricht und Ausbildung wird ergänzt durch soziales Lernen in der Dimension Familie und umfasst zum Beispiel die Durchführung von Partner-, Ehe- und Familienseminaren .	Wäre diese Erweiterung aus Ihrer Sicht begrüssenswert ? Weshalb (ja/nein)? Was müsste gegeben sein? Unter welchen Voraussetzungen wäre diese Erweiterung realistisch?

4. Abschluss

- Bevor ich abschliesse, eine letzte Frage an Sie: Habe ich etwas vergessen, dass Sie noch anfügen möchten und zwar etwas, das aus Ihrer Sicht von Bedeutung ist in diesem Themenbereich?
- Rückversicherung bzgl. Anonymisierung: Ja / Nein
- Berufliche Funktion (z. B. Strafvollzugsexpert*in)
- Vielen herzlichen Dank für Ihre Zeit und die Teilnahme!
- Auf Wunsch kann die Thesis zugestellt werden

¹⁹ Beim Interview mit Franziska Frohofer wurde nach dem geplanten Modellversuch im Kanton Zürich gefragt (ihre Funktion im Modellversuch, inwiefern betrifft der Modellversuch Angehörige, inwiefern leistet der Modellversuch einen Beitrag zur Unterstützung von Angehörigen).